

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 520 Pressemitteilung: Flüchtlingsgipfel Schritt in die richtige Richtung
- 521 Stärkster Anstieg der NRW-Einwohnerzahl seit 20 Jahren
- 522 Pressemitteilung: Mehr Unterstützung nötig für Flüchtlingsversorgung
- 523 Richeza-Preis 2016 zur deutsch-polnischen Verständigung
- 524 Pressemitteilung: Last der Flüchtlinge bringt Verwaltungen ins Wanken
- 525 OVG NRW zu Dublin-Verordnung und Durchführung von Asylverfahren
- 526 Prüfungserleichterter Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst
- 527 Pressemitteilung: Dem Flüchtlingsstrom Grenzen setzen
- 528 Bundesverfassungsgericht zur Löschung von Daten aus Zensus 2011
- 529 Pressemitteilung: Dauerhafte Finanzierung statt Einmalzahlung
- 530 VGH Mannheim zum Status Serbiens als sicherer Herkunftsstaat
- 531 Workshop „Ich bin dabei - Frauen in der Feuerwehr“
- 532 Pressemitteilung: Asylnotstand verhindern - Notprogramm umsetzen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 533 Umsatzsteuerbefreiung und interkommunale Zusammenarbeit
- 534 Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe
- 535 Öffentliche Einnahmen und Ausgaben 1. Halbjahr 2015 bundesweit
- 536 Kommunales Defizit bundesweit 1. Halbjahr 2015
- 537 Öffentliche Schulden im 2. Quartal 2015 bundesweit
- 538 Staatlicher Überschuss bundesweit 1. Halbjahr 2015
- 539 EU-Kommission zu internationalen TTIP-Handelsgerichtshöfen
- 540 Seminar der Universität zu Köln zum Genossenschaftswesen

- 541 Bundesnetzagentur bestätigt NEP Strom und NEP Offshore 2024
- 542 Referentenentwurf zum Strommarktgesetz
- 543 Pressemitteilung: Verteilschlüssel für Kommunal-Investitionen sachgerecht
- 544 Bundesverwaltungsgericht zur kommunalen Pferdesteuer
- 545 Leichtere Kontoeröffnung durch Flüchtlinge
- 546 Investitionsprogramme der Bundesregierung
- 547 Realsteuereinnahmen der Kommunen 2014 bundesweit
- 548 Öffentliche Schulden bundesweit 2014
- 549 Bundesverwaltungsgericht zur Anhebung der Kreisumlage

Schule, Kultur und Sport

- 550 Neue Forschungsphase der Bildungsberichterstattung Ganztagschule
- 551 2. Bundeskongress Schulsozialarbeit
- 552 Jakob-Muth-Preis für inklusive Schule 2016
- 553 Pressemitteilung: Betreuung und Schule für junge Flüchtlinge
- 554 Regionale Informationsveranstaltungen zu JeKits

Datenverarbeitung und Internet

- 555 IT-Planungsrat bestätigt XVergabe als nationalen Standard
- 556 Forschungsnetzwerk zur IT-Sicherheit

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 557 237 353 Patient/innen 2014 in Reha-Einrichtungen NRW-weit
- 558 Pressemitteilung: Kita-Finanzierung dringend anzupassen
- 559 1,1 Millionen Beschäftigte im NRW-Gesundheitswesen
- 560 NRW-Landesregierung beschließt Entwurf des Inklusionsstärkengesetzes
- 561 Difu-Projekt „Vielfalt in den Zentren von Klein- und Mittelstädten“
- 562 Sanierung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Sport, Jugend und Kultur
- 563 Stationäre Krankenhausbehandlung 2014
- 564 Einschätzung der NRW-Jugendämter 2014 zu Kindeswohlgefährdung

Wirtschaft und Verkehr

- 565 Straßenunterhaltungskosten an Kreuzungen mit kommunalen Straßen
- 566 Straßenverkehrsordnung und Radverkehr
- 567 Pressemitteilung: Breitbandförderung zügig beschließen
- 568 Forum Deutscher Wirtschaftsförderer am 19./20.11.2015 in Berlin

Bauen und Vergabe

- 569 OVG Lüneburg zu Wohngemeinschaft ausländischer Arbeitnehmer
- 570 Fachmesse A+A und Faire Arbeitskleidung in Kommunen
- 571 KfW erhöht Kreditvolumen zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften
- 572 Neuaufstellung des LEP NRW
- 573 Verwaltungsgericht Köln zu Einspruch gegen Flüchtlingsunterkunft
- 574 Eilantrag gegen Flüchtlingsunterkunft in Ostfildern
- 575 Eilantrag gegen Flüchtlingsunterkunft in Hochdorf
- 576 Broschüre „Überflutungs- und Hitzevorsorge durch Stadtentwicklung“
- 577 Energieausweis für öffentliche Gebäude
- 578 EuGH zu staatlicher Beihilfe bei Grundstücksverkauf zu überhöhtem Preis
- 579 Informationen zu Vergaberecht und Energieeinsparrecht für Kommunen
- 580 Förderung national bedeutsamer Projekte des Städtebaus
- 581 BBSR-Raumordnungsprognose 2035 veröffentlicht
- 582 OVG Hamburg zu Mobilfunkantenne und Erhaltungssatzung
- 583 VGH Bayern zu Asylbewerberheimen und Nachbarschutz
- 584 Vergaberechtliche Anforderungen an ein Preiswertungssystem
- 585 Vergaberechtswidrigkeit versteckter Produktvorgaben
- 586 Europäisches Jahr des kulturellen Erbes 2018
- 587 FAQ-Liste des Bundesministeriums zur Flüchtlingsversorgung

- 588 Info-Hotline zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen
- 589 KfW-Programme Quartiersversorgung und Sanierungsmanager
- 590 Neue Zitierweise des Baugesetzbuchs
- 591 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Windenergieanlage und Wetterradar
- 592 Pressemitteilung: Hilfe nötig beim Bau von Flüchtlingsunterkünften
- 593 KfW-Kredite zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften
- 594 BBSR-Planspiel zu Rückzug aus Einzellagen und Ortsteilen mit Leerstand
- 595 Seminar „Prävention im baulichen Bevölkerungsschutz“
- 596 Studie zu Schrumpfung und Wachstum von Kommunen
- 597 KfW-Programm zum energieeffizienten Bauen und Sanieren
- 598 8. Europäischer Kongress Bauen mit Holz im urbanen Raum

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 599 Beschlüsse des EU-Umweltrates zum Klimaschutz
- 600 Deutschlands Vorbilder der Nachhaltigkeit nominiert
- 601 Veröffentlichungen zur Klimaanpassung für Kommunen
- 602 Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
- 603 Kommunale Klimakonferenz am 01./02.10.2015 in Hannover
- 604 Bundespreis für Engagement gegen Lebensmittelverschwendung
- 605 Entwurf zur Änderung des Batteriegesetzes
- 606 Europäische Woche der Abfallvermeidung
- 607 Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- 608 2. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW am 20.10.2015
- 609 Verwaltungsgericht Arnshagen zum Kostenersatz
- 610 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwassergebühr
- 611 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschlusszwang bei Abwasser
- 612 Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“

520 **Pressemitteilung: Flüchtlingsgipfel Schritt in die richtige Richtung**

Der gestrige Flüchtlingsgipfel auf Bundesebene in Berlin hat aus Sicht der NRW-Kommunen eine Reihe von Verbesserungen gebracht - insbesondere bei der Finanzierung und der Festlegung sicherer Drittstaaten. Allerdings fehle weiterhin eine Strategie, wie der ständig zunehmende Flüchtlingszustrom begrenzt werden könne, monierte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Wenn wir es nicht schaffen, die Flüchtlinge in ihren Heimatregionen zu halten, werden alle Anstrengungen zur Lösung des Flüchtlingsproblems in Deutschland fruchtlos bleiben.“

Zu begrüßen sei die Zusicherung des Bundes, für dieses Jahr den Zuschuss an die Kommunen für die Flüchtlingsversorgung auf zwei Mrd. Euro zu verdoppeln sowie ab 2016 pro Flüchtling und Monat 670 Euro zu gewähren. „Endlich hat der Bund eingesehen, dass diese Erstattung dynamisch an die Anzahl der Flüchtlinge angepasst werden muss“, merkte Schneider an.

Allerdings fehlten in der Vereinbarung klare Regelungen für die Länder, dieses Geld ungeschmälert an die Kommunen weiterzugeben. „Wir werden nicht zulassen, dass das Land einen Teil dieser Zuschüsse einbehält“, warnte Schneider. „Wir brauchen eine volle Erstattung der kommunalen Kosten für die Flüchtlingsversorgung“. Dies schließe auch Krankheitskosten sowie Kosten für geduldete Asylsuchende ein. Bei den Krankheitskosten werden derzeit nur Beträge über 70.000 Euro pro Person und Jahr vom Land übernommen, für die Geduldeten fließt überhaupt kein Geld vom Land.

Längst überfällig gewesen sei die Festlegung von Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsländern. Allerdings - so Schneider - müsse dies durch eine konsequente Praxis in Deutschland ergänzt werden. So müssten Asylsuchende aus diesen Ländern mit verschwindend geringer Chance auf Anerkennung bis zum Abschluss ihres Verfahrens in den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben und bei negativem Ausgang unverzüglich in ihre Heimat zurückgebracht werden.

Allerdings sei die bis zu sechsmonatige Unterbringung in Landeseinrichtungen nicht als Verpflichtung geregelt. „Gleichwohl muss das Land dies konsequent umsetzen“, forderte Schneider. Dazu gehöre der massive Ausbau der Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Überdies stehe der Bund in der Pflicht, die Hälfte der erforderlichen Plätze für die Erstaufnahme in eigenen Einrichtungen zu schaffen. Die vom Bund bisher zugesagten 40.000 Plätze seien definitiv zu wenig.

Haupthindernis bei der Bewältigung des Flüchtlingsproblems in Deutschland sei die schleppende Bearbeitung der Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Hier müsse ein massiver Ausbau der Kapazitäten stattfinden, forderte Schneider. „Wir müssen den Menschen rascher sagen, ob sie eine Bleibeperspektive

Termine des StGB NRW

- | | |
|------------|--|
| 20.10.2015 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Borken |
| 21.10.2015 | EA „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf |
| 21.10.2015 | Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Erkelenz |
| 04.11.2015 | Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Düsseldorf |
| 05.11.2015 | AK „Informationstechnologien“ in Düsseldorf |
| 05.11.2015 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Rheinbach |

Fortbildung des StGB NRW

- | | |
|------------|--|
| 27.10.2015 | Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2015/2016“ in Düsseldorf |
| 23.11.2015 | Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf |
| 17.12.2015 | Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster |

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

- | | |
|----------------|---|
| 20.10.2015 | „Datenschutz in der Ratsarbeit“ in Duisburg |
| 21.10.2015 | Workshop „Der Erlass eines rechtssicheren Bescheides in der Kommunalverwaltung“ in Duisburg |
| 21.10.2015 | Erfahrungsaustausch „Bau- und Betriebshöfe“ in Nordwalde |
| 27.10.2015 | 23. Erfahrungsaustausch der Gewässerschutzbeauftragten in NRW in Münster |
| 27.10.2015 | Erfahrungsaustausch „Bau- und Betriebshöfe“ in Korschenbroich |
| 28.-29.10.2015 | „Auditorenschulung“ in Duisburg |
| 05.11.2015 | „Regenwasserbeseitigung“ in Duisburg |
| 18.11.2015 | Infoveranstaltung „Leitfaden Hochwasser“ in Duisburg |
| 19.11.2015 | Netzwerktreffen „Arbeitsschutz“ in Bottrop |
| 24.11.2015 | „Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ in Münster |
| 26.11.2015 | Seminar „Vergaberecht“ in Duisburg |
| 26.11.2015 | „Update Managementsysteme“ in Duisburg |

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

haben oder nicht“. Für diejenigen, die letztlich in Deutschland bleiben dürften, müssten Perspektiven auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt geschaffen werden. Die gestern vereinbarte Aufstockung der Bundeszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau um 500 Mio. Euro reichten bei weitem nicht aus.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

521 Stärkster Anstieg der NRW-Einwohnerzahl seit 20 Jahren

Ende 2014 lebten in Nordrhein-Westfalen 17 638 098 Menschen. Wie IT.NRW als statistisches Landesamt mitteilt, war die Einwohnerzahl um 66 242 (+0,4 Prozent) höher als am 31. Dezember 2013. Einen höheren Anstieg der Bevölkerungszahl im Jahresvergleich hatte es zuletzt 1995 (damals: +76 966 Personen) gegeben. Der Anstieg im Jahr 2014 resultierte aus einem positiven Saldo bei den Wanderungsbewegungen. Es zogen 1995 618 Personen mehr nach Nordrhein-Westfalen als im selben Zeitraum das Land verließen. Das war der höchste Zuzugsüberschuss seit 1992 (damals: 161 206).

Bei der sog. natürlichen Bevölkerungsbewegung fiel die Bilanz hingegen negativ aus: Im Jahr 2014 starben mehr Menschen als im vergangenen Jahr Kinder geboren wurden. Der sich daraus ergebende „Sterbefallüberschuss“ (37 757) ist der niedrigste seit 2007 (damals: 33 786). Die Statistiker weisen darauf hin, dass sich die Bevölkerungszahl des Landes im Jahr 2014 um weitere 8 381 Personen erhöht hat. Diese Fälle basieren auf von den Kommunen nach Abschluss der Wanderungsstatistik gemeldeten „Rücknahmen von Zu- bzw. Fortzügen“.

Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands ist nach wie vor Köln mit 1 046 680 Einwohnern. Auf den weiteren Plätzen folgen Düsseldorf (604 527), Dortmund (580 511) und Essen (573 784). Kleinste Gemeinde im Lande bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4 198 Einwohnern. Wie die Statistiker mitteilen, beruhen die genannten Daten auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, der im Rahmen des Zensus 2011 zum Stichtag 9. Mai 2011 ermittelt wurde. (IT.NRW)

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

522 Pressemitteilung: Mehr Unterstützung nötig für Flüchtlingsversorgung

Vor dem Flüchtlingsgipfel in Berlin verlangen die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen dringend mehr und gezielte Unterstützung von Bund und Land. Angesichts der weiter steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die binnen kürzester Zeit untergebracht und versorgt werden müssen, operieren Städte, Kreise und Gemeinden an ihrer Leistungs- und Kapazitätsgrenze. Die Kommunen verstehen es weiterhin als ihre humanitäre Pflicht, Menschen zu helfen, die vor Bürgerkrieg oder politischer Verfolgung zu uns geflohen sind. Vielerorts wird Herausragendes geleistet: Es gibt viele ehrenamtlich Helfende, ein großes Engagement in den Verwaltungen und ein pragmatisch-unbürokratisches

Vorgehen in Kommunen. Sowohl für die akute Nothilfe als auch für die wichtige Integration der Menschen, die lange bei uns bleiben, brauchen die Städte, Kreise und Gemeinden mehr Hilfen.

„Die Herausforderung vor Ort ist groß, die Lage vielfach sehr angespannt. Der Bund muss daher die Asylverfahren weiter beschleunigen sowie eine dauerhafte und spürbare finanzielle Entlastung der Kommunen in Milliardenhöhe auf den Weg bringen. Das Land NRW steht in der Verantwortung, sehr viel mehr Plätze für die Erstaufnahme zur Verfügung zu stellen sowie seine Kostenerstattung deutlich zu verbessern. Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und kann nicht vorrangig von den Kommunen bewältigt werden“, forderten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Articus, Städtetag NRW, Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte und Gemeindebund NRW.

„Vom Bund erwarten wir, dass er seine dauerhafte finanzielle Beteiligung an den Flüchtlingskosten nach der Anzahl der Flüchtlinge, die ins Land kommen, bemisst und die bisher angekündigte Unterstützung von 3 Milliarden Euro für Länder und Kommunen noch aufstocken wird. Das Land fordern wir auf, die Bundesmittel an die Kommunen weiterzugeben, um die stark wachsende Aufgabe der Versorgung und Integration der Menschen abzuschließen“, erklärten die Hauptgeschäftsführer.

Allerdings seien mit Bundesmitteln allein die aktuellen Herausforderungen der Flüchtlingsaufnahme nicht zu bewältigen. „Das Land NRW muss letztlich den Kommunen die Aufwendungen für die Flüchtlinge erstatten und darf diese Verantwortung nicht unter Verweis auf den Bund vernachlässigen. Zudem fordern wir das Land auf, die Kapazitäten in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes soweit zu erhöhen, dass Menschen ohne Bleibeperspektive bis zum Abschluss ihrer Verfahren dort bleiben können und gar nicht an die Kommunen verteilt werden. Auch ihre Rückkehr muss zentral von dort aus gemanagt werden. Denn wir wollen unsere Integrationsangebote, beispielsweise in Kitas und in Schulen möglichst rasch auf die Bürgerkriegsflüchtlinge und politisch Verfolgte konzentrieren, die lange bei uns bleiben“, betonten Articus, Klein und Schneider. Die Absicht des Landes, das Flüchtlingsaufnahmegesetz zu ändern und die Pauschalen anzuhäufeln sowie die Kostenerstattung an aktuelleren Zahlen zu orientieren, zeige in die richtige Richtung. Allerdings gleiche auch damit die Kostenerstattung nicht die tatsächlich erbrachten Leistungen der Kommunen aus und müsse weiter verbessert werden, zudem müsse das Land auch für geduldete Flüchtlinge die Kosten übernehmen.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen ist wichtig, dass die Maßnahmen, auf die sich morgen Bund und Länder beim Flüchtlingsgipfel verständigen, auch mit Tatkraft angegangen und zügig umgesetzt werden. Der Schlüssel für die Bewältigung der hohen Flüchtlingszahlen liege allerdings in der Europäischen Union und einer nachhaltigen Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern. Es müsse dringend eine

faire und solidarische Verteilung von Flüchtlingen auf die Mitgliedstaaten der EU erreicht werden.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

523 Richeza-Preis 2016 zur deutsch-polnischen Verständigung

Seit 2009 verleiht die NRW-Landesregierung den Richeza-Preis für herausragende Verdienste um die deutsch-polnische Verständigung. Der Richeza-Preis trägt den Namen der aus rheinischem Adelsgeschlecht stammenden polnischen Königin Richeza, die im 11. Jahrhundert an Rhein und Ruhr als wohltätige Stifterin wirkte. Mit der Auszeichnung drückt das Land Nordrhein-Westfalen seine besondere, historisch begründete und bis heute intensive Verbundenheit mit Polen aus und leistet einen Beitrag zur weiteren Stärkung und Vertiefung der deutsch-polnischen Beziehungen.

Im Jahr 2016 jährt sich die Unterzeichnung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages vom 17. Juni 1991 zum 25. Mal. Seit der Vertragsunterzeichnung in Bonn vor fast 25 Jahren hat sich die Zusammenarbeit Nordrhein-Westfalens mit Polen besonders dynamisch entwickelt und ist heute aufgrund der lebendigen politischen, wirtschaftlichen, zivilgesellschaftlichen und kulturellen Verbindungen enger denn je. Einen besonderen Beitrag leisten dabei engagierte Bürgerinnen und Bürger in Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen und weiteren Einrichtungen und Institutionen mit ihrer hervorragenden Projektarbeit.

Das Jubiläum des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages nimmt die Landesregierung zum Anlass, um im Rahmen der Verleihung des Richeza-Preises zu einem Wettbewerb für Projekte der deutsch-polnischen Zusammenarbeit aufzurufen. Eine deutsch-polnische Jury wird aus den eingereichten Projekten die am besten geeigneten auswählen. Das Land Nordrhein-Westfalen prämiiert die ausgewählten Projekte bis zu einer Höchstsumme von 5.000 €.

Für eine Prämierung kommen Projekte und Initiativen von Institutionen, Schulen, Vereinen und Kommunen aus Nordrhein-Westfalen in Frage, die der deutsch-polnischen Verständigung dienen und in Nordrhein-Westfalen oder Polen bis zum 30. September 2016 durchgeführt werden. Die Projekte können auf unterschiedlichen Gebieten angesiedelt sein: Projekte, die dem Europa-Gedanken in besonderer Weise Rechnung tragen; kulturelle Begegnungen; nachhaltige Entwicklung; Bildung; gesellschaftliche Integration und Soziales; Projekte zur digitalen Gesellschaft sowie zur Nutzung und unter Einbeziehung neuer Medien.

Wünschenswert ist, wenn die Woiwodschaft Schlesien als Partnerregion des Landes hierbei besonders berücksichtigt wird. Auch trilaterale Projekte, die neben einem polnischen einen weiteren Partner einbeziehen, werden gerne berücksichtigt. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme läuft bis zum 15. Dezember 2015. Weitere Informationen können den Wettbewerbsbedingungen

sowie weiteren Bewerbungsunterlagen auf der Internetseite www.mbem.nrw/richeza-preis entnommen werden.

Az.: 10.0.9

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

524 Pressemitteilung: Last der Flüchtlinge bringt Verwaltungen ins Wanken

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen stoßen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden an ihre Grenzen. Wenn der Zustrom nicht rasch gestoppt oder erheblich reduziert werde, sei in vielen Kommunen eine geordnete Verwaltung nicht mehr möglich. „Profis und Ehrenamtler können nicht mehr, sie stehen mit dem Rücken zur Wand“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Ein vergleichbar hoher Zustrom von Flüchtlingen wie in diesem Jahr sei für die NRW-Städte und -gemeinden 2016 nicht noch einmal zu verkraften. Daher müssten die Kommunen sofort entlastet werden - in finanzieller, personeller und operativer Hinsicht. So müsse der Bund selbst die Hälfte der neuankommenden Asylsuchenden aufnehmen, registrieren und direkt über deren Asylantrag entscheiden. „Dies wäre ein Ausdruck fairer Lastenverteilung“, machte Schneider deutlich. Zudem würde dies die Asylverfahren beschleunigen, da der Bund den Druck der hohen Flüchtlingszahlen erstmals direkt zu spüren bekäme.

Äußerst problematisch in ihrer Wirkung seien die Aussagen der Bundesregierung, das Asylrecht kenne keine Obergrenze und Deutschland könne auf längere Sicht mindestens 500.000 Flüchtlinge pro Jahr aufnehmen. „Wenn der Bund großzügig Einladungen ausspricht, muss er auch die Verantwortung dafür übernehmen“, legte Schneider da. Es sei nicht hinzunehmen, dass die Kommunen sämtliche Folgen eines solchen Vorgehens allein tragen müssten.

Darüber hinaus müsse das Asylverfahren für so genannte Armutsflüchtlinge schnellstmöglich geändert werden. Ziel müsse es sein, dass Personen aus sicheren Herkunftsländern mit geringer Chance auf Anerkennung das Asylverfahren von ihrem Heimatland aus betreiben. „Es bringt nichts, diese Menschen erst nach Deutschland kommen zu lassen, um sie dann nach wenigen Monaten wieder in die Heimat zurückzuschicken“, betonte Schneider.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

525 OVG NRW zu Dublin-Verordnung und Durchführung von Asylverfahren

Das OVG NRW hat am 16.09.2015 entschieden (Aktenzeichen 13 A 2159/14.A sowie 13 A 800/15.A), dass über andere EU-Mitgliedstaaten eingereiste Asylbewerber vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung des Asylverfahrens verlangen können, wenn

Deutschland nach der Dublin-Verordnung der EU für die Prüfung des Asylantrags zuständig geworden ist. In den beiden entschiedenen Fällen hatten die deutschen Behörden die Asylbewerber nicht innerhalb der in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Frist in den ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat Spanien überstellt. Dies führt nach der Verordnung – so das OVG NRW - dazu, dass die Zuständigkeit auf Deutschland übergeht.

Die Kläger sind guineische Staatsangehörige. Sie stellten in Deutschland Asylanträge, nachdem sie illegal über Spanien in die EU eingereist waren. Deutschland hatte deshalb nach der Dublin II-Verordnung (für seit dem 1.1.2014 gestellte Asylanträge gilt die in weiten Teilen inhaltsgleiche Dublin III-Verordnung) Spanien um Aufnahme ersucht, das damit auch einverstanden war. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte daraufhin die Asylanträge als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Spanien an. In der Folgezeit überstellten die deutschen Behörden die Kläger aber nicht innerhalb der in der Dublin II-Verordnung vorgesehenen Frist, die im Regelfall sechs Monate beträgt, nach Spanien.

Auch nachdem Deutschland deshalb nach der Dublin II-Verordnung zuständig für die Prüfung des Asylantrags geworden war, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung des Asylverfahrens weiter ab. Zur Begründung machte es geltend, Asylbewerber könnten sich auf den Fristablauf nicht berufen. Dies hatten erstinstanzlich auch die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln angenommen. Weiter verwies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darauf, es stehe nicht endgültig fest, dass Spanien die Kläger nicht aufnehmen werde.

Der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts ist dem nicht gefolgt. Die Kläger könnten nach nationalem und nach Unionsrecht verlangen, dass der nach der Dublin-Verordnung zuständige Mitgliedstaat Deutschland das Asylverfahren durchführe. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Aufnahmebereitschaft eines anderen Mitgliedstaats feststehe. Der Asylbewerber dürfe nicht zu einem „refugee in orbit“ werden, für den kein Mitgliedstaat verantwortlich sei. Hier habe aber Spanien nach Ablauf der Überstellungsfrist nicht erklärt oder erkennen lassen, dass es die Asylanträge der Kläger prüfen werde. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe in beiden Fällen nichts dafür vorgetragen, dass Spanien die Überstellung auch nach dem Zuständigkeitswechsel noch akzeptieren werde.

Das Oberverwaltungsgericht hat jeweils wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. (Quelle: Pressemitteilung des OVG NRW vom 16.09.2015)

Az.: 16.1.2

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

526 Prüfungserleichterter Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst

Das Studieninstitut Ruhr bietet im Jahr 2016 zwei Lehrgänge für den prüfungserleichterten Aufstieg an:

- Lehrgang 1 (Blockunterricht):
Der Einführungslehrgang wird in der Zeit vom 04.04.2016 bis zum 17.06.2016 und der Aufstiegslehrgang vom 09.01.2017 bis zum 10.03.2017 stattfinden. Dieser Lehrgang wird von Montag bis Freitag (8.00 - 13.00 Uhr) am Studieninstitut Ruhr in Dortmund, Königswall 44-46 durchgeführt. Die anschließenden Prüfungen sind für März 2017 (schriftlich) und für Mai 2017 (mündlich) geplant.
- Lehrgang 2 (dienstbegleitende Form):
Der Einführungslehrgang wird in der Zeit vom 04.04.2016 bis zum 20.02.2017 am Standort Bochum (Gustav-Heinemann-Platz 2-4) und der Aufstiegslehrgang vom 09.10.2017 bis zum 11.06.2018 am Standort Dortmund stattfinden. Dieser Lehrgang findet in dienstbegleitender Form nur am Montag (8.00 - 15.00 Uhr) statt. Die anschließenden Prüfungen sind für Juni 2018 (schriftlich) und für September 2018 (mündlich) geplant.

Die Ausschreibungsfrist endet am 01.03.2016. Die Lehrgangsgebühr beträgt 1265,00 EUR für den Einführungslehrgang und 1350,00 EUR für den Aufstiegslehrgang. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Winkler, 0231-50 26561 zur Verfügung.

Az.: I/1 043-04-0

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

527 Pressemitteilung: Dem Flüchtlingsstrom Grenzen setzen

Städte und Gemeinden in NRW begrüßen die am Wochenende eingerichteten Grenzkontrollen zwischen Österreich und Deutschland. Diese seien längst überfällig, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Düsseldorf. Denn der Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden nach Deutschland und nach Nordrhein-Westfalen müsse wieder gesteuert und begrenzt werden. Sonst drohe in kurzer Zeit der Zusammenbruch der Unterbringungs-Infrastruktur in vielen Kommunen. „Für die Kommunen wird es immer schwerer, für täglich mehr Flüchtlinge menschenwürdige Unterkünfte bereitzustellen“, machte Ruthemeyer deutlich.

Wenn bisher noch keine Neuankömmlinge in Parks oder auf Bahnhöfen übernachten müssten, könne dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Lage bei der Flüchtlingsunterbringung krisenhaft zuspitze. „Die kommunalen Bediensteten arbeiten rund um die Uhr, um die Anforderungen zu erfüllen“, betonte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider. Aber sie sähen ihre Chancen schwinden,

der Aufgabe irgendwann einmal Herr zu werden. „Das führt zu Frustration“, so Schneider.

Auch die Erstattung der explosionsartig steigenden Kosten halte mit der Entwicklung nicht Schritt. „Wir brauchen keine Einmalzahlungen, sondern eine dauerhafte Finanzierung“, machte Schneider deutlich. Diese müsse sich dynamisch an den steigenden Flüchtlingszahlen orientieren.

Ebenso müsse jetzt eine klare Trennung vollzogen werden zwischen tatsächlich Schutzbedürftigen aus Bürgerkriegsregionen und Asylsuchenden etwa aus den Staaten des Westbalkan, die nur eine verschwindend geringe Chance auf Anerkennung ihres Asylantrags hätten. Diese müssten noch vor Abschluss ihres Verfahrens umgehend in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden. „Dies hat direkt aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zu geschehen“, betonte Ruthemeyer. Andererseits müsse den Flüchtlingen und Asylsuchenden mit realistischer Bleibeperspektive klar gemacht werden, dass sie sich weder Land noch Ort ihrer Aufnahme aussuchen könnten.

Der den Kommunen drohende Kollaps sei nur abzuwenden durch eine faire und gerechte Verteilung der Asylsuchenden innerhalb Deutschlands, aber vor allem in der Europäischen Union. „Die NRW-Landesregierung muss in Berlin Druck ausüben, dass dies endlich auch auf EU-Ebene umgesetzt wird“, forderte Schneider. Außerdem müsse der Bund, der auf internationalem Parkett eine großzügige Aufnahmebereitschaft Deutschlands für Flüchtlinge bekundet habe, dann auch die Erstaufnahme und Registrierung der Neuankommenden übernehmen.

„Wir müssen klar sagen: Wir können nur eine begrenzte Anzahl aufnehmen“, legte Ruthemeyer dar. Diese Ehrlichkeit sei man den Bürgern und Bürgerinnen schuldig, die zu Recht ein funktionierendes Gemeinwesen und eine effektive Verwaltung erwarteten. Dieses Eingeständnis bedeute keinen Mangel an Menschlichkeit, sondern entspringe aus der Verantwortung gegenüber den Einheimischen und den bereits in Deutschland angekommenen Flüchtlingen.

Az.: I Mitt. StGB NRW Oktober 2015

528 Bundesverfassungsgericht zur Löschung von Daten aus Zensus 2011

Die Stadt Berlin hat gegen den Zensus 2011 eine Normenkontrollklage erhoben. Dieser direkte Weg zum Bundesverfassungsgericht steht nur den Bundesländern und damit auch den Stadtstaaten offen. Städte und Gemeinden können Bundesgesetze nicht direkt vom Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen.

Nun ist bekannt geworden, dass das Bundesverfassungsgericht eine Einstweilige Anordnung gegen die Löschung von Daten aus dem Zensus 2011 in diesem Normenkontrollverfahren auf Antrag des Berliner Senats erlassen hat. Mit dem Beschluss vom 26. August 2015 ist die Löschung der im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten vorläufig gestoppt. Die Außervollzugsetzung von § 19 des Zen-

susgesetzes (Bund) gilt bis zur Entscheidung in der Hauptsache des Antrags, längstens für sechs Monate.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beruht auf einer Folgenabwägung: Die längere Datenspeicherung führe zu einer Vertiefung des Eingriffs in das Recht der betroffenen Bürger auf informationelle Selbstbestimmung, der jedoch von verhältnismäßig geringem Gewicht sei. Demgegenüber haben nach dem Beschluss des BVerfG die Vorteile, die die einstweilige Anordnung für die Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinden mit sich bringt, ein erheblich höheres Gewicht. Denn die Löschung der Daten könnte den Gemeinden die Möglichkeit nehmen, eine etwaige fehlerhafte Berechnung ihrer Einwohnerzahl gerichtlich effektiv überprüfen zu lassen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Pressemitteilung und dem Beschluss, der für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internets unter Rubrik Fachinfo und Service >Fachgebiete >Recht und Verfassung >Zensus abzurufen ist.

Da das BVerfG in seiner Entscheidung Folgendes feststellt: „Wird mit einer einstweiligen Anordnung der Vollzug eines Gesetzes suspendiert, so wird das angegriffene Gesetz allgemein und nicht nur in der Beziehung zum Antragsteller ausgesetzt“, wird man davon ausgehen können, dass die Aussetzung des § 19 ZensG 2011 allgemein gilt, also zugunsten aller Gemeinden Deutschlands.

Az.: I/2 050-24

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

529 Pressemitteilung: Dauerhafte Finanzierung statt Einmalzahlung

Das vom Bund zusätzlich in Aussicht gestellte Geld für Flüchtlingsbetreuung in Höhe von drei Milliarden Euro bundesweit für Länder und Kommunen reicht nicht aus. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Der NRW-Anteil von rund 600 Millionen Euro deckt vielleicht gerade den Bedarf, wie er durch den Flüchtlingszustrom der vergangenen Wochen entstanden ist, aber keinesfalls den Bedarf der kommenden Wochen und Monate“. Sollte der Zustrom weiterhin mit derselben Steigerungsrate zunehmen wie bisher, sei mindestens die doppelte Summe nötig.

„Außerdem benötigen die Kommunen keine Einmalzahlung, sondern eine dauerhafte Finanzierung“, machte Schneider deutlich. Diese müsse sich dynamisch an den steigenden Flüchtlingszahlen orientieren. Das drängendste Problem im Augenblick sei aber ein ganz praktisches: „Unseren Städten und Gemeinden, die ständig neue Notunterkünfte einrichten müssen, gehen die Betten aus“, so Schneider.

Klar sei, dass die NRW-Kommunen nicht auf Dauer das System der Flüchtlingsaufnahme in Deutschland durch eigene Zusatzleistungen vor dem Kollaps bewahren könnten. Außerdem seien mit Blick auf den herannahenden Winter dringend mehr Unterkünfte in festen Gebäuden erforderlich.

Um die Städte und Gemeinden von dem aktuellen Unterbringungsdruck zu entlasten, sei ein Umsteuern beim Umgang mit Asylsuchenden aus den Staaten des Westbalkan nötig. Menschen aus dieser Region, die nur eine verschwindend geringe Chance auf Anerkennung ihres Asylantrags hätten, müssten noch vor Abschluss ihres Verfahrens umgehend in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden. „Dies hat direkt aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zu geschehen“, betonte Schneider. Es sei zumutbar, dass sie von dort aus das Asylverfahren weiter betreiben. Zu einem solchen Vorgehen müsse sich das Land bereit erklären, wenn es den Kommunen wirklich helfen wolle.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

530 VGH Mannheim zum Status Serbiens als sicherer Herkunftsstaat

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim hat mit Urteil vom 24.06.2015 entschieden, dass die Einstufung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat für Asylbewerber verfassungs- und europarechts-konform ist. Das gelte auch für Angehörige des Volks der Roma aus Serbien. Die Vorinstanz (VG Stuttgart) war noch von einer politischen Verfolgung der Roma in Serbien ausgegangen. Laut VGH sind hinsichtlich der Bestimmung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat auch keine Verstöße gegen EU-Recht erkennbar. Auch in zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten wie Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Großbritannien gelte eine entsprechende Einstufung Serbiens.

Der Entscheidung des VGH Mannheim vom 24.06.2015 (Aktenzeichen: A 6 S 1259/14) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger ist serbischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Roma an. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Beklagte) lehnte seinen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich sowie Abschiebungsverbote nach dem Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen, und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Serbien an. Dagegen erhob der Kläger Klage.

Das VG ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung an und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weil ihm in Serbien eine an seine Rasse anknüpfende Verfolgung drohe. Auf Antrag der Beklagten ließ der VGH die Berufung zu. Während des Berufungsverfahrens trat das Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitszugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31.10.2014 in Kraft, wonach die Republik Serbien ein sicherer Herkunftsstaat ist.

Der VGH gab der Berufung der Beklagten statt. Der Kläger habe nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil er aus einem sicheren Herkunftsstaat stamme und die Vermu-

tung, dass ein Asylsuchender aus einem solchen Staat nicht politisch verfolgt werde, nicht widerlegt habe.

Die Einstufung der Republik Serbien als sicherer Herkunftsstaat ist nach Ansicht des VGH verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber habe zahlreiche Erkenntnismittel ausgewertet und bewertet, insbesondere (Lage-)Berichte des Auswärtigen Amtes, eine EASO-Untersuchung zu Asylanträgen aus den westlichen Balkanstaaten vom November 2013 sowie Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen, vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen und internationaler Organisationen.

Zudem habe er die Einstufung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat in anderen EU-Staaten und in der Schweiz in den Blick genommen. Im Gesetzgebungsverfahren seien Gutachten mehrerer Sachverständiger eingeholt und in einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses ausführlich erörtert worden. Dieses Vorgehen sei, auch unter dem Gesichtspunkt der Transparenz, verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber habe die von ihm ermittelten Tatsachen auch tragfähig beurteilt.

Laut VGH sind Roma in Serbien entgegen der Ansicht des VG keiner asylerblichen staatlichen oder quasi-staatlichen Verfolgung aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit ausgesetzt. Das entspreche gefestigter und nahezu einheitlicher Rechtsprechung. Das VG stütze seine gegenteilige Ansicht lediglich auf die Aussage einer Zeugin in einem anderen Verfahren des VG. Die Angaben der Zeugin würden aber nicht durch Beispielfälle konkretisiert.

Auch wenn es in der Vergangenheit immer wieder eine Reihe zum Teil auch gewalttätiger Übergriffe Dritter auf Roma gegeben habe, die die Polizei nicht immer mit der gebotenen Konsequenz verfolgt habe, sei nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht davon auszugehen, dass der serbische Staat zur Schutzgewährung grundsätzlich nicht willens oder nicht in der Lage sei. Auch unter diesen Gesichtspunkten sei die Bestimmung Serbiens als sicheres Herkunftsland nicht zu beanstanden.

Dass die - auch in zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten wie Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Großbritannien geltende - Bestimmung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat gegen EU-Recht verstoße, habe der Kläger nicht geltend gemacht. Dafür sei nach den Maßstäben einschlägiger EU-Richtlinien auch nichts ersichtlich, so der VGH. Dem Kläger sei schließlich auch kein subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Abschiebungshindernisse oder Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Die Abschiebungsandrohung sei ebenfalls rechtmäßig. (Quelle: Rundschreiben DStGB vom 03.08.2015)

Az.: 16.1.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

531 Workshop „Ich bin dabei - Frauen in der Feuerwehr“

Im Rahmen des Projekts „Feuerwehrensache“ von MIK NRW und VdF NRW findet am 19. September 2015 in Dortmund ein Workshop „Ich bin dabei - Frauen in der

Feuerwehr“ unter Beteiligung von Herrn Minister Ralf Jäger statt. Aktuelle Anfragen in der VdF-Geschäftsstelle deuten darauf hin, dass die bereits vor einiger Zeit versendeten Terminankündigungen bzw. Einladungen nicht bei allen interessierten Feuerwehrfrauen und Führungskräften der Feuerwehren bekannt sind. Daher bitte ich Sie, in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf diesen Workshop hinzuweisen.

Nähere Informationen sind im Internet zu finden unter <http://feuerwehrensache.nrw.de/aktuelles/veranstaltungen/termine/ich-bin-dabei-frauen-in-der-feuerwehr/>. Dort sind auch die Kontaktdaten von Christina Koss (Geschäftsstelle Feuerwehrensache) hinterlegt, die bei weiteren Fragen zu dieser Veranstaltung gerne weiterhilft.

Az.: 15.1.16

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

532 Pressemitteilung: Asylnotstand verhindern - Notprogramm umsetzen

Zur Bewältigung der Flüchtlingskrise ist politische Führung, Ehrlichkeit und ein Gesamtkonzept erforderlich, welches die konkreten Schritte zur Überwindung dieser größten Flüchtlingskrise der letzten Jahrzehnte beschreibt. Die Kommunen benötigen angesichts der neuen Prognose mit deutlich höheren Flüchtlingszahlen eine viel schnellere und größere Unterstützung von Bund und Land. Die Unterbringung, Versorgung und Integration ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Dies haben Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Düsseldorf deutlich gemacht. Auf einer Sonderbürgermeisterkonferenz des Verbandes diskutierten sie mit NRW-Innenminister Ralf Jäger die aktuellen Probleme rund um die Flüchtlingsbetreuung.

„Wir müssen den Bürgern und Bürgerinnen glaubhaft vermitteln, dass die staatlichen Ebenen jederzeit in der Lage sind, die Herausforderungen dieser Krise gemeinsam zu meistern“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer.

Dazu müsse sich der Bund aktiv an der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge durch den schnellen Aufbau eigener Erstaufnahmeeinrichtungen beteiligen. In diesen Einrichtungen müsse der Bund vor allem Flüchtlinge aus dem Balkan - sie machen rund 40 Prozent aller Flüchtlinge aus - betreuen und diese nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich in ihre Heimatländer zurückführen, so Ruthemeyer. Nur so könne sichergestellt werden, dass nur schutzbedürftige Flüchtlinge auf die Kommunen verteilt werden. Alles andere gefährde unsere Willkommenskultur, das große ehrenamtliche Engagement sowie die breite Akzeptanz für das Asylrecht.

Ebenso müsse das Land NRW seine Kapazitäten weiter ausbauen. „Angesichts eines erwarteten Zustroms von gut 200.000 Asylsuchenden nach NRW in diesem Jahr sind

mindestens 40.000 Plätze erforderlich“, betonte Ruthemeyer.

Der schnelle Ausbau derartiger Einrichtungen durch Bund und Land sei eine unabdingbare Voraussetzung nicht nur zur Beschleunigung der Asylverfahren, sondern auch zur schnellen Schließung der rund 70 kommunalen Notunterkünfte. Mit einer durchschnittlichen Belegung von 150 Personen seien diese Einrichtungen - oft in wenig geeigneten Gebäuden wie Turnhallen untergebracht - nicht wirtschaftlich zu betreiben. Deshalb habe sich auch das Ehrenamt vielerorts längst zurückgezogen. Und mit kommunalem Personal könnten diese Notunterkünfte nicht dauerhaft betrieben werden.

Solange diese Provisorien aber noch in Betrieb seien und die umstrittene Aktion Amtshilfe der Kommunen andauere, müsse das Land sämtliche Kosten schnell und unbürokratisch erstatten.

Generell gelte: Das Land müsse unabhängig von der notwendigen dauerhaften finanziellen Beteiligung des Bundes den Kommunen sämtliche Kosten schnell und unbürokratisch erstatten, welche diesen durch die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen entstünden. Dabei dürfe der Aufenthaltsstatus keine Rolle spielen.

Um den Kommunen bei der Flüchtlingsbetreuung flexibles Handeln zu ermöglichen, müssten Gesetze und Verordnungen entsprechend angepasst werden. „Es geht nicht an, dass wir mit dem Vergaberecht kämpfen, während 150 Flüchtlinge vor der Tür stehen“, machte Ruthemeyer deutlich.

Eine Aussicht, den Flüchtlingszustrom in geordnete Bahnen zu lenken, bestehe nur, wenn nicht schutzbedürftige Flüchtlinge konsequent zurückgeführt und die Asylverfahren massiv beschleunigt würden. „Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss sein Personal rasch aufstocken“, forderte Ruthemeyer.

Auch in Europa und deutschlandweit müsse schnell gehandelt werden, um mehr Gerechtigkeit in der Flüchtlingsverteilung herzustellen. So seien die Asylsuchenden solidarisch auf die europäischen Staaten und die Bundesländer zu verteilen, legte Ruthemeyer dar. Auch innerhalb Nordrhein-Westfalens müsse eine gerechte Verteilung zwischen den Großstädten und den kreisangehörigen Kommunen vorgenommen werden.

Bei der sich immer deutlicher abzeichnenden Integrationsaufgabe seien Städte und Gemeinden auf Hilfe von Bund und Land angewiesen. „Wir brauchen ein Sonderprogramm Flüchtlingsunterkünfte und mehr Mittel für den sozialen Wohnungsbau“, machte Ruthemeyer deutlich. Wer auf Dauer hierbleiben dürfe, dem sei ein jahrelanger Aufenthalt in Sammelunterkünften nicht zuzumuten.

Nicht zuletzt würden die Kindertagesstätten und Schulen durch die Flüchtlingskinder wesentlich stärker beansprucht. „Es fehlt an räumlichen, personellen und finanzi-

ellen Ressourcen“, legte Ruthemeyer dar. Die vom Land bereitgestellten 300 Lehrerstellen reichten bei weitem nicht aus, wenn Experten davon ausgehen, dass von den 200.000 Flüchtlingen in 2015 jeder dritte Flüchtling unter 14 Jahre alt ist.

Ähnliches gelte für den Kindergartenbereich. Bereits jetzt seien Kitas durch den U3-Ausbau und Schulen durch die anwachsende Inklusion stark beansprucht. „Einen weiteren Ausbau dieser Infrastruktur können die Städte und Gemeinden nicht aus eigener Kraft leisten“, so Ruthemeyer abschließend.

Az.: I Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Finanzen und Kommunalwirtschaft

533 Umsatzsteuerbefreiung und interkommunale Zusammenarbeit

Am 24.09.2015 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/4902) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 18/6094) angenommen. In dieser neuesten Fassung trägt der Gesetzentwurf nunmehr den Titel „Steueränderungsgesetz 2015“. Das Gesetz muss nun noch den Bundesrat passieren.

Von kommunaler Relevanz ist dabei vor allem die geplante Einfügung eines neuen § 2b UStG, der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Die interkommunale Zusammenarbeit soll mit dem neuen § 2b UStG spürbar gestärkt werden, was insbesondere auch in § 2b Abs. 3 Nr. 2 lit. b) deutlich wird: „Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen“.

Die jetzt angenommene Fassung des § 2b UStG entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Ziel ist dabei, die notwendigen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger schnell, effizient und preiswert erbringen zu können. Im Nachgang einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs könnte sich auch der EuGH mit § 2b UStG und dessen Vereinbarkeit mit der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie befassen.

Nicht in das „Steueränderungsgesetz 2015“ übernommen hat der Finanzausschuss dagegen die ursprünglich vorgeschlagene Gesetzesänderung zur Gewerbesteuer-

zerlegung bei Windkraft- und Sonnenenergieanlagen. Um die Standortgemeinden künftig stärker an der Gewerbesteuer zu beteiligen, sah der Gesetzentwurf der Bundesregierung zunächst eine Änderung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG zur Zerlegung der Gewerbesteuermessbeiträge vor. Konkret sollten die 70 Prozent der Standortgemeinden bei der Gewerbesteuer nicht mehr nach dem steuerbilanziellen Sachanlagevermögen, sondern nach „installierter Leistung“ berechnet werden.

Az.: 41.6.8.1-003/003 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

534 Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Verwaltungsregelungen erlassen, die Vereinfachungen für private Spender und steuerbegünstigte Organisationen zum Ziel haben. Die Flüchtlingsproblematik wird insoweit als eine gesamtstaatliche Herausforderung für Deutschland begriffen.

Engagierte Bürger, Unternehmen, Initiativen und Organisationen helfen den Ankommenden in dieser Situation den Alltag zu bewältigen. Dieses private Engagement unterstützt nicht zuletzt auch die staatlichen Institutionen in ihren Aufgaben. Unter anderem die hohe Spendenbereitschaft in Deutschland wird von der Bundesregierung als ein Zeichen des Willens für mit-menschliches Zusammenleben und des Willkommens erkannt.

Das BMF-Schreiben v. 22.09.2015 mit den Verwaltungsregelungen kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Recht und Verfassung > Flüchtlingsbetreuung > Finanzen abgerufen werden.

Az.: 41.9.3-002/004 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

535 Öffentliche Einnahmen und Ausgaben 1. Halbjahr 2015 bundesweit

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind die Einnahmen der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik im ersten Halbjahr 2015 um 5,0 Prozent auf 627,6 Mrd. Euro gestiegen. Die Ausgaben erhöhten sich um 2,0 Prozent auf 628,5 Mrd. Euro. Hieraus errechnet sich für die erste Jahreshälfte 2015 ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit – in Abgrenzung der Finanzstatistiken – von 0,8 Mrd. Euro. Damit war das Defizit um 17,2 Mrd. Euro geringer als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Zum Rückgang des kassenmäßigen Finanzierungsdefizits trugen wesentlich die um 4,6 Prozent auf insgesamt 547,9 Mrd. Euro gestiegenen Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bei – vor allem aufgrund höherer Einnahmen aus der Einkommenssteuer und Körper-

schaftsteuer. Im Bereich des Bundes stiegen die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 um 4,5 Prozent, bei den Ländern war es ein Plus von 5,9 Prozent und bei den Gemeinden von 5,1 Prozent. Die zu den steuerähnlichen Abgaben zählenden Beitragseinnahmen der Sozialversicherung stiegen um 4,1 Prozent.

Der Bund erzielte im 1. Halbjahr 2015 einen Finanzierungsüberschuss von knapp 5,0 Mrd. Euro. Die Einnahmen stiegen im ersten Halbjahr 2015 gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 um 6,5 Prozent auf insgesamt 173,4 Mrd. Euro. Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben nahm der Bund 143,3 Mrd. Euro ein. Von den Erlösen aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen flossen im ersten Halbjahr 2015 knapp 3,8 Mrd. Euro in die Bundeskasse. Demgegenüber fielen die Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn mit knapp 3,0 Mrd. Euro um 1,6 Mrd. Euro geringer aus als im ersten Halbjahr 2014.

Die Ausgaben des Bundes gingen um 3,8 Prozent auf 168,5 Mrd. Euro zurück. Bei den Ländern übertraf im Berichtszeitraum der Zuwachs bei den Einnahmen (+ 4,8 Prozent) den Anstieg bei den Ausgaben (+ 3,4 Prozent). Da das Einnahmenvolumen mit 173,5 Mrd. Euro über den Ausgaben (173,1 Mrd. Euro) lag, wiesen die Länder im ersten Halbjahr 2015 einen Finanzierungsüberschuss von 0,4 Mrd. Euro aus.

Auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden stiegen die Einnahmen (+ 4,8 Prozent auf 103,8 Mrd. Euro) stärker als die Ausgaben (+ 4,2 Prozent auf 105,3 Mrd. Euro). Da die kommunalen Ausgaben jedoch die Einnahmen übertrafen, ergab sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände in der ersten Jahreshälfte 2015 ein Finanzierungsdefizit von 1,6 Mrd. Euro.

Das Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung erhöhte sich von 1,9 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2014 auf 4,7 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2015. Maßgeblich hierfür waren die um 5,0 Prozent auf 286,3 Mrd. Euro gestiegenen Ausgaben, während sich die Einnahmen um 4,0 Prozent auf 281,6 Mrd. Euro erhöhten. Das Defizit der gesetzlichen Krankenversicherung belief sich auf 4,3 Mrd. Euro und das Defizit der allgemeinen Rentenversicherung auf 2,3 Mrd. Euro. Demgegenüber verbuchten die Bundesagentur für Arbeit und die soziale Pflegeversicherung ein Plus.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

536 Kommunales Defizit bundesweit 1. Halbjahr 2015

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) im ersten Halbjahr 2015 in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik ein Finanzierungsdefizit von insgesamt rund 1,6 Mrd. Euro auf. Das Defizit war damit um 0,5 Mrd. Euro

niedriger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum (1. Halbjahr 2014).

Die Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich ihrer Extrahaushalte beliefen sich im ersten Halbjahr 2015 auf rund 103,8 Mrd. Euro. Damit lagen sie um 4,8 Prozent höher als im ersten Halbjahr 2014. Der Anstieg der kommunalen Ausgaben fiel im gleichen Zeitraum mit +4,2 Prozent etwas geringer aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben einschließlich ihrer Extrahaushalte im ersten Halbjahr 2015 rund 105,3 Mrd. Euro verausgabt.

Das Wachstum der kommunalen Einnahmen war im Berichtszeitraum durch die Zunahme der Steuern um 5,1 Prozent auf 36,2 Mrd. Euro geprägt. Dabei betrug das Aufkommen aus der ertragreichsten kommunalen Steuerart, der Gewerbesteuer (netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage), rund 19,5 Mrd. Euro und war damit um 3,6 Prozent höher als im ersten Halbjahr 2014. Die Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren überstiegen im ersten Halbjahr 2015 den Wert des Vergleichszeitraums um 6,1 Prozent und beliefen sich auf 12,4 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite nahmen die Personalausgaben als größte Ausgabenart im Vergleich zum ersten Halbjahr 2014 um 4,0 Prozent auf 27,9 Mrd. Euro zu. Die Ausgaben für soziale Leistungen beliefen sich auf 26,4 Mrd. Euro. Damit stiegen sie gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 deutlich um 8,9 Prozent. Beim laufenden Sachaufwand gab es einen Zuwachs von 4,1 Prozent auf 23,8 Mrd. Euro. Dagegen waren die Ausgaben für Sachinvestitionen, die sich im ersten Halbjahr 2015 auf 9,6 Mrd. Euro beliefen, um 6,2 Prozent niedriger als im ersten Halbjahr 2014. Die vollständige Pressemitteilung kann im Internet unter www.destatis.de (Startseite > Presse & Service > Presse > Pressemitteilungen > Pressemitteilung Nr. 351) abgerufen werden.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

537 Öffentliche Schulden im 2. Quartal 2015 bundesweit

Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände in Deutschland waren nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte auf Basis vorläufiger Ergebnisse Ende des zweiten Quartals 2015 mit 2.025,2 Mrd. Euro verschuldet. Danach sank der Schuldenstand gegenüber dem Ende des zweiten Quartals 2014 um 0,9 Prozent bzw. 19,0 Mrd. Euro.

Die Schulden des Bundes verringerten zum 30.06.2015 gegenüber dem 30.06.2014 um 1,1 Prozent bzw. 13,7 Mrd. Euro auf 1.273,2 Mrd. Euro. Der Schuldenstand des Kernhaushaltes des Bundes sank auf 1.081,3 Mrd. Euro (-1,6 Prozent bzw. -17,5 Mrd. Euro). Dagegen stieg der Schuldenstand der Extrahaushalte des Bundes um 2,0 Prozent bzw. 3,8 Mrd. Euro auf 192,0 Mrd. Euro an. Die Länder waren am Ende des zweiten Quartals 2015 mit 607,5 Mrd. Euro verschuldet, was einem Rückgang von 1,8 Prozent

Anmerkung

Die Reformvorschläge gehen aus kommunaler Sicht in die richtige Richtung. Viele der Ansätze entsprechen den von kommunaler Seite erhobenen Forderungen nach einem transparenten und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgestalteten Handelsgerichtsverfahren, zu dem die Öffentlichkeit Zugang hat, das mit einer Berufungsmöglichkeit ausgestattet ist und dass keine unbegrenzten Klagemöglichkeiten durch Investoren vorsieht.

Die bisherigen speziellen Investitionsregelungen mit ad hoc-besetzten Schiedsgerichten in TTIP können diesen Grundsätzen nicht gerecht werden und werden deshalb aus kommunaler Sicht abgelehnt. Sinnvoll ist die Einrichtung eines ständigen Handelsgerichtshofs, der sich der Streitfälle aus allen möglichen Handelsabkommen, auch dem bereits abgeschlossenen CETA-Abkommen, annehmen wird.

Az.: 28.5.2-001/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

540 Seminar der Universität zu Köln zum Genossenschaftswesen

Die wirtschaftliche, technologische, soziale und kulturelle Infrastruktur ist wieder Thema in Politik und Öffentlichkeit. Dabei sind starke räumliche Disparitäten in der Sicherstellung der lokalen Daseinsvorsorge zu beobachten. Nicht selten werden von interessierten Bürgern gemeinsam mit lokalen Partnern Genossenschaften gegründet, um die Gemeinde und Region lebenswert zu erhalten: Dorfläden, Senioren-, Kino-, Gaststätten-, Kultur-, Schwimmbad-genossenschaften sind Beispiele, die auf neue genossenschaftliche Geschäftsmodelle hinweisen, hinter denen starkes bürgerschaftliches Engagement steht. Auch besondere genossenschaftlich organisierte Wohnformen, die sich auf das Zusammenleben verschiedener Generationen, von Frauen in Begleithöfen oder solcher Personen, die z. B. aufgrund einer Behinderung besondere Anforderungen an das Wohnen stellen, wählen häufig(er) die Rechtsform der Genossenschaft.

Dr. Johannes Blome-Drees, Philipp Degens und Clemens Schimmele berichten von den Ergebnissen ihrer im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums mit Kienbaum Management Consultant GmbH durchgeführten Studie zu den Potenzialen und Hemmnissen unternehmerischer Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaften (siehe: <http://www.genosem.uni-koeln.de/bmwi-genossenschaftsstudie.html>). Praktiker von Dorfläden und genossenschaftlichen Wohnformen informieren über ihre Erfahrungen:

- Wie kam es zu dem Projekt?
- Welche Stadien wurden durchlaufen? War es der kürzeste Weg?
- Wann und warum wurde die Rechtsform gewählt? Passt sie zum Projekt?
- Wie wurden Mitglieder gewonnen - und eventuell auch verloren?
- Was kann man besser machen oder geht es einfach nicht besser?

Experten der genossenschaftlichen Verbände, Dr. Andreas Wieg / DGRV - Bruno F. J. Simmler / RWGV - Mirja Dorny /VdW - RW, wirken mit bei der Diskussion um die Stärken und Schwächen der genossenschaftlichen Rechtsform. Wolfgang Merten, Vorstand der VR-Nordeifel eG, berichtet aus der Unterstützungspraxis seiner Kreditgenossenschaft, um in dem Geschäftsgebiet der Nordeifel Genossenschaften für die verschiedensten Geschäftszwecke zu gründen: Dorfläden, Familien-genossenschaft, Gaststätte bzw. Kulturzentrum, Streuobstwiese, Landschulheim, Energiegewinnung, Schülergenossenschaften.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, 22.10.2015, 10 bis 15 Uhr, im Raum 4 des Seminargebäudes der Universität zu Köln, Universitätsstr. 37, 50923 Köln, statt. Zu der kostenlosen Veranstaltung kann man sich anmelden über schmale@wiso.uni-koeln.de.

Az.: II/3

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

541 Bundesnetzagentur bestätigt NEP Strom und NEP Offshore 2024

Die Bundesnetzagentur hat den Netzausbaubedarf in den Netzentwicklungsplänen (NEP) für das Stromnetz und den Offshore-Ausbau bis zum Jahr 2024 bestätigt. Nach dem NEP Strom 2024 sind demnach rund 3.050 km Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen in Bestandstrassen und rund 2.750 km Neubautrassen bis dahin erforderlich. Trotz Berücksichtigung des langsameren Ausbaus der Offshore-Windenergie und der zusätzlichen Kappung von Windeinspeisespitzen an Land ist die Zahl und Gesamtkilometer der Maßnahmen gegenüber den vorangegangenen Planungen aufgrund des fortschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien gestiegen. In die Prüfung sind auch die Ergebnisse des Koalitionsgipfels vom 1. Juli 2015 eingeflossen. Für eine größere Anzahl von Vorhaben wurden so auch Umweltauswirkungen einer Erdkabelverlegung geprüft, was aus kommunaler Sicht ausdrücklich begrüßt wird.

Die im November 2014 von den vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgelegten, überarbeiteten Netzentwicklungspläne 2024 zum Aus- und Umbauebedarf der Höchstspannungsnetze sowie der gleichzeitig veröffentlichte Umweltbericht, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen untersucht, wurden zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und die vorläufigen Ergebnisse im März 2015 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Bedarfsermittlung zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes und die Erstellung des Umweltberichts wurden elf Wochen unter Beteiligung der Öffentlichkeit konsultiert. Dabei gingen 34.211 Stellungnahmen ein, die in die Überprüfung durch die Bundesnetzagentur eingeflossen sind. In die Prüfung wurde auch das Ergebnis des Koalitionsgesprächs vom 1. Juli 2015 einbezogen.

Bedarfsermittlung nach NEP

Die Bundesnetzagentur bestätigte im NEP Strom 2024 Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen von rund 3.050 km in Bestandstrassen und rund 2.750 km Neubautrassen. Von den 92 Maßnahmen im Übertragungs-

netz, die die Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagen haben, wurden 63 bestätigt. Hinzu kommen drei von sieben vorgeschlagenen Offshore-Anbindungen. Es handelt sich bei den bestätigten Maßnahmen um solche, die in den kommenden Jahren zwingend erforderlich sind.

Bei ihrer Prüfung hat die Bundesnetzagentur einen langsameren Ausbau der Offshore-Windenergie-erzeugung und zusätzlich eine Kappung von Windeinspeisepitzen an Land berücksichtigt. Dies entspreche den Forderungen, die im Rahmen der Konsultation erhoben wurden. Beides führe zu einem geringeren Netzausbaubedarf. Dass Zahl und Gesamtkilometer der Maßnahmen gegenüber den vorangegangenen Netzentwicklungsplänen dennoch zunehmen, liege am fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien.

Entsprechend den Ergebnissen des Koalitionsausschusses wurde die von den Übertragungsnetzbetreibern beantragte Maßnahme D18 von Wolmirstedt nach Gundremmingen bestätigt. Der Vorschlag, die Gleichstrompassage Süd-Ost nach Isar/Landshut zu führen, sei aus Sicht der Bundesnetzagentur unter der Voraussetzung einer regionalen Ertüchtigung im Drehstromnetz zwischen Ottenhofen und Oberbachern elektrotechnisch geeignet. Allerdings sei die Bundesnetzagentur auf die zur Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit gesetzlich verankerten netztechnischen Aspekte beschränkt.

Inwieweit bei der verbindlichen Festlegung des Netzausbaubedarfs im Bundesbedarfsplangesetz zusätzliche Aspekte in die Abwägung einbezogen oder bestimmte Aspekte anders gewichtet werden, sei Sache des Gesetzgebers. In diesem Sinne könne der Gesetzgeber auch die alternative Maßnahme von Wolmirstedt nach Isar/Landshut einschließlich der ergänzend erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahme im Drehstromnetz für vorzugswürdig erachten. Zu den Ausbauvorhaben der Gleichstrompassage Süd-Ost, SuedLink, Ultranet sowie das Vorhaben von Raitersaich nach Altheim äußerte sich laut der Bundesnetzagentur der Großteil der Stellungnahmen.

Umweltauswirkungen

Zusammen mit den Netzentwicklungsplänen wurde der überarbeitete Umweltbericht veröffentlicht. Dieser ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit durch die Bundesnetzagentur bestätigt wird. Im Vergleich zum letztjährigen Umweltbericht wurden für eine größere Anzahl von Vorhaben auch die Umweltauswirkungen einer Erdkabelverlegung geprüft. Somit wurden alle HGÜ-Leitungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen sowohl in einer Ausführung als Erdkabel als auch als Freileitung betrachtet.

Die meisten Argumente der öffentlichen Stellungnahmen zum Umweltbericht betrafen Bedenken hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder, Aspekte des Landschaftsschutzes und die möglichen Auswirkungen des Stromleitungsbaus auf den Vogelschutz. Zudem wurde häufig auch der mögliche Wertverlust von Immobilien bzw. Grundstücken durch den Stromnetzausbau angesprochen.

Die vollständigen Dokumente und weitere Informationen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Netzausbau unter www.netzausbau.de/2024-nep-ub abrufbar. Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen sind veröffentlicht unter www.netzausbau.de/2024-archiv. Was der Netzentwicklungsplan behandelt und auf welchen Grundlagen er basiert, ist wiederum in den Filmen der Bundesnetzagentur auf YouTube: www.youtube.de/netzausbau zu finden.

Az.: 28.6.11.2-001/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

542 Referentenentwurf zum Strommarktgesetz

Das Bundeswirtschaftsministerium hat nach Abschluss des Konsultationsprozesses des Weißbuches (vgl. unseren [Schnellbrief 124/2015 vom 03.07.2015](#)) einen Referentenentwurf zum Strommarktgesetz vorgelegt, der Regelungsvorschläge für die Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene enthält. Ziel des Gesetzes ist die Weiterentwicklung des Strommarktes, der die Synchronisierung von Stromerzeugung und Verbrauch auch bei steigenden Anteilen von Wind- und Solarenergie kosteneffizient und sicher ermöglicht und ausreichend Kraftwerkskapazitäten in Höhe des zu erwartenden Verbrauchs zur Verfügung stellt.

Die Inhalte des Gesetzentwurfs gehen weitgehend auf das am 3. Juli 2015 veröffentlichte Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ zurück. Darin ist die Grundsatzentscheidung für einen weiterentwickelten Strommarkt 2.0 und gegen einen Kapazitätsmarkt begründet worden. Folgende wesentliche Änderungen sind in dem Entwurf vorgesehen:

- Durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes sollen nunmehr die Grundsätze des Strommarktes definiert, die grundsätzlich freie Strompreisbildung gesetzlich verankert und die Marktpreissignale gestärkt werden.
- Um die Kapazitäten effizienter und umweltverträglicher einzusetzen und erneuerbare Energien besser in das Energieversorgungssystem zu integrieren, soll den Übertragungsnetzbetreibern bei der Netzplanung ermöglicht werden, ihr Netz so auslegen, dass sie bei den Berechnungen für ihre Netzplanung eine Reduzierung der voraussichtlichen jährlichen Stromerzeugung aus Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen um maximal drei Prozent simulieren können (Spitzenkappung). Die Anlagenbetreiber sollen im Falle der Abregelung ihrer Anlagen nach den geltenden Härtefallregelungen entschädigt werden.
- Die Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten für Anlagen, die ab 2021 in Betrieb gehen, keinen Bonus mehr dafür, dass sie ihren Strom im Verteilnetz einspeisen und dadurch die höheren Netzebenen weniger belasten (sog. vermiedene Netzentgelte).
- Zudem ist der Aufbau der angekündigten neuen Kraftwerksreserve geplant. Anlagen in dieser Reserve scheiden aus dem regulären Strommarkt aus und werden von den Netzbetreibern nur noch bei Netzeng-

pässen angefordert. Für diesen Bereitschaftsdienst wird eine angemessene Vergütung für die Betreiber festgelegt.

- Zugleich sollen im Strommarkt verstärkt flexible Erzeuger und Verbraucher zum Einsatz kommen und Markteintrittsbarrieren für Anbieter von Flexibilitätsoptionen abgebaut werden. Z. B. soll der Aufbau der Ladepunkte für Elektromobile verbessert werden, sodass Elektrofahrzeuge mittelfristig Strom verstärkt in den Zeiten nutzen können, wenn er besonders günstig ist.

Der Referentenentwurf zum Strommarktgesetz ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar unter: Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Energiewirtschaft.

Az.: 28.6.4.2-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

543 Pressemitteilung: Verteilschlüssel für Kommunal-Investitionen sachgerecht

Der Verteilungsschlüssel für die Investitionsfördermittel des Bundes, den der Gesetzesentwurf der NRW-Landesregierung vorsieht, ist sachgerecht und ausgewogen. Darauf haben der Landkreistag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW anlässlich der heutigen Anhörung im kommunalpolitischen Ausschuss des Landtages hingewiesen.

„Es ist richtig, die Bundesmittel so auf die Kommunen zu verteilen, dass jede Gebietskörperschaft denjenigen Anteil an den Fördergeldern erhält, der ihrem Anteil an den Schlüsselzuweisungen der Jahre 2011 bis 2015 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs entspricht“, machten die Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, sowie des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, deutlich. Auf diese Weise werde das im Bundesgesetz vorgesehene Förderziel, die Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gezielt zu stärken, in sachgerechter Weise umgesetzt.

Auch wenn die NRW-Landesregierung mit dem Vorschlag dieses Verteilungsmaßstabs auf erheblichen Widerstand bei den Großstädten gestoßen sei, profitierten von dem Verteilungsmaßstab doch letztlich alle finanzschwachen Kommunen entsprechend dem Grad ihrer Finanzschwäche. „Trotz mancher grundsätzlicher Bedenken aus Sicht des kreisangehörigen Raums gegen die Mechanik des kommunalen Finanzausgleichs wurde für die aktuelle Verteilung der Bundesförderung ein zügig umsetzbarer und rechtssicherer Kompromiss gefunden“, legten Schneider und Klein dar. Daran müsse im Interesse einer baldigen Auszahlung der Gelder festgehalten werden.

Von einer „Verteilung mit der Gießkanne“ könne keine Rede sein. Bei dem vorgesehenen Schlüssel schneiden die Großstädte sehr gut ab: Die Hälfte der Gesamtsumme fließt in nur 16 Kommunen darunter im Wesentlichen in die Großstädte. 75 Prozent der Mittel erhalten nur 58 der insgesamt 427 Kommunen.

Vor diesem Hintergrund erwarten der Landkreistag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW nunmehr

einen raschen Beschluss des Landtages, damit die seit längerem im Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes bereitliegenden Mittel schnellstmöglich abgerufen werden können. „Angesichts des kommunalen Investitionsstaus ist eine zügige und unkomplizierte Bereitstellung der Mittel dringend vonnöten“, so Schneider und Klein abschließend.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

544 Bundesverwaltungsgericht zur kommunalen Pferdesteuer

Mit Beschluss vom 18.08.2015 (BVerwG 9 BN 2.15) hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage eines Reitervereins und mehrerer Einzelkläger gegen die Nichtzulassung der Revisionsmöglichkeit gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 08.12.2014, wonach die Gemeinden grundsätzlich berechtigt sind, auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer (Pferdesteuer) zu erheben, abgewiesen.

Hintergrund ist, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 13.12.2012 eine Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer im Gebiet der Stadt Bad Sooden-Allendorf über 200 Euro im Jahr pro Pferd beschlossen hatte. Gegen diese kommunale Steuersatzung stellten ein eingetragener Verein und neun natürliche Personen am 25.09.2013 mit dem Ziel, die Satzung für unwirksam zu erklären, einen Normenkontrollantrag beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof überprüfte die Pferdesteuersatzung der beklagten Stadt im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens und erklärte die Satzung im schriftlichen Verfahren (ohne mündliche Verhandlung) für rechtmäßig (VGH Kassel 5 C 2008/13.N). Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Hiergegen legten die Kläger sodann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein.

Eine örtliche Aufwandsteuer darf demnach auf das Halten und entgeltliche Benutzen von Pferden erhoben werden, soweit es sich um eine Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf handelt. Ähnlich der Hundehaltung und der Zweitwohnsitznutzung geht das Halten bzw. die entgeltliche Benutzung eines Pferdes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen zusätzlichen Vermögensaufwand.

Richtigerweise beschränkt die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Satzung den Steuergrund auf das Halten und Benutzen von Pferden „zur Freizeitgestaltung“ und nimmt Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden, von der Steuerpflicht aus. Der für das Erheben der örtlichen Aufwandsteuer erforderliche örtliche Bezug ergibt sich aus der Unterbringung des Pferdes in der steuererhebenden Gemeinde, der Wohnort des Pferdehalters ist unerheblich. Ebenfalls unerheblich ist, ob die Gemeinde mit der Besteuerung über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehende Ziele verfolgt, wie zum Beispiel die mittelbare Beeinflussung der Pferdehaltung.

Der Beschluss des BVerwG vom 18.08.2015 liegt noch nicht vor, ist bei Veröffentlichung aber abrufbar unter http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte_dokumente.php?ecli=180815B9BN2.15.0. Das vorinstanzliche Urteil des 5. Senats des Hessischen Gerichtshofes vom 08.12.2014 kann abgerufen werden unter <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psm1?&doc.id=JURE140020435%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L>). Dieses Urteil ändert allerdings nichts an dem Umstand, dass in NRW für die erstmalige Einführung einer solchen Steuer nach § 2 Abs. 3 KAG NRW die Zustimmung von Innen- und Finanzministerium erforderlich ist. Eine solche Zustimmung ist bislang nicht erteilt worden.

Az.: 41.6.4.9-001/004 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

545 Leichtere Kontoeröffnung durch Flüchtlinge

Mit Schreiben vom 21.08.2015 an den Bankendachverband „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ hat die Finanzaufsicht BaFin die Kontoeröffnung erleichtert und den Banken durch das Akzeptieren eines breiten Spektrums von Dokumenten bei der Kontoeröffnung Rechtssicherheit gegeben. So können die Banken bei der Eröffnung eines Basiskontos jetzt Duldungspapiere, vorläufige Aufenthaltsgestattungen und sonstige ausländerrechtlichen Papiere (z. B. „Meldebescheinigungen, „Heimausweise“) zur Legitimation akzeptieren, selbst der Vermerk „Personenangaben beruhen auf eigenen Angaben des Inhabers“ stelle keinen Verweigerungsgrund mehr dar. Das von der Ausländerbehörde ausgestellte Dokument muss lediglich Briefkopf, Siegel, Unterschrift, Foto und Personenangaben (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) aufweisen.

Bisher konnten neben den regulären Pass- und Ausweisdokumenten bereits eine Aufenthaltsgestattung oder eine als Ausweisersatz erteilte Duldung als Legitimation genutzt werden. Aufgrund der überlasteten Ausländerbehörden wurden im Rahmen verkürzter Verfahren zunehmend Bescheinigungen ausgehändigt, die den normierten ausländerrechtlichen Dokumenten zwar materiell, aber nicht mehr formell entsprachen. Die Übergangsregelung gilt bis zum voraussichtlich im Frühjahr 2016 in Kraft tretenden Zahlungskontengesetz und der begleitenden Verordnung (geht auf Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie zurück).

Diese formale Lockerung der Geldwäscheverkehrsregelungen trägt in der aktuellen Lage letztlich zur Bekämpfung der Geldwäsche bei, da durch die Kontoeröffnung die Entstehung unkontrollierbarer Bargeldströme verhindert werden kann. Auch sind die Banken verpflichtet, die mit Hilfe der Übergangslösung eröffneten Konten im Hinblick auf die Nutzung zur Geldwäsche besonders zu kontrollieren. Festzuhalten ist aber auch, dass die Banken weiterhin die Eröffnung eines Kontos verweigern können. Gleichwohl haben die Sparkassen, die in letzter Zeit in einigen Kommunen auch bereits als „Zahlstelle“ fungierten, erklärt, ihrem gemeinnützigen Auftrag nachzukommen und die neuen Möglichkeiten umfassend auszuschöpfen.

Ein ausführliches Rundschreiben des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, das BaFin-Schreiben und ein BMF-Schreiben zur Verwaltungspraxis zur Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz vom Dezember 2014 können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Recht und Verfassung > Flüchtlingsbetreuung > Finanzen abgerufen werden.

Az.: 41.9.3-002/004 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

546 Investitionsprogramme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat zur Entlastung finanzschwacher Kommunen den „Kommunalinvestitionsförderfonds“ mit 3,5 Mrd. Euro aufgelegt. Die Auswahl der Förderprojekte wird, wie bei Bundesfinanzhilfen üblich, durch die Länder und Kommunen erfolgen. Als Schwerpunkt sind Investitionen in den Bereichen Infrastruktur, Bildung und Klimaschutz vorgesehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 27.08.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch Investitionen in die kulturelle Infrastruktur, in den Kulturtourismus und in die gewerbliche Kultur- und Kreativwirtschaft gemeint sind.

Zusätzlich hat das Ministerium auf ein zweites, in Planung befindliches Programm zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen für die Bereiche Sport, Jugend und Kultur“ aufmerksam gemacht, das bis 2018 mit 140 Mio. Euro ausgestattet sein wird und dazu beitragen soll, den hohen Sanierungsstau in kommunalen Einrichtungen aufzulösen. Diese Initiative ist getragen von der Erkenntnis, dass Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen im Hinblick auf die soziale und gesellschaftliche Integration eine besondere Rolle zukommt. Der Projektauftrag wird in den nächsten Wochen erfolgen.

Az.: 41.0.1-001/006 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

547 Realsteuereinnahmen der Kommunen 2014 bundesweit

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, betragen die Einnahmen der Gemeinden aus den Realsteuern im Jahr 2014 rund 56,5 Mrd. Euro, was einer Steigerung um 2 Prozent bzw. 1,1 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht. Auf die Gewerbesteuer entfielen dabei 43,8 (+1,7 Prozent), auf die Grundsteuer A 0,4 (+1,2 Prozent) und die Grundsteuer B 12,3 Mrd. Euro (+2,7 Prozent).

24,551 der 43,789 Mrd. Euro Gewerbesteuereinnahmen sind auf die kreisangehörigen Gemeinden zurückzuführen (rund 56 Prozent). Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage belaufen sich die Einnahmen aus der Gewerbesteuer auf 36,788 Mrd. Euro, was 454,60 Euro je Einwohner entspricht. Hamburg, mit 1.002,52 Euro je Einwohner, hat das größte Gewerbesteuer-Nettoaufkommen zu verzeichnen. Mecklenburg-Vorpommern liegt hingegen nur bei 230,25 Euro je Einwohner. Im Vergleich zum Vorjahr konnten

neun Bundesländer ihr Gewerbesteuer-aufkommen erhöhen, allen voran die Stadtstaaten Bremen (14 Prozent) und Berlin (+11,9 Prozent).

Auf der anderen Seite hatten Thüringen (-4,7 Prozent) und Schleswig-Holstein (-4,5 Prozent) den höchsten Rückgang zu 2013 zu verzeichnen. Hinsichtlich der Hebesätze sind große Unterschiede zwischen und innerhalb der Bundesländer feststellbar. Im Bundesdurchschnitt liegt der Hebesatz für die Gewerbesteuer bei 397 Prozentpunkten, die kreisangehörigen Gemeinden kommen im Schnitt auf 365 Prozentpunkte. Am niedrigsten ist der Hebesatz in Brandenburg (314), in Hamburg liegt er hingegen bei 470 Prozentpunkten.

Das Aufkommen aus der Grundsteuer A betrug im Jahr 2014 in Deutschland 0,382 Mrd. Euro, was 4,72 Euro je Einwohner und einen minimalen Anstieg von 1,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die gemeindlichen Einnahmen aus der Grundsteuer B beliefen sich 2014 auf 12,314 Mrd. Euro, ein Plus von 2,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert. 7,117 Mrd. Euro sind dabei auf die kreisangehörigen Gemeinden zurückzuführen. Je Einwohner gerechnet, ist das Aufkommen aus der Grundsteuer B erwartungsgemäß in den bevölkerungs-reichen Bundesländern am höchsten, allen voran die Stadtstaaten mit Hamburg an der Spitze (249,46 Euro je Einwohner).

In Sachsen-Anhalt betragen die Einnahmen je Einwohner hingegen lediglich 98,77 Euro. Bei den Grundsteuerhebesätzen sind ebenfalls große Unterschiede feststellbar. Bei der Grundsteuer A betrug der Hebesatz im Jahr 2014 im Bundesdurchschnitt 320 Prozentpunkte (kreisangehörige Gemeinden 321). Der niedrigste Hebesatz ist mit 150 Prozentpunkten in Berlin zu finden, im ländlich geprägten Niedersachsen liegt der Hebesatz für die Grundsteuer A bei 367 Prozentpunkten. Ein gegenteiliges Bild zeigt sich bei der Grundsteuer B. Hier weist Berlin mit 810 Punkten den mit Abstand höchsten Hebesatz auf, während er im Schnitt im Saarland bei lediglich 363 liegt. Der Bundesdurchschnitt lag 2014 bei 441 Prozentpunkten (kreisangehörige Gemeinden 387).

2014 betrug die durchschnittliche gemeindliche Steuerkraft je Einwohner in Deutschland unter Einbeziehung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer 787,05 Euro. Auch hier sind wieder große Disparitäten zwischen den Bundesländern festzustellen. So beläuft sich die gemeindliche Steuerkraft in Hamburg auf 1231,28 Euro je Einwohner und ist somit fast dreimal so hoch wie in Thüringen (474,65 Euro). Die gemeindliche Steuerkraft in den neuen Bundesländern liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt und mit Ausnahme von Brandenburg auch unter 500 Euro je Einwohner. Über dem Schnitt liegen wiederum aber auch nur Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und eben Hamburg. In den kreisangehörigen Gemeinden liegt die gemeindliche Steuerkraft im Schnitt bei 741,44 Euro je Einwohner.

Die genannten Daten entstammen der am 31. August 2015 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Fachserie 14 Reihe 10.1 „Finanzen und Steuern: Realsteuervergleich Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatz-

steuerbeteiligungen“. Die Serie gibt detailliert Auskunft über das Realsteueraufkommen und die kommunalen Hebesätze bis auf Ebene der Landkreise (nach Landkreisen zusammengefasste kreisangehörige Gemeinden). Die Fachserie und weitere Statistiken zum Realsteueraufkommen können im Internetangebot von Destatis unter <https://www.destatis.de> > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Steuern > Realsteuervergleich abgerufen werden.

Az.: 41.12.3-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

548 Öffentliche Schulden bundesweit 2014

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat die endgültigen Ergebnisse zum Öffentlichen Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und gesetzliche Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) vorgelegt. Demnach war der öffentliche Gesamthaushalt zum Jahresende 2014 mit 2.049,0 Mrd. Euro verschuldet. Damit hat sich der Schuldenstand gegenüber den revidierten Ergebnissen zum 31.12.2013 (2.043,3 Mrd. Euro) um 0,3 Prozent (+5,7 Mrd. Euro) erhöht. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen dabei Kreditinstitute sowie der sonstige inländische (zum Beispiel private Unternehmen und private Stiftungen) und ausländische Bereich.

Angestiegen sind gegenüber Ende 2013 die Verschuldung des Bundes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Schuldenstand des Bundes erhöhte sich um 0,5 Prozent bzw. 6,9 Mrd. Euro auf 1.289,5 Mrd. Euro. Die Gemeinden und Gemeindeverbände waren mit 139,4 Mrd. Euro verschuldet, dies war ein Anstieg um 3,2 Prozent bzw. 4,3 Mrd. Euro. Prozentual die höchsten Zuwächse wurden bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Saarland (+11,9 Prozent) und in Baden-Württemberg (+6,7 Prozent) ermittelt. Rückläufig war die Verschuldung nur in den Bundesländern Thüringen (-3,6 Prozent) und Brandenburg (-1,7 Prozent).

Niedriger als Ende 2013 waren die Schuldenstände der Länder und der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Länder waren insgesamt mit 619,5 Mrd. Euro verschuldet, das waren 0,9 Prozent bzw. 5,4 Mrd. Euro weniger als 2013. Besonders hoch waren die Rückgänge in Sachsen (-23,6 Prozent) und Baden-Württemberg (-10,0 Prozent). Die prozentual stärksten Zuwächse gab es in Hamburg (+12,6 Prozent) und Hessen (+9,6 Prozent). Die gesetzliche Sozialversicherung wies eine Verschuldung von 559 Mio. Euro aus, das waren 11,4 Prozent bzw. 72 Mio. Euro weniger als 2013.

Weitere detaillierte Daten können der Fachserie 14, Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2014“ des Statistischen Bundesamtes entnommen werden, die als PDF- und Excel-Dokument für Mitgliedstädte und -gemeinden im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > [Finanzprognosen/Schuldenreport](#) abrufbar sind.

Az.: 41.5.4-001 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

549 Bundesverwaltungsgericht zur Anhebung der Kreisumlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Juni 2015 (Az. 10 C 13.14) entschieden, dass die Kommunalaufsicht einen überschuldeten Landkreis anweisen darf, zum Haushaltsausgleich die Kreisumlage anzuheben. Dies geht aus folgender Pressemitteilung des BVerwG vom 17. Juni 2015 hervor:

„Kommt ein Kreis seiner Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen, beharrlich nicht nach, dann darf er kommunalaufsichtlich zu Maßnahmen angewiesen werden, die gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden rechtlich zulässig sind. Dazu kann auch eine Erhöhung der Kreisumlage gehören. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.“

Der Kläger, ein seit Jahren finanziell notleidender hessischer Landkreis, hatte trotz Aufforderung durch den Beklagten weder eine Anhebung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2010 noch Einsparmaßnahmen in entsprechender Höhe beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landes wies ihn daraufhin an, den Hebesatz für die Kreisumlage um 3 % zu erhöhen. Die Klage des Kreises hiergegen war vor dem Verwaltungsgericht zunächst erfolgreich, wurde jedoch in der Berufungsinstanz durch den Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger seiner im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu beachtenden Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachgekommen war. Der Kläger konnte sich dieser Pflicht nicht mit dem Argument entziehen, er werde vom Land finanziell unzureichend ausgestattet. Die Kommunalaufsicht durfte mit einer Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf eine Verringerung des Haushaltsdefizits des Kreises hinwirken. Dabei sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs die Belange der kreisangehörigen Gemeinden, denen eine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbleiben muss, gewahrt worden.“

Die Pressemitteilung Nr. 46/2015 kann über das Internetangebot des BVerwG abgerufen werden. Dort wird auch das – aktuell noch nicht im Volltext verfügbare – Urteil zur Verfügung gestellt werden.

Az.: 41.8.1.1-002/004 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Schule, Kultur und Sport

550 Neue Forschungsphase der Bildungsberichterstattung Ganztagschule

Seit 2010 dokumentiert die Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW (BiGa NRW) Basisinformationen, Entwicklungen und Bedarfe zum Thema Ganztag. Die vier

bisher erschienenen Bildungsberichte Ganztagschule NRW sowie Informationen zur neuen Forschungsphase von 2015 bis 2018 unter dem Motto „Gemeinsam lernen, gemeinsam aufwachsen“ können im Internet unter <http://www.bildungsbericht-ganztag.de> abgerufen werden. Die nächsten Erhebungen finden voraussichtlich im Dezember 2015 statt.

Az.: 42.6.1-003 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

551 2. Bundeskongress Schulsozialarbeit

Am 4. und 5. Dezember 2015 veranstaltet die Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW e.V. in Dortmund gemeinsam mit dem Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, der Stadt Dortmund und der Fachhochschule Dortmund den 2. Bundeskongress Schulsozialarbeit. Veranstaltungshinweise mit Anmeldeöglichkeit können im Internet unter www.bundeskongress-schulsozialarbeit.de abgerufen werden.

Az.: 42.19-002 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

552 Jakob-Muth-Preis für inklusive Schule 2016

Grundschulen, weiterführende Schulen und Schulverbünde können sich bis zum 18. Dezember 2015 für den Jakob-Muth-Preis bewerben. Seit 2009 werden mit dem Preis Beispiele vorbildlicher inklusiver Praxis ausgezeichnet und öffentlich gemacht. Er wird von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Verena Bentele, der Deutschen UNESCO-Kommission und der Bertelsmann Stiftung verliehen. Weitere Informationen im Internet unter <http://www.jakobmuthpreis.de/>.

Az.: 42.0.2.1-003 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

553 Pressemitteilung: Betreuung und Schule für junge Flüchtlinge

Viel muss getan werden, damit Land und Kommunen ihren gesetzlichen Auftrag zur Beschulung von Kindern der Asylsuchenden erfüllen können. „Mittlerweile hat das NRW-Schulministerium Berechnungen bestätigt, wonach allein in diesem Jahr mindestens 40.000 Kinder zusätzlich Schulunterricht erhalten müssen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Diese Zahlen seien auch für das kommende Jahr zu erwarten.

Schneider wies darauf hin, dass es nicht nur um eine Anpassung an höhere Schülerzahlen gehe, sondern dass die betroffenen Kinder einer deutlich überdurchschnittlichen Betreuung und Förderung bedürften. „Die Kinder und Jugendlichen bringen höchst unterschiedliche Voraussetzungen mit, was einen geregelten Schulbesuch erschwert“, legte Schneider dar. Zum Teil seien die Kinder durch Kriegs- und Gewalterfahrung sowie durch die belastenden Umstände der Flucht traumatisiert.

Es gibt Kinder im Alter von acht oder neun Jahren, die noch nie eine Schule besucht haben, weil sie die zurückliegenden Jahre in Auffanglagern im Libanon oder in der

Türkei verbracht haben. Die Jugendlichen können in der Regel weder Deutsch noch Englisch, sodass eine Verständigung schwer fällt. Generell finden sie sich schwer zurecht, weil sie weder mit der Umgebung noch mit den gesellschaftlichen Konventionen in Deutschland vertraut sind.

Die größten Probleme liegen in fehlenden Deutschkenntnissen und einem nicht ausreichenden Angebot an qualifiziertem Deutschunterricht. Mancherorts - so Schneider - könnten an den Schulen wegen fehlender oder nicht besetzter Lehrer/innenstellen keine Auffangklassen gebildet werden. Zudem fehle es an Klassenräumen oder Differenzierungsräumen sowie an Plätzen in der Offenen Ganztagschule. Schließlich mangle es auch an passendem Unterrichtsmaterial.

„Entscheidend für eine reibungslose Integration und einen raschen Wechsel in eine Regelklasse ist, dass die Kinder so schnell wie möglich Deutsch lernen“, machte Schneider deutlich. In der Schule brauche es dafür qualifizierte Deutschlehrer und -lehrerinnen. Für Angebote außerhalb der Schule hätten etwa die kommunalen Volkshochschulen gezeigt, dass sie auf diesem Gebiet exzellente Leistungen erbringen. Deshalb sei es dringend erforderlich, die Mittel für Sprachkurse an Volkshochschulen deutlich aufzustocken und diese Kurse für jüngere Teilnehmende zu öffnen.

Zudem müssten die erforderlichen Unterrichtsräume durch Erweiterung vorhandener Gebäude oder durch Neubau von Schulen geschaffen werden. Notwendig sei auch ein Förderprogramm nach dem Vorbild des erfolgreichen Programms „Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB)“. Mit diesem hatte der Bund von 2003 bis 2007 den Ausbau bestehender wie auch die Schaffung neuer Ganztagschulen unterstützt.

Schneider machte deutlich, dass bei der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte sämtliche denkbaren Wege ausgeschöpft werden müssten. Die ordentlichen Besetzungsverfahren müssen mit Nachdruck vorangetrieben und zügig abgeschlossen werden. Für die Verwendung qualifizierter Seiteneinsteiger/innen im Schuldienst seien formale Hürden abzubauen - etwa Altersgrenzen oder bei Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen. Auch pensionierten Lehrkräften sollten attraktive Angebote zum befristeten Wiedereinstieg in den Schuldienst unterbreitet werden.

Der Blick - so Schneider - müsse sich auch auf andere Bundesländer sowie die westlichen Nachbarstaaten Belgien und die Niederlande richten. Zudem könne man Studierende in der Lehrerausbildung rascher in den regulären Schulbetrieb integrieren. Nicht zuletzt könnten ehrenamtlich Tätige mit pädagogischem Geschick helfen, den Mangel an Lehrkräften zu beheben. „Hierbei können die Kommunen durch entsprechende Aufrufe mitwirken“, erläuterte Schneider.

Da die Ressourcen der Volkshochschulen für den Bedarf an Sprachunterricht allein nicht reichten, müssten auch

hier neue und flexible Lösungen gefunden werden. Dazu gehöre die gezielte Anwerbung von Personen, die in der Lage seien, Sprachkenntnisse zu vermitteln - etwa ehrenamtliche Kräfte aus der Bevölkerung oder Studierende, welche die deutsche Sprache wie auch die Muttersprache von Flüchtlingen beherrschen.

Aus kommunaler Sicht müsse dringend auch das Potenzial gehoben werden, das mit den Asyl suchenden Menschen ins Land gekommen sei. „Wir müssen fragen: Welche Flüchtlinge haben welche Sprachkenntnisse? Wer war im Herkunftsland eventuell Lehrer/in oder verfügt über eine pädagogische Ausbildung?“, erklärte Schneider. Über dieses „Humankapital“ müsse sich der Staat schnellstmöglich einen Überblick verschaffen - am besten bereits bei der Registrierung der Flüchtlinge.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

554 Regionale Informationsveranstaltungen zu JeKits

Die JeKits-Stiftung informiert in drei regionalen Veranstaltungen über das Programm JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen). Zielgruppe der Veranstaltungen sind VertreterInnen der Kommunen, der Grundschulen und der außerschulischen Kooperationspartner. Die Informationsveranstaltungen finden am 31. August 2015 in Bielefeld, am 3. September 2015 in Dortmund und am 17. September 2015 in Köln jeweils von 10 bis 12 Uhr statt. Die genauen Veranstaltungsorte mit Anschrift können unter <http://www.jekits.de/aktuelles/> abgerufen werden. Anmeldungen werden unter Angabe des Veranstaltungsorts, des Namens und der vertretenen Institution unter der E-Mail-Adresse info@jekits.de erbeten.

Az.: 43.3.3.1-004

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Datenverarbeitung und Internet

555 IT-Planungsrat bestätigt XVergabe als nationalen Standard

Mehr als 30 unterschiedliche elektronische Vergabeplattformen von Bund, Ländern und Kommunen gibt es derzeit in Deutschland. Diese verfügen meist weder über einen einheitlichen Bieterzugang, noch sind sie interoperabel. Hieraus resultiert eine nur geringe Akzeptanz aller Beteiligten. Vor diesem Hintergrund hat das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums (BMI) in den vergangenen Monaten gemeinsam mit Vergabestellen und Software-Lösungsanbietern an der Standardisierung der Schnittstellenlösung XVergabe-Schnittstelle gearbeitet. Die Schnittstelle soll erstmals einen einfachen, einheitlichen Bieterzugang zu den unterschiedlichen Vergabeplattformen der öffentlichen Hand schaffen.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2015 hat der IT-Planungsrat die XVergabe-Schnittstelle als nationalen Standard bestätigt. Die XVergabe ermöglicht als Schnittstelle mit einer einzigen Client-Anwendung die Teilnahme an Vergabeverfahren von Bund, Ländern und Kommunen. XVergabe

„Verwunderlich ist aber, von den Kommunen, die schon jetzt weit mehr als 50 Prozent der Kita-Kosten tragen, zu fordern, sie müssten zusätzlich im Rahmen eines Kita-Rettungspakets zur Begrenzung der Kosten beitragen“, rügte Schneider die Pläne der Landesregierung.

Bekanntlich liegen hierzu zwei gegensätzliche Gutachten zur Konnexitätsrelevanz einer Erhöhung der Dynamisierungsklausel vor. Die Problematik sei allen Akteuren - insbesondere auch dem NRW-Jugendministerium - bekannt. Deshalb habe man sich, um zu einer ausreichenden Datenbasis über die Finanzausstattung der Träger zu gelangen und zielgenaue Veränderungen zu ermöglichen, auf eine umfassende Umfrage bei den Kitas verständigt. Diese laufe zurzeit. „Wer nun vortprescht, ohne die Ergebnisse abzuwarten, und eine weitere kommunale Beteiligung fordert, ist unredlich und schadet der Sache“, machte Schneider deutlich.

Zudem müsse bei einer Reform der Kita-Finanzierung der schwerwiegende Fehler behoben werden, dass die Kommunen selbst Elternbeiträge festzulegen haben. Dies führe dazu, dass Kommunen in einer schwierigen finanziellen Situation wider besseres Wissen Beiträge erhöhen müssten. Andere Städte könnten dagegen ganz auf Kita-Beiträge verzichten. Durch Wiedereinführung landeseinheitlicher Elternbeiträge und die Abschaffung der Beitragsfreiheit für das dritte Kindergartenjahr könnte diese ungerechte Situation beendet werden, betonte Schneider.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

559

1,1 Millionen Beschäftigte im NRW-Gesundheitswesen

Im Jahr 2013 arbeiteten in Nordrhein-Westfalen 1,1 Millionen Menschen im Gesundheitswesen, das waren 1,9 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren 450.400 Beschäftigte in ambulanten und 414.700 Beschäftigte in stationären oder teilstationären Einrichtungen tätig. Drei Viertel (75,9 Prozent) aller Beschäftigten waren Frauen.

Im Jahr 2013 war nahezu ein Viertel der Beschäftigten des Gesundheitswesens in Krankenhäusern (23,1 Prozent) tätig. Die Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der stationären und teilstationären Pflege sowie in Arztpraxen hatten mit jeweils 13,5 Prozent die zweit- bzw. dritthöchsten Anteile. Der geringste Beschäftigtenanteil wurde im Bereich Gesundheitsschutz (0,8 Prozent) ermittelt. Im Rahmen dieser Statistik wird die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse erfasst, d.h., dass Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in unterschiedlichen Einrichtungen auch mehrfach gezählt wurden.

Diese und weitere interessante Ergebnisse, z. B. zur Höhe der Gesundheitsausgaben, hat die Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ vorgestellt. Die (Länder-)Ergebnisse und methodische Hinweise stehen ab sofort im Internet unter <http://www.ggrdl.de> zum kostenlosen Download bereit. (Quelle: IT.NRW vom 17.09.2015)

Az.: 38.07.001

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

560

NRW-Landesregierung beschließt Entwurf des Inklusionsstärkegesetzes

Das Landeskabinett hat nach Mitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.09.2015 den Entwurf des NRW-Inklusionsstärkungsgesetzes gebilligt. Das Inklusionsstärkungsgesetz enthalte Regelungen, die dazu beitragen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ziel des Gesetzes sei die voll- und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen und die Beseitigung von Barrieren, die sie daran hindern.

Künftig sollen z. B. hörbeeinträchtigte Eltern bei Elternsprechtagen und Elternabenden in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch Gebärdendolmetscher unterstützt werden. Sehbehinderte und blinde Menschen sollen einen Rechtsanspruch erhalten, durch Wahlschablonen ihr Wahlrecht selbständig und unabhängig von fremder Hilfe wahrzunehmen.

Das Gesetz soll außerdem das selbständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Heimen unterstützen. Um die Beantragung der hierzu erforderlichen Leistungen zu vereinfachen, werden nach dem Prinzip „alle Hilfen aus einer Hand“ dauerhaft nur noch die beiden Landschaftsverbände für diese Leistungen zuständig sein.

Mit dem Gesetz werden nur allgemeine Regelungen getroffen. Fachgesetzliche Regelungen sollen von vorneher ein die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Dies ist z.B. durch Änderungen im Schulgesetz oder auf Bundesebene im Personenbeförderungsgesetz erfolgt. Der Gesetzentwurf wird nach Mitteilung der Landesregierung demnächst in den nordrhein-westfälischen Landtag eingebracht.

Az.: 37.0.15

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

561

Difu-Projekt „Vielfalt in den Zentren von Klein- und Mittelstädten“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat auf die Ausschreibung für die Interessenbekundung der Kommunen zur Teilhabe an dem Projekt „Vielfalt in den Zentren von Klein- und Mittelstädten – sozialräumliche Integration, städtische Identität und gesellschaftliche Teilhabe“ hingewiesen, welches vom Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) durchgeführt wird. Der DStGB ist neben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Kooperationspartner.

Im Rahmen des Projektes soll die Bedeutung von Zuwanderung und Integration für die Entwicklung der städtischen Zentren und für die städtische Identität untersucht werden. Gemeinsam mit ausgewählten Kommunen sollen dabei Projekte auf den Weg gebracht werden, die die sozialräumliche Integration der Zuwanderer in den innerstädtischen Wohnbereichen verbessern und die gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie das nachbarschaftliche Zusammenleben fördern sollen. Dabei wird besonderer Wert auf die Verknüpfung

von stadtentwicklungs- und integrationspolitischen Handlungsansätzen gelegt.

Das Projekt ist als Kooperationsvorhaben mit einem aktivierenden Forschungsansatz angelegt. Es sollen bundesweit acht Klein- und Mittelstädte zwischen 10.000 und 50.000 Einwohnern, die beispielhaft die Entwicklungsprobleme und Identitätsfindungsprozesse kleinstädtischer Zuwanderungsgesellschaften repräsentieren, einbezogen werden.

Nähere Informationen zu den Inhalten des Projekts, den Vorteilen, die für die Kommunen mit einer Teilnahme verbunden sind, sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen können im Internet unter <http://www.difu.de/projekte/2015/vielfalt-in-den-zentren-von-klein-und-mittelstaedten.html> abgerufen werden.

Az.: 37.0.1.2

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

562 Sanierung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Sport, Jugend und Kultur

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat ein neues Programm für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur beschlossen. Die Förderung ist Bestandteil des Zukunftsinvestitionspaketes. Für die Jahre 2016 bis 2018 sollen insgesamt 140 Millionen Euro für die Förderung von baulichen Maßnahmen in den genannten Bereichen als unmittelbare Bundesförderung zur Verfügung stehen. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Am 12. August 2015 hat ein Bund-Länder-Gespräch zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms stattgefunden. Das Bundesprogramm ist inhaltlich auf die soziale Infrastruktur in den Städten und Gemeinden ausgerichtet, die mit folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- Sportstätten (z. B. öffentlich zugängliche Sportplätze nebst baulicher Nebenanlagen, öffentliche Turnhallen, von Vereinen genutzte kommunale Sportstätten, öffentliche Schwimmhallen)
- Jugend- und Kultureinrichtungen (Jugendhäuser, Stadtteilschulen, Laienspielhäuser usw.)

Die Förderprojekte sollen mit einer besonderen integrativen sozialen Wirkung (Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, sozial Schwächeren, Barrierefreiheit/-armut etc.) verbunden sein, dem nachbarschaftlichen Zusammenhalt dienen und deshalb für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit zugänglich sein und/oder besondere Maßnahmen für den Klimaschutz (Minderung Primärenergieverbrauch, Minderung CO₂-Ausstoß) zum Gegenstand haben. Eine Einzelförderung von Vereinen, Kirchen etc. ohne einen erkennbaren Nutzen für das umliegende Quartier soll nicht erfolgen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind zudem interkommunale Projekte wünschenswert.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Rechtssicherheit (BMUB) wird Anfang/Mitte September 2015 einen Projektaufruf veröffentlichen, der sich

bundesweit an alle Kommunen richtet. Die Projektvorschläge werden fachgutachterlich durch das BBR/ BBSR bewertet. Das BMUB strebt eine bundesweit angemessene Verteilung der den Förderkriterien entsprechenden Projekte an. Der derzeitige Ablaufplan sieht folgende Fristen vor:

- September 2015: Projektaufruf
- Oktober 2015: fachgutachterliche Förderauswahl
- November/Dezember 2015: baufachliche Prüfungen
- Januar 2016: Zuwendungserteilung
- bis Dezember 2018: Abschluss der Projektförderung

Die Projektförderung erfolgt bis Dezember 2018. Eine „Anschlussförderung“ darüber hinaus ist nicht vorgesehen, ebenso wenig wie eine weitere Bewerbungsmöglichkeit in den kommenden Jahren. Die Mittel wurden vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nur einmalig gewährt. Die Beantragung der Bundesförderung soll, ähnlich der Vergabe der Mittel für die nationalen Städtebau-Projekte, über die Länder erfolgen. Interessierten wird empfohlen, sich mit den für Städtebauförderung zuständigen Ansprechpartnern der Länder abzustimmen.

Nach derzeitigem Diskussionsstand scheint es sinnvoll, dass die Maßnahmen innerhalb eines förmlich abgegrenzten Sanierungsgebietes nach §136 ff. BauGB liegen, um ggf. eine Anschlussförderung zu ermöglichen. Eine abschließende Entscheidung bzgl. der Fördersätze liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW wird über den aktuellen Sachstand berichten.

Az.: 35.01

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

563 Stationäre Krankenhausbehandlung 2014

Das Statistische Bundesamt hat darauf hingewiesen, dass im Jahr 2014 19,1 Millionen Patientinnen und Patienten stationär im Krankenhaus behandelt worden seien, dies seien 1,9 % Behandlungsfälle mehr als ein Jahr zuvor gewesen. Der Krankenhausaufenthalt habe durchschnittlich 7,4 Tage (2013: 7,5 Tage) gedauert.

In 1.980 Krankenhäusern Deutschlands (2013: 1.996) hätten für die stationäre Behandlung der Patientinnen und Patienten wie im Vorjahr insgesamt 500.700 Betten zur Verfügung gestanden. Nach wie vor stehe annähernd jedes 2. Bett (48 %) in einem Krankenhaus eines öffentlichen Trägers, jedes dritte Bett (33,9 %) befinde sich in einem freigemeinnützigen Haus. Der Anteil der Krankenhausbetten in Einrichtungen privater Träger liege bei 18,2 %.

Die Bettenauslastung habe mit 77,4 % um 0,1 Prozentpunkte über dem Vorjahresniveau gelegen. In öffentlichen Krankenhäusern sei die Auslastung um 0,3 Prozentpunkte gestiegen und habe 79,4 % erreicht. Die Bettenauslastung in freigemeinnützigen Häusern sei mit 75,7 % um 0,1 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr. In privaten Häu-

sern seien die Betten wie im Jahr 2013 zu 75,6 % ausgelastet gewesen.

Rund 875.900 Vollkräfte hätten 2014 die Krankenhauspatientinnen und -patienten versorgt. 150.700 Vollkräfte hätten zum ärztlichen Dienst gehört und 725.200 zum nichtärztlichen Dienst, darunter allein 318.800 Vollkräfte im Pflegedienst (2013: 316.300). Die Zahl der im Krankenhaus beschäftigten Vollkräfte sei im Vergleich zum Vorjahr im ärztlichen Dienst um 2,5 % und im nichtärztlichen Dienst um 3,1 % gestiegen, während die Zahl der Pflegevollkräfte um 0,8 % zugenommen habe.

Az.: 38.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

564 Einschätzung der NRW-Jugendämter 2014 zu Kindeswohlgefährdung

Nach Mitteilung von Information und Technik NRW (IT.NRW) haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags 2014 in 31.612 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das seien 3,5 % mehr als ein Jahr zuvor gewesen (2013: 30.546). Bei jedem achten Fall (3.902) sei eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt worden. In 4.529 Fällen habe eine latente Gefährdung bestanden. Dabei konnte die Frage, ob gegenwärtig tatsächlich eine Gefahr besteht, nicht eindeutig beantwortet werden. In 10.472 Fällen sei zwar keine Gefährdungssituation, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt worden. Bei 12.709 Verdachtsfällen habe sich ergeben, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

Im vergangenen Jahr seien 983 (25,2 %) der akut gefährdeten Kinder noch keine drei Jahre und 1.485 (38,1 %) zehn bis 17 Jahre alt gewesen. 60,1 % der Kinder und Jugendlichen mit akuter Kindeswohlgefährdung hätten Anzeichen von Vernachlässigung gezeigt; bei 31,7 % habe es Anzeichen für körperliche Misshandlung gegeben.

Die Jugendämter in NRW seien bei jeweils etwa jedem fünften Fall durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn (6.560) bzw. durch Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft (6.755) auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen worden. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und -pflegepersonen (4.133) sei in 13,1 % aller Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung gewesen.

Auf der Grundlage des Anfang 2011 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes ist nach § 8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vom Jugendamt vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Az.: III/2 810-8

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Wirtschaft und Verkehr

565 Straßenunterhaltungskosten an Kreuzungen mit kommunalen Straßen

Die StGB NRW-Geschäftsstelle wurde von Mitgliedskommunen auf Überlegungen des Landesbetriebs Straßen.NRW hingewiesen, künftig von dem Grundsatz des § 35 Abs. 1 StrWG NRW abzuweichen, wonach der Träger der Baulast der Straße höherer Verkehrsbedeutung die Unterhaltungskosten an Kreuzungen mit kommunalen Straßen trägt. Vielmehr werde erwogen, auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 abweichende Verwaltungsvereinbarungen mit den Kommunen abzuschließen. Letztere hätten sich also verpflichten sollen, auch den Unterhaltungsaufwand durch Ablösezahlungen zu übernehmen. Dies sei mit Einführung der Ablösungsbeträge-BerechnungsVO des Bundes (ABBV) durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegeben worden.

Auf Nachfrage der Geschäftsstelle hat das Ministerium durch Erlass vom 2. September zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass allein im Falle der Berechnung von Ablösungsbeträgen die ABBV-Richtlinien anzuwenden sind. Keineswegs sei geregelt worden, dass der Anwendungsbereich der Ablösungsbeträge-BerechnungsVO des Bundes auf die Landstraßen erweitert werde.

Vor diesem Hintergrund können sich die Niederlassungen des Landesbetriebs Straßen.NRW nicht auf die geltende Erlasslage berufen, wenn sie unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 4 StrWG NRW den Versuch unternehmen, sich die ihnen gesetzlich zugewiesene Unterhaltung von den kreuzungsbeteiligten Kommunen ablösen zu lassen.

Az.: III/1 642-15

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

566 Straßenverkehrsordnung und Radverkehr

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Verkehrssicherheit von Radfahrern durch neue Regelungen in der StVO zu verbessern. Das ergibt sich aus einer Antwort der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 18/5438) auf eine Kleine Anfrage. Danach sind mehrere Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Radfahrenden geplant. Insbesondere soll durch die Einführung eines neuen Zusatzzeichens „E-Bikes frei“ ermöglicht werden, bestimmte Radwege für E-Bikes freizugeben.

Darüber hinaus soll eine Änderung von § 2 Abs. 5 StVO (Straßenbenutzung durch Fahrzeuge) erreicht werden, dass junge radfahrende Kinder künftig von einer Aufsichtsperson mit dem Fahrrad auf dem Gehweg begleitet werden können. Ein weiteres Vorhaben bezieht sich darauf, dass die Vorschriften zu Beleuchtungseinrichtungen von Fahrrädern in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) an den Stand der Technik angepasst werden.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Das Rekordergebnis bei der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen führt dazu, dass der Bund nach aktuellen Presseerklärungen von Infrastruktur-Minister Dobrindt insgesamt 2,7 Milliarden Euro für schnelles Internet ausgeben wird. Ein Teil davon wird direkt an die Länder gehen, sodass NRW 132 Millionen Euro für den Breitbandausbau einsetzen kann. „Das wissen wir schon seit Anfang Juni,“ sagte heute der Vorsitzende des StGB-NRW-Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr, Hans-Gerd Rötters, in Jüchen. „Wir brauchen jetzt keine weiteren Eckpunktepapiere und Ankündigungen des Bundes, sondern ein einheitliches maßgeschneidertes Förderprogramm von Bund und Ländern.“ Dabei müssten die Förderrichtlinien auf die durchgehende Verlegung von Glasfaserkabeln bis zum Endkunden ausgerichtet sein. Denn Glasfaserleitungen seien die Technologie der Zukunft, da sie erheblich höhere Übertragungsgeschwindigkeiten als Kupferleitungen ermöglichen. Auch das Land müsse neben den Versteigerungserlösen endlich nennenswertes eigenes Geld für den Breitbandausbau in die Hand nehmen.

In seiner Herbstsitzung machte der Ausschuss deutlich, sowohl der Bund als auch das Land müssten jetzt rasch rechtliche Rahmenbedingungen für die Breitbandförderung schaffen und den Ersteigerungserlös eins zu eins in den Ausbau von schnellem Internet investieren. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der NRW-Kommunen hänge entscheidend vom schnellen Ausbau der Breitbandtechnologie ab. Insbesondere der ländliche Raum sei unterversorgt und die digitale Kluft zwischen Ballungsgebieten und dem ländlichen Bereich vergrößere sich ständig. So seien im Moment nur rund zehn Prozent der 3.000 Gewerbegebiete in NRW mit schnellen Internet-Leitungen ausgestattet.

„Die Menschen und die Wirtschaft in den bislang nur unzureichend versorgten Regionen sind dringend auf diese Technologie angewiesen. Neue Wege in der Gesundheitsversorgung über Telemedizin, die digitale Verwaltung oder das virtuelle Rathaus sind ohne Breitband nicht möglich. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels brauchen wir aber diese Innovationen, um Städte und Gemeinden für die Zukunft gut aufzustellen,“ so Rötters.

Außerdem forderte der Ausschuss den umgehenden Aufbau einer kompetenten und koordinierten Beratungsinfrastruktur auf der überörtlichen Ebene durch Breitband-Consulting.NRW, Breitbandbeauftragte auf der Kreisebene und den Förderreferaten der Bezirksregierungen, damit die Förderanträge der Städte und Gemeinden schnell und unbürokratisch bearbeitet werden und die Kommunen bei der Umsetzung etwa von Betreiber- und Finanzierungsmodellen - beispielsweise Genossenschaftslösungen - unterstützt werden. Wichtig sei auch die stärkere Verpflichtung der Unternehmen auf Mitnutzung vorhandener Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sowie Leerrohre,

um Tiefbauarbeiten im Straßenraum weitestgehend zu vermeiden.

Eine weitere Forderung des StGB NRW betrifft die umgehende Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bereitstellung freier und kostenloser WLAN-Zugänge in öffentlichen Bereichen wie Fußgängerzonen, Gewerbegebieten und öffentlichen Gebäuden durch rechtssichere und bürgerfreundliche Regelung der Störerhaftung und der wettbewerbsrechtlichen Fragen für Kommunen.

„Und nicht zuletzt muss die Teilnahme an den Förderprogrammen auch für Kommunen in schwieriger Haushaltslage möglich sein“, meinte Rötters abschließend, „denn gerade sie dürften von der Teilhabe an wirtschaftlichen Entwicklungen, die auf schnelles Internet angewiesen sind, nicht noch weiter abgekoppelt werden“.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

568 Forum Deutscher Wirtschaftsförderer am 19./20.11.2015 in Berlin

Die kommunale Wirtschaftsförderung hat für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes eine wichtige Funktion. Sie versteht sich als Moderator, Koordinator und damit „Vernetzer“ von Ideen, Themen, Menschen, Geld und Flächen. Verschiedene Aspekte und Blickwinkel von Vernetzung, die über den regelmäßigen Austausch hinausgehen, werden beim Kongress vorgestellt. In welchen Strukturen und in welchen Zusammenhängen ist eine Vernetzung sinnvoll? In welchen Netzwerken entstehen möglicherweise Innovationen und wie könnte sich die kommunale Wirtschaftsförderung im geänderten Spannungsfeld von Politik und Verwaltung aufstellen? Wie kann – oder will überhaupt – die Zivilgesellschaft bei größeren wirtschaftspolitischen Projekten eingebunden werden? Welchen Mehrwert kann eine Vernetzung innerhalb der Region haben? Ist Vernetzung über staatliche Ebenen, z.B. von kommunaler zur Bundesebene sinnvoll? Und welche Beziehungen entstehen dabei?

Diesen Fragen wird der diesjährige Kongress der Wirtschaftsfördereinrichtungen nachgehen und die wissenschaftlichen und politischen Statements im Hauptprogramm in den Workshops praxisnah diskutieren. Dabei sollen konkrete Projekte zur Vernetzung bei Innovation und Gründung, zum Fachkräftemangel, zu den Chancen der Digitalisierung, zur Aufgaben- und Rollenverteilung von Politik, Wirtschaft und Wirtschaftsförderung ebenso angesprochen werden wie die generelle Frage, wo die Grenzen der Netzwerkarbeit angesichts der ökonomischen, rechtlichen, inhaltlichen und personellen Ressourcen liegen.

Der Kongress findet am 19. und 20. November in Berlin statt. Für weitere Informationen: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Dr. Elke Becker, Tel.: 030 39001-149, E-Mail: fdw@difu.de.

Az.: III/1 450-70

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

569 OVG Lüneburg zu Wohngemeinschaft ausländischer Arbeitnehmer

Mit der Entscheidung, dass eine Wohngemeinschaft ausländischer Arbeitnehmer in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig sein kann, hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg die aufschiebende Wirkung der Widersprüche von vier polnischen Arbeitnehmern gegen das Verbot, ein Wohnhaus als Unterkunft zu nutzen, wiederhergestellt (Beschlüsse vom 18.09.2015, Az.: 1 ME 126/15 und andere, unanfechtbar).

Die Arbeitnehmer bewohnen das Obergeschoss eines in einem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Einfamilienhauses im Stadtgebiet von Cloppenburg. Sie haben es als Wohngemeinschaft von dem Eigentümer gemietet, wobei die Schlafräume teilweise von zwei Arbeitnehmern belegt werden. Die Stadt Cloppenburg hat darin eine Zweckentfremdung des Wohnhauses als Arbeitnehmerwohnheim gesehen und die entsprechende Nutzung gegenüber den Mietern mit sofortiger Wirkung untersagt.

Die Rechtsmittel der Arbeitnehmer hatten in zweiter Instanz Erfolg. Nach Auffassung des OVG sprechen vorläufig die besseren Gründe für die Annahme, es handele sich um eine Wohngemeinschaft von Personen, die aufgrund persönlicher Bindungen eine Wohnung gemeinschaftlich nutzen. Eine solche Nutzung sei in einem allgemeinen Wohngebiet auch dann zulässig, wenn Schlafräume doppelt belegt würden. Das gelte jedenfalls insoweit, als keine Überbelegung des Gebäudes stattfinde. Der Begriff des Wohnens biete keine Handhabe, finanzschwache ausländische Arbeitnehmer aus Wohnquartieren fernzuhalten. Ein dahingehender Milieuschutz sei der Baunutzungsverordnung fremd. „Eine Grenze ist freilich dann erreicht, wenn ein Gebäude in einer Weise überbelegt wird, die seinem Nutzungszweck, wie er sich bei objektiver Betrachtung aus den Bauvorlagen ergibt, nicht mehr entspricht“, so das OVG. Eine solche Überbelegung habe das OVG jedoch noch nicht erkennen können.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar und führen laut OVG dazu, dass die Arbeitnehmer die Wohnräume vorläufig weiterhin nutzen dürfen. Eine endgültige Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen könne gegebenenfalls in einem nachfolgenden gerichtlichen Hauptsacheverfahren erfolgen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

570 Fachmesse A+A und Faire Arbeitskleidung in Kommunen

Vom 27. bis 30. Oktober 2015 findet in der Messe Düsseldorf die Fachmesse A+A statt. In diesem Rahmen lädt u.a. der Verein Eine Welt Netz NRW e. V. zu Veranstaltungen zum Thema „Faire Kleidung in die Kommunen“ ein.

In den Fachforen stehen Vergabe-Fachleute aus Kommunen sowie dem Wirtschaftsministerium NRW, Führungs-

kräfte unterschiedlicher Unternehmen, Abgeordnete des EU-Parlaments, Expert/innen aus Arbeitsrechts-, Zertifizierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Fachinstituten sowie Juristinnen und Juristen zur Verfügung. Die Foren und Präsentationen dienen auch zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung. Ziel ist, die Akteure wie Anbieter und Nachfrager von Arbeitsbekleidung für die öffentliche Hand zu einem gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch zusammenzubringen.

Das Fachforenprogramm richtet sich in erster Linie an die Entscheidungsträger/innen, Mitarbeitende der Vergabestellen sowie Fachreferate in öffentlichen Verwaltungen auf Kommunal- und Landesebene. Details zur Teilnahme an den Fachforen finden Sie in dem Faltblatt „Faire Arbeitsbekleidung in die Kommunen!“ Für die Vertreter/innen der öffentlichen Verwaltungen steht beim Eine Welt Netz NRW e. V. ein Kontingent an Eintrittskarten zur Verfügung.

Az.: 21.1.4.1.4 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

571 KfW erhöht Kreditvolumen zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften

Die KfW unterstützt die Kommunen in Deutschland kurzfristig bei der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften. Mit einer Sonderfazilität „Flüchtlingsunterkünfte“ im Rahmen des bestehenden Förderprogramms IKK – Investitionskredit Kommunen (208) werden Investitionskredite für den Neu- und Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung gestellt. Hierüber hatten wir bereits in einer Mitteilung informiert.

Wegen der großen Nachfrage nach diesem Förderangebot hat sich die KfW nun dazu entschlossen, das verfügbare Gesamtkreditvolumen der Sonderfazilität von 300 auf 500 Mio. EUR zu erhöhen. Die Kredite werden bis zur Ausschöpfung dieses Volumens in der Reihenfolge der Antragseingänge zugesagt.

Auch nach Ausschöpfung der Sonderfazilität steht für alle kommunalen Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen weiterhin das bewährte KfW-Förderangebot im Rahmen des IKK – Investitionskredit Kommunen (208) zur Verfügung. Die genauen Förderbedingungen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/208. Der hier gültige Zinssatz wird für jeden Bankarbeitstag bis circa 10 Uhr auf der KfW-Homepage veröffentlicht.

Außerdem ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen ein Merkblatt im StGB NRW-Internet im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe sowie unter der Rubrik Info-Service Flüchtlings/Vergabe und Beschaffung abrufbar.

Az.: 20.1.4.11-002 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Die Staatskanzlei hat am 24.09.2015 mitgeteilt, dass die Landesregierung nach den grundlegenden Beschlüssen vom 28. April und 23. Juni dieses Jahres zur Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens in der Kabinettsitzung am 22. September 2015 weitere Änderungen an dem Entwurf des Landesentwicklungsplans beschlossen hat.

Zurzeit läuft das Aufstellungsverfahren für einen neuen LEP, der den geltenden LEP aus dem Jahre 1995 ersetzen soll. Ein erstes Beteiligungsverfahren, bei dem die Öffentlichkeit und betroffene Behörden, Kommunen und Verbände zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Stellung nehmen konnten, ist abgeschlossen. Hierzu hatte der StGB NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW am 28.02.2014 Stellung genommen (siehe Schnellbrief Nr. 43 vom 04.03.2014). Zwischenzeitlich hat die Landesplanungsbehörde alle eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und dazu in den o.g. Kabinettsitzungen Beschlüsse gefasst. Über den Kabinettschluss vom 28.04.2015 hatten wir mit Schnellbrief Nr. 68 vom 30.04.2015 informiert.

Der Kabinettschluss vom 22. September 2015 betrifft zum einem redaktionelle Änderungen und Detailanpassungen auf Basis aktueller Daten und eingegangener Bedenken und Anregungen. So wurden die zusammenfassende Darstellung der Änderungen aus dem Beteiligungsverfahren, ein überarbeitete Plankarte mit den zeichnerischen Festlegungen und nachrichtliche Darstellungen sowie die Abbildung zum landesweiten Biotopverbund aktualisiert.

Wichtigster inhaltlicher Punkt ist nach Auskunft der Landesplanungsbehörde die Aufnahme eines neuen Ziels zum Ausschluss von Fracking (Hydraulic Fracturing) in unkonventionellen Lagerstätten. Der StGB NRW hatte gefordert, eine raumordnerischen Festlegung zum Fracking, die diese Nutzung nur in Gebieten zulässt, in denen eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung, des Grundwassers, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Wohnbevölkerung ausgeschlossen ist, in den LEP aufzunehmen.

Nach dem Beschluss der Landesregierung soll der LEP nunmehr vorsehen, landesweit die Gewinnung von Erdgas auszuschließen, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt nicht auszuschließen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

Sämtliche Dokumente zum Verfahren der Änderung des Landesentwicklungsplans werden in den nächsten Tagen auf der Internetseite der Landesplanungsbehörde unter www.land.nrw/landesregierung/landesplanung abrufbar sein. Das Kabinett hat aufgrund der vorgesehenen umfangreichen Änderungen des LEP-Entwurfs die Durchfüh-

rung eines 2. Beteiligungsverfahrens beschlossen, das ab Mitte Oktober für die Dauer von drei Monaten durchgeführt werden soll. Der offizielle Beginn des Beteiligungsverfahrens wird gesondert bekannt gemacht.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

573

Verwaltungsgericht Köln zu Einspruch gegen Flüchtlingsunterkunft

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit einem am 09.09.2015 bekannt gegebenen Beschluss (Az.: 2 L 2072/15) den Eilantrag mehrerer Anwohner am Merlinweg in Köln-Rondorf gegen den Bau einer Flüchtlingsunterkunft abgelehnt. Die Antragsteller hatten geltend gemacht, der Bau der Unterkunft für ca. 150 Flüchtlinge verstoße gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Es sei mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen, die ihnen im reinen Wohngebiet nicht zumutbar seien.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Es hat zur Begründung ausgeführt, die geplante Flüchtlingsunterkunft liege nicht im reinen Wohngebiet. Die Antragsteller hätten keinen Anspruch darauf, dass auch die an das reine Wohngebiet angrenzende Fläche nicht mit einer Flüchtlingsunterkunft bebaut werde. Denn der Anspruch auf Gebietserhaltung beziehe sich nur auf das Wohngebiet selbst. Ferner könne nicht festgestellt werden, dass die geplante Unterkunft für die Grundstücke der Antragsteller unzumutbare Lärmimmissionen mit sich bringen werde. Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Az.: 20.1.4.11.002

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

574

Eilantrag gegen Flüchtlingsunterkunft in Ostfildern

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat einen Eilantrag gegen den Bau einer Flüchtlingsunterkunft mit Beschluss vom 27.08.2015 abgelehnt (Az. 2 K 3693/15). Die Stadt Ostfildern hatte dem Landkreis Esslingen eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft „für soziale Zwecke“ (47 Container, davon 27 Wohncontainer) erteilt, deren Geltungsdauer bis zum 31.05.2017 befristet wurde. Der (einfache) Bebauungsplan weist das fragliche Gebiet als „Sportplatzgelände“ aus. Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks, auf dem sich eine von ihr betriebene Vereinsgaststätte mit zwei Dreizimmerwohnungen befindet. Gegen die erteilte Baugenehmigung hat sie einen Eilantrag gestellt.

Das VG hat diesen Eilantrag abgelehnt. Das Bauvorhaben verstoße aller Voraussicht nach nicht gegen – allein zu prüfende – nachbarschützende Vorschriften. Der Einwand der Antragstellerin, die in der angegriffenen Baugenehmigung erteilte Befreiung von der im Bebauungsplan als „Sportplatzgelände“ festgesetzten Art der baulichen Nutzung sei rechtswidrig, da die Grundzüge der Planung berührt seien, habe keinen Erfolg. Denn die Antragstellerin nutze ihr Grundstück selbst entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Wohnzwecken.

Auch das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme sei nicht verletzt. Mit dem Bauvorhaben wolle der Landkreis seiner gesetzlichen Pflicht, Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, nachkommen. Da die Flüchtlingszahlen in den letzten Monaten offenkundig und auch gerichtsbekannt stark angestiegen seien, liege es auf der Hand, dass die bisherigen Unterbringungskapazitäten nicht ausreichten und neue Wohnungen/ Sammelunterkünfte gebaut werden müssten. Dem stünden auf Seiten der Antragstellerin keine durch das Bauvorhaben zu erwartenden, im Rahmen des Baurechts zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen gegenüber, die die Antragstellerin besonders schutzwürdig erscheinen ließen.

Dass die Antragstellerin in der Nutzungsmöglichkeit ihres Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt oder gar gehindert wäre, sei nicht ersichtlich. Sie könne ihre Sportgaststätte weiterhin betreiben und das Grundstück zu Wohnzwecken nutzen, zumal sie die Flüchtlingsunterkünfte von den beiden Wohnungen aus noch nicht einmal sehen könne. Die Anordnung der Wohncontainer erscheine ihr gegenüber ebenfalls nicht als rücksichtslos. Die erforderlichen Grenzabstände würden eingehalten und die Zugänge zu den Containern befänden sich auf der von ihrem Grundstück abgewandten Seite. Gegen den Beschluss kann noch Beschwerde eingelegt werden.

Az.: 20.1.4.11.002

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

575 Eilantrag gegen Flüchtlingsunterkunft in Hochdorf

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Eilanträge zweier Nachbarn gegen eine geplante Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 240 Flüchtlinge in Hochdorf (Kreis Esslingen) abgelehnt (Beschluss vom 25.08.2015, Az. 2 K 3951/15). Das VG konnte keine schützenswerten und baurechtlich relevanten Interessen der Antragsteller erkennen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Das Landratsamt erteilte dem Landkreis Esslingen eine auf fünf Jahre befristete Baugenehmigung zur Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 240 Flüchtlinge in Hochdorf. Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Umgebung besteht aus Feldern, Wiesen und Wald. Die Grundstücke der Antragsteller, auf denen sie Tierfutter anbauen und Pferde halten, grenzen nördlich an das Baugrundstück an. Die Antragsteller beantragten beim VG gegen die erteilte Baugenehmigung Eilrechtsschutz.

Das VG hat die Eilanträge abgelehnt. Das Bauvorhaben verstoße aller Voraussicht nach nicht gegen - allein zu prüfende - nachbarschützende Vorschriften. Ob das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungs-, des Landschafts- oder des Regionalplans widerspreche oder, wie von den Antragstellern auch geltend gemacht, in den Lebensraum des Gebirgsgrashüpfers eingreife, könne dahinstehen. Mangels einer Verletzung in subjektiven Rechten könnten sich die Antragsteller nicht darauf berufen. Auch das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme sei nicht verletzt, so das VG.

Der Landkreis versuche mit Hilfe des Bauvorhabens seiner gesetzlichen Pflicht, Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, gerecht zu werden. Da die Flüchtlingszahlen in den letzten Monaten offenkundig und auch gerichtsbekannt stark angestiegen seien, liege es auf der Hand, dass die bisherigen Unterbringungskapazitäten nicht ausreichten und neue Wohnungen und Sammelunterkünfte gebaut werden müssten. Dem stünden keine durch das Bauvorhaben zu erwartenden, im Rahmen des Baurechts zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen gegenüber, die die Antragsteller besonders schutzwürdig erscheinen ließen.

Soweit die Antragsteller Lärmbelästigungen befürchteten und damit rechneten, dass die untergebrachten Flüchtlinge ihren Müll achtlos wegwürfen und dadurch die Tierhaltung bzw. Futtergewinnung gefährdeten, sei dies nicht baurechtlich, sondern möglicherweise für das Polizei- und Ordnungsrecht oder das zivile Nachbarrecht relevant. Dass die Antragsteller in der Nutzungsmöglichkeit ihrer Grundstücke unzumutbar beeinträchtigt oder gar gehindert wären, ist laut VG nicht ersichtlich. Sie könnten ihre Grundstücke weiterhin zu landwirtschaftlichen Zwecken nutzen.

Die Pferdehaltung der Antragsteller werde durch die Flüchtlingsunterkunft ebenfalls nicht beeinträchtigt. Das Grundstück, auf dem die Antragsteller die Pferde hielten, liege über 200 Meter vom Baugrundstück entfernt. Bei den zu erwartenden Geräuschmissionen handele es sich um grundsätzlich hinzunehmende Wohngeräusche, selbst wenn sich der Lebensrhythmus und die Gewohnheiten von Flüchtlingen teilweise von denen der Ortsansässigen abheben sollten.

Az.: 20.1.4.11.002

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

576 Broschüre „Überflutungs- und Hitzevorsorge durch Stadtentwicklung“

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) hat eine neue Broschüre für Kommunen herausgegeben, in der Tipps für den Umbau städtischer Infrastruktur gegenüber Witterungs- und Klimarisiken enthalten sind.

Die Arbeitshilfe des BBSR „Hitze und Starkregen in der Stadt – wie sich Kommunen wappnen können“ gibt Hinweise, wie sich Städte und Gemeinden besser gegen Extremwetter wie Starkregen mit Überflutungen und Hitze wappnen können. Die Wissenschaftler haben für die Arbeitshilfe zahlreiche Beispiele von Kommunen unterschiedlicher Größe ausgewertet und diese anschaulich aufbereitet. Informationen zu Leitfäden, Gefahrenkarten, Mustersatzungen und Regelwerken liefern weiterführende Hinweise. Schritt für Schritt können Kommunen so gezielt Anpassungsmaßnahmen an Extremwitterungen und die Folgen des Klimawandels umsetzen.

Vor allem eine Erhöhung des Anteils an begrünten Oberflächen bindet Wasser und trägt zur Hitzevorsorge bei. Über offene Rasenflächen und Wiesen kann die kühle Luft in die Siedlungsgebiete strömen. Parkanlagen entwickeln bereits ein eigenes kühleres Binnenklima, das in überhitzte Stadträume ausstrahlen kann. Aber auch in dichter bebauten Quartieren verbessert urbanes Grün das Quar-

tiersklima und sorgt für Kühlung – etwa durch die Entsiegelung und Begrünung von Grundstücken und deren Bewässerung.

Neben Maßnahmen gegen Hitze gibt die Broschüre Hinweise für den Umgang mit sommerlichem Starkregen. So können speziell angelegte Versickerungsanlagen die Kanalnetze entlasten und Rückhalteflächen das Regenwasser speichern. Speziell gestaltete Plätze, Straßen und Wege werden im Extremfall für den Abfluss des Wassers genutzt. Die Broschüre zeigt darüber hinaus, wie Kommunen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Beratung Haus- und Grundstückseigentümer für Vorsorge gewinnen können.

Interessierte können die Publikation im BBSR per E-Mail (gabriele.bohm@bbr.bund.de) anfordern. Eine PDF-Version kann im Internet unter www.bbsr.bund.de (Rubriken: Veröffentlichungen / Sonderveröffentlichungen) abgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

577 Energieausweis für öffentliche Gebäude

Seit dem 01.05.2014 muss in größeren öffentlichen Gebäuden ab 500 Quadratmetern ein Energieausweis gut sichtbar ausgehängt sein. Seit dem 08.07.2015 werden auch öffentliche Gebäude mit über 250 Quadratmeter Nutzfläche erfasst. Rechtsgrundlage hierfür ist § 16 Absatz 3 Satz 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV). Somit besteht beispielsweise für öffentliche Gebäude wie Standesämter oder kleinere Schulen die Pflicht zum Aushang eines Energieausweises. Der Energieausweis muss an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt werden, damit die Öffentlichkeit Kenntnis davon nehmen kann.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

578 EuGH zu staatlicher Beihilfe bei Grundstücksverkauf zu überhöhtem Preis

Der Europäische Gerichtshof entschied mit Urteil vom 16.07.2015 (Az.: C-39/14), dass es keine staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts darstellt, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung eines Kaufvertrages aufgrund eines groben Missverhältnisses des Kaufpreises zu dem geschätzten landwirtschaftlichen Verkehrswert verweigert. Der Verkauf an den Meistbietenden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung führt danach nicht zwangsläufig zur Abbildung des Marktwerts eines Grundstücks, wenn das Höchstgebot spekulativen Charakter habe.

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), eine Untergesellschaft der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, verkaufte nach einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2008 eine Fläche von 2, 6 Hektar im Jerichower Land für 29.000 Euro an ein Ehepaar.

Der Landkreis verweigerte mit Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) die Genehmigung des Verkaufs mit der Begründung, der vereinbarte Kauf-

preis stehe in einem groben Missverhältnis zu dem landwirtschaftlichen Verkehrswert des fraglichen Grundstücks, weil er diesen um mehr als 50 Prozent übersteige. Die Regelung soll es landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, Erweiterungsflächen zu fairen Marktpreisen zu erwerben und so bestehende landwirtschaftliche Strukturen schützen.

Die Position des Landkreises wurde vom Amtsgericht Stendal - Landwirtschaftsgericht und dem Oberlandesgericht (OLG) Naumburg bestätigt. Ein Gutachten im Auftrag des OLG Naumburg veranschlagte den Verkehrswert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses auf 14.168 Euro und damit auf knapp die Hälfte des Verkaufspreises.

Die BVVG legte daraufhin Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) ein, welcher den Streit dem EuGH vorlegte (Az.:BLW 2/12). Der BGH richtete sich mit der Frage an den EuGH, ob ein solches Verkaufsverbot, das im Ergebnis dazu führt, dass das Grundstück nach dem verweigerten Verkauf zu einem niedrigeren als in der Ausschreibung gebotenen Höchstpreis erworben wird, eine Begünstigung des Dritten und damit eine staatliche Beihilfe darstellt, wenn das Angebot des Meistbietenden nach Ansicht der zuständigen örtlichen Behörde in einem groben Missverhältnis zu dem geschätzten Wert des Grundstücks steht. Der BGH wollte zudem wissen, ob dies durch den Zweck von § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG, die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit die Agrarstruktur zu schützen, gerechtfertigt sein könnte.

Entscheidungsgründe

Der Gerichtshof stellt zunächst grundsätzlich fest, dass der Verkauf eines öffentlichen Grundstücks zu einem im Vergleich zum Marktpreis geringeren Preis eine Beihilfe im Sinne des Unionsrechts darstellen könne. Der Käufer würde dadurch begünstigt, dass der Staat freiwillig auf den Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem tatsächlich vom Käufer gezahltem Preis verzichte. Daher könne eine Regelung, wie die des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG grundsätzlich eine staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV darstellen, da sie es einem Dritten, der nicht an dem Ausschreibungsverfahren teilgenommen hat, ermögliche, das Grundstück nach der Untersagung durch die zuständige Behörde zu einem niedrigerem als dem in der Ausschreibung gebotenen Preis zu erwerben.

Wenn jedoch eine nationale Regelung, welche Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufes von Grundstücken im öffentlichen Eigentum treffe, Regeln über die Berechnung des Marktwerts von Flächen im Hinblick auf ihre Veräußerung durch die öffentliche Hand enthalte, die im Falle einer Veräußerung zu einem möglichst nahe beim Marktwert liegenden Preis führen, dann liege grundsätzlich keine selektive Begünstigung i.S.v. Art. 107 AEUV und damit keine Beihilfe vor.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Marktwertes des Grundstücks können laut dem Gerichtshof mehrere Methoden führen. Zwar werde vermutet, dass der Marktpreis in einem Ausschreibungsverfahren grundsätzlich dem höchsten Angebot entspreche, allerdings gelte dies nur

dann, wenn nicht zusätzlich zum Preis andere wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen sind. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn das Höchstgebot einen offensichtlich spekulativen Charakter hat. Dies äußere sich dadurch, dass das Angebot deutlich über den sonstigen abgegebenen Preisgeboten und dem geschätzten Verkehrswert des Objektes liegt. Neben dem Verkauf an den Meistbietenden könne daher auch eine zulässige Methode ein Sachverständigengutachten sein. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass dieses Ergebnis auch mit anderen Methoden erreicht werden kann. In jedem Fall müssen die Bewertungsmaßstäbe nachvollziehbar dargelegt werden können.

Da der Gerichtshof nicht in der Lage sei festzustellen, ob die Anwendung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung tatsächlich zu einem Preis führen könne, der möglichst nahe beim Marktwert des fraglichen Grundstücks liegt, sei es Sache des vorlegenden Gerichts, eine solche Beurteilung im Ausgangsverfahren vorzunehmen.

Allein der Regelungszweck, Berufslandwirte vor zu hohen Anschaffungskosten bei der Erweiterung von zusätzlichen Grundstücken zu schützen, vermöge jedoch noch keine Ausnahme von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu begründen, da die Beurteilung, ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, nicht nach der Intention, sondern nach der Wirkung des Gesetzes vorgenommen wird.

Ergebnis des Urteils des EuGH ist folglich, dass, wenn das Angebot des Höchstbietenden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach Ansicht der zuständigen örtlichen Behörde in einem groben Missverhältnis zu dem geschätzten Wert des Grundstücks steht, es keine unzulässige Beihilfe zugunsten eines Dritten darstellt, wenn der Staat den Verkauf des landwirtschaftlichen Grundstücks verbietet. Im konkreten Fall hat der BGH nun zu prüfen, ob der vom Landkreis und den vorinstanzlichen Gerichten ermittelte Preis aufgrund des eingeholten Gutachtens den aktuellen landwirtschaftlichen Verkehrswert abbildet.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

579 Informationen zu Vergaberecht und Energieeinsparrecht für Kommunen

In den letzten Wochen hat der StGB NRW mehrfach auf Informationen zum Vergabe- und Energieeinsparrecht im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung hingewiesen, welche die EU-Kommission sowie die Bundes- und Landesministerien herausgegeben haben. Auch auf die speziell hierfür eingerichteten Informationsangebote für Kommunen hatten wir bereits zeitnah in Mitteilungen und Schnellbriefen hingewiesen.

Nunmehr hat das BMWi seine Internetseite zu diesen Fragen aktualisiert und eine neue Zusammenfassung aller Informationen veröffentlicht. Im Einzelnen finden sich unter www.bmwi.de (Rubriken: Themen / Wirtschaft / Öffentliche Aufträge und Vergabe / Flüchtlingshilfe in Kommunen):

- Hinweise zum Vergabe- und Energieeinsparrecht
- eine Telefonhotline des BMWi (030 / 340 60 65 70) für eine direkte telefonische Beratung kommunaler Vertreter/innen zum Vergabe- und Energieeinsparrecht bei der Flüchtlingsunterbringung
- Kontakt ist auch per E-Mail möglich unter: Fluechtlingshilfe.Kommune@bmwi.bund.de

Nach der am 19. August 2015 veröffentlichten Flüchtlingsprognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden für das Jahr 2015 bis zu 800.000 Flüchtlinge erwartet. Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden stellt Bund, Länder und Kommunen im Hinblick auf die angemessene Unterbringung und Versorgung dieser Menschen vor enorme Herausforderungen. Es werden wesentlich mehr Unterbringungsmöglichkeiten und Versorgungskapazitäten gebraucht als zu erwarten war. Aus diesem Anlass weist die Geschäftsstelle nochmals auf die aktuelle Rechts- und Erlasslage hin:

Vergaberecht

Kommunen brauchen Flexibilität bei öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen. Das Vergaberecht bietet in außergewöhnlichen Lagen große Spielräume. Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte (5,186 Mio. Euro für Bauaufträge; 207 Tsd. Euro für Liefer- und Dienstleistungen) kommt das Haushaltsrecht zur Anwendung bzw. ist das Land NRW für notwendige Verfahrenserleichterungen zuständig.

Die Landesregierung hat in ihrem Runderlass vom 06.08.2015 (siehe Schnellbrief Nr. 161 vom 12.08.2015) zwar ausgeführt, dass die Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen unterhalb des EU-Schwellenwertes freihändig vergeben werden können. Allerdings verhindern die sehr bürokratischen und starren Regelungen des Tariftrue- und Vergabegesetzes eine schnellere Beschaffung. Daher fordern wir, die Regelungen wie auch in anderen Bundesländern in das pflichtgemäße Ermessen der Städte und Gemeinden zu stellen.

Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte kommt aufgrund der derzeit bestehenden besonderen Dringlichkeit ein beschleunigtes Vergabeverfahren in Betracht (siehe hierzu bereits die Schnellbriefe Nr. 179 vom 31.08.2015 und Nr. 194 vom 11.09.2015).

Beschleunigtes nicht offenes Verfahren: Im beschleunigten nicht offenen Verfahren können die Fristen für Teilnahmeanträge auf 15 Tage (im Fall einer elektronische Bekanntmachung auf 10 Tage) und für die Abgabe von Angeboten auf 10 Tage herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Auftrag besonders dringlich ist. Die besondere Dringlichkeit dürfte aufgrund der vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen derzeit im Regelfall anzunehmen sein.

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb: Sollten aus dringenden unvorhergesehenen Gründen - wie wir sie mit den drastisch steigenden Flüchtlingszahlen haben - im Einzelfall gar keine Fristen eingehalten werden

können, kommt auch ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht. Dabei kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbar mit wenigen potentiellen Bietern verhandeln, ohne den beabsichtigten Auftrag vorab veröffentlichen zu müssen. Zu beachten ist: Eine Direktvergabe ist weiterhin nicht möglich! (Anmerkung: Dieses hehre Ziel des BMWi dürfte aufgrund der oft gegebenen Sachlage vor Ort in der Praxis nicht einhaltbar sein, insbesondere dann nicht, wenn nur ein Unternehmen die zu beschaffende Leistung liefern kann, beispielsweise bei Containern.)

Das BMWi weist weiter darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs drei kumulative Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Ausnahmetatbestände für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfüllt sein müssen. Der Verzicht auf die EU-weite Bekanntmachung ist danach nur zulässig, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, dringliche und zwingende Gründe bestehen und ein kausaler Zusammenhang besteht zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die Fristen einzuhalten.

Aufgrund des plötzlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen dürften derzeit regelmäßig sowohl das Tatbestandsmerkmal „unvorhergesehenes Ereignis“ als auch „dringliche und zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfüllt sein. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass der jeweilige öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, dass er kurzfristig wesentlich mehr Flüchtlinge aufnehmen und unterbringen muss, als zu erwarten war. Dies kann im konkreten Einzelfall zu äußerst kurzfristigem Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen für ein wichtiges Rechtsgut (Gesundheit der Flüchtlinge) Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen und von einem Teilnahmewettbewerb abgesehen werden kann. Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln empfiehlt es sich, mehrere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Ferner wird angeregt, stets zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Versorgung einer noch nicht genau abzuschätzenden Zahl von Flüchtlingen mit Liefer- und Dienstleistungen auf das Instrument einer Rahmenvereinbarung zurückgegriffen werden kann.

Energieeinsparrecht

Energetische Anforderungen sind grundsätzlich wichtig - aber in der gegebenen Situation müssen die Belange Schutz suchender Menschen Vorrang haben.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) regelt die energetische Qualität von Gebäuden und Anlagentechnik - das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) regelt grundsätzlich die Verpflichtung zum Einsatz Erneuerbarer Energien im Neubau. Die Vorschriften des Energieeinsparrechts im Gebäude stehen der Vielzahl der jetzt akut erforderlichen Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen nicht entgegen. Die kommunalen Entscheidungsträger sollen die Möglichkeit erhalten, schnell beziehbar Unterkünfte zu schaffen.

Reine Nutzungsänderung von Gebäuden: Keine besonderen Anforderungen: In der Praxis der kommunalen Flüchtlingsunterbringung dürfte die Nutzungsänderung von Gebäuden der derzeit häufigste Fall sein. Das heißt, dass Bestandsgebäude als Flüchtlingsunterkünfte genutzt werden. Wird bei bestehenden, an sich funktionsfähigen Gebäuden nur die Nutzung geändert (ohne bauliche Veränderungen), stellen EnEV und EEWärmeG keine Anforderungen.

Provisorische Gebäude (Container): Ebenfalls keine Anforderungen stellen EnEV und EEWärmeG an provisorische Gebäude (z. B. Container) - wenn die Nutzungsdauer zwei Jahre nicht überschreitet. Eingeschränkte Anforderungen gelten hier, wenn die Nutzungsdauer 5 Jahre nicht überschreitet. Die am Markt verfügbaren Container erfüllen im Regelfall diese eingeschränkten Anforderungen.

Umbau bestehender Gebäude: Werden bestehende Gebäude umgebaut - beispielsweise die Ausrüstung einer alten Kaserne mit einer Heizungsanlage oder die Erneuerung von Fenstern - sehen EnEV und EEWärmeG Ausnahmeregelungen von den energetischen Anforderungen vor. Die Länder haben dann die Möglichkeit, wegen „unbilliger Härte“ die Mindestanforderungen der EnEV nicht einzuhalten. Zu diesem Thema hat sich das MBWSV im Erlass vom 22.09.2015 geäußert: Wenn energetische Anforderungen dazu führen, dass die öffentliche Hand im Einzelfall erforderliche bauliche Maßnahmen nicht umgehend umsetzen kann, soll dies als ein Fall der „unbilligen Härte in sonstiger Weise“ bewertet werden. Die Geschäftsstelle hatte die Landesregierung zu einer solchen Einschätzung aufgefordert. Über Befreiungen ist nach Antrag durch die Untere Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden.

Neubauten und grundlegende Renovierung: Selbst wenn bei Neubau oder bei grundlegender Renovierung von Bestandsbauten grundsätzlich die Anforderungen von EnEV und EEWärmeG gelten: Die Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten können auch hier zur Anwendung kommen. BMWi und BMUB haben in einem gemeinsamen Anschreiben die für den Vollzug der Gesetze zuständigen Bundesländer ermutigt - da wo erforderlich - der besonderen Situation durch Nutzung der Befreiungs- und Ausnahmemöglichkeiten Rechnung zu tragen (siehe hierzu Schnellbrief Nr. 186 vom 04.09.2015).

Der StGB NRW hat darüber hinaus die Ministerpräsidentin mit Schreiben vom 10.09.2015 dazu aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für eine übergangsweise Absenkung des Dämmstandards für Flüchtlingsunterkünfte in der Energieeinsparverordnung (EnEV) einzusetzen sowie im Erneuerbaren-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) klarzustellen, dass für solche Unterkünfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gelten.

Az.: 21.1.1.4

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

580 Förderung national bedeutsamer Projekte des Städtebaus

46 „Nationale Projekte des Städtebaus“ werden in diesem Jahr über das gleichnamige Programm des Bundesbauministeriums mit rund 150 Millionen Euro gefördert. Eine

interdisziplinär besetzte Expertenjury unter Vorsitz des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold hat die Auswahl getroffen.

Das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ ist inhaltlich breit aufgefächert, um städtebauliche Projekte mit unterschiedlicher Zielsetzung berücksichtigen zu können. Gefördert werden in diesem Jahr insbesondere Denkmalensembles mit bundesweiter Bedeutung (z. B. UNESCO-Welterbestätten) und bauliche Kulturgüter von außergewöhnlichem Wert. Außerdem sind die energetische und altersgerechte Erneuerung im Quartier sowie Maßnahmen zu mehr „Grün in der Stadt“ förderfähig.

Besonderes Augenmerk bei der Auswahl lag zudem auf der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei Planung und Realisierung der Vorhaben. Insgesamt sind in diesem Jahr 168 Projektvorschläge mit einem Antragsvolumen von rund 630 Millionen Euro eingegangen. Wie bereits im vergangenen Jahr war damit die Nachfrage nach dem Bundesprogramm mehrfach überzeichnet.

Aus NRW werden Projekte aus folgenden Städten gefördert: Bottrop, Herford, Kerpen, Köln, Krefeld, Oberhausen, Paderborn und Porta Westfalica. Die vollständige Liste aller ausgewählten „Nationalen Projekte des Städtebaus“ 2015 finden sich auf der Homepage des BMUB unter folgendem Link: www.bmub.bund.de/N52065.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

581 BBSR-Raumordnungsprognose 2035 veröffentlicht

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) erarbeitet bereits seit den 1980er-Jahren Raumordnungsprognosen. Mit dem jetzt veröffentlichten Heft liegt die achte Version seit der deutschen Einigung vor. Sie umfasst den Prognosezeitraum zwischen den Jahresenden 2012 und 2035 und berücksichtigt zum ersten Mal den Zensus 2011. Die Broschüre informiert über die Entwicklung der Bevölkerung, der privaten Haushalte und der Erwerbspersonen.

Der im Zensus 2011 gezählte Bevölkerungsbestand erbrachte eine um ca. 1,5 Mio. kleinere Bevölkerungszahl als jene, die als Fortschreibung aus der letzten Volkszählung errechnet worden war. Dieser Fortschreibungsfehler ist regional und in den Altersklassen der Bevölkerung unterschiedlich stark ausgeprägt. Für die Raumordnungsprognose 2035 ergaben sich daraus zwei Konsequenzen. Zum einen wurden die Startwerte der neuen Prognose um den Fortschreibungsfehler bereinigt, zum anderen wurden die zugrunde liegenden Annahmen neu gefasst. Die Prognose bezieht auch weitere Bereiche, wie die Entwicklungen der privaten Haushalte und Erwerbspersonen ein, die für die Analyse demografischer Veränderungen wichtig sind.

Die Raumordnungsprognose bietet grundlegende Informationen für die Ausgestaltung von Konzepten und Maßnahmen einer ausgleichsorientierten Politik. Darüber hinaus dient sie der Frühwarnung, weil sie deutlich macht, wo der Demografie bedingte Handlungsbedarf

schon jetzt besonders groß ist. Eine wesentliche Erkenntnis dieser neuen Prognose besteht darin, dass die Bevölkerungsentwicklung mit ihren verschiedenen Komponenten des demografischen Wandels eine hohe Stabilität besitzt.

Selbst der Strukturbruch, wie ihn die Korrektur durch die Zensusergebnisse darstellt führt nur zu marginalen Änderungen gegenüber den erwarteten Trends der Dynamik, der Alterung und der siedlungskulturellen Entwicklung. Die Prognose ergibt auch, dass sich die Internationalisierung des Bevölkerungsprozesses aufgrund der höher erwarteten Zuwanderung beschleunigen wird.

Die vollständige Broschüre kann im Internet unter www.bbsr.bund.de (Veröffentlichungen / BBSR-Analysen KOMPAKT) heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

582 OVG Hamburg zu Mobilfunkantenne und Erhaltungssatzung

Das OVG Hamburg hat mit Beschluss vom 17. Februar 2014 – 2 Bf 215/13 – Ausführungen zur beabsichtigten Aufstellung einer Mobilfunkantenne und dem Vorhandensein einer kommunalen Erhaltungssatzung gemacht:

- Die „städtebauliche Gestalt“ im Sinne von § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann bei negativen Auswirkungen sowohl auf das Ortsbild als auch auf die Stadtgestalt beeinträchtigt werden.
- Mit dem Beeinträchtigungsverbot im Erhaltungsgebiet soll - über das Verunstaltungsgebot hinausgehend - sichergestellt werden, dass sich neue bauliche Anlagen hinreichend harmonisch in den durch die erhaltenswerte Bausubstanz geprägten Gesamteindruck einfügen.
- Auch Nebenanlagen können die städtebauliche Gestalt beeinträchtigen.
- Für eine Beeinträchtigung im Sinne von § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist es nicht erforderlich, dass sich die neue bauliche Anlage auf die städtebauliche Gestalt des gesamten Erhaltungsgebiets negativ auswirkt.

Die Baubehörde erteilte dem Eigentümer eine Befreiung zur Errichtung einer Mobilfunkanlage mit Antennenmast in einem reinen Wohngebiet. Die Nachbarn wandten sich gegen die erteilte Befreiung. Die Mobilfunkanlage wurde auf einem Eckgrundstück auf einem ca. 1908 errichteten zweigeschossigen Stadthaus errichtet.

Das Stadthaus hat eine Traufhöhe von ca. 10,50 m. Im Eckbereich befindet sich ein turmartig ausgeprägtes Dachgeschoss mit einem pyramidenförmigen Dach. Das Dach endet allerdings nicht in einer Spitze, sondern in einer kleinen rechteckigen Ebene, auf dem der sichtbare Teil der Mobilfunkanlage mit einer Höhe von 3,45 m steht. Die Grundstücke von Klägern und Beigeladener liegen in einem Erhaltungsbereich nach § 39h BBauG 1976, für den weiterhin eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB aus dem Jahr 1995 gilt.

Entscheidung

Die Befreiung ist rechtswidrig und verletzt die Nachbarn in ihrem Gebietsgewährleistungsanspruch. Die in der Befreiung liegende Abweichung sei nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar, weil das Vorhaben nach § 172 BauGB unzulässig sei. Nach § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB sei eine Genehmigung nach § 172 BauGB (nur) zu versagen, wenn die städtebauliche Gestalt des durch die Erhaltungssatzung geschützten Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt werde. Geschützt seien dadurch das Ortsbild und/oder die Stadtgestalt. Negative Einwirkungen neu errichteter baulicher Anlagen, auch von Nebenanlagen, auf die geschützte Bebauung sollten verhindert werden.

Veränderungen dürften nur vorgenommen werden, wenn sie sich harmonisch in den durch die erhaltenswerte Bausubstanz geprägten Gesamteindruck einfügen würden. Geschützt sei allerdings nicht nur das Ensemble als Ganzes, sondern jedes einzelne Teil. Ein Fremdkörper dürfe keinesfalls genehmigt werden. Dieser liege aber hier in Form des befreiten Antennenmastes vor: Er sei als Solitär auffällig auf dem pyramidenförmigen Dach platziert und weiche mit seinem metallischen Erscheinungsbild von den sonstigen Gestaltungsformen deutlich ab. Er beeinträchtige daher die städtebauliche Gestalt des geschützten Gebiets und dürfe nicht genehmigt werden.

Praxishinweis

Die Entscheidung bestätigt die wichtige Rolle von Erhaltungssatzungen für die Erhaltung historischer Bausubstanz, macht aber zugleich deutlich, welche Konsequenzen ein solcher Schutz auch für die Versorgung der Gebiete mit heute üblichen Kommunikationsmitteln haben kann. Bemerkenswert ist auch, dass hier öffentliche Interessen erfolgreich mit Hilfe des Gebietsgewährleistungsanspruchs als Verletzung nachbarschützender Vorschriften durchgesetzt werden können.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

583 VGH Bayern zu Asylbewerberheimen und Nachbarschutz

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern hat mit Beschluss vom 31.03.2015 – 9 CE 14.2854 – grundlegende Ausführungen zum Nachbarschutz im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemacht. Konkret ging es um das Spannungsverhältnis eines festgesetzten Wohngebiets und der geplanten Unterbringung von Asylbewerbern:

- Die Festsetzung von Baugebieten durch einen Bebauungsplan hat grundsätzlich nachbarschützende Funktion zugunsten der Grundstückseigentümer im jeweiligen Baugebiet. Hauptanwendungsfall im Bauplanungsrecht für diesen Grundsatz sind die Festsetzun-

gen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung.

- Ein gebietsübergreifender Schutz des Nachbarn vor (behaupteten) gebietsfremden Nutzungen in lediglich angrenzenden Baugebieten unabhängig von konkreten Beeinträchtigungen besteht nicht. Der Nachbarschutz bestimmt sich insoweit (nur) nach dem Gebot der Rücksichtnahme.

Die Antragsteller sind Eigentümer eines bebauten Grundstücks, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der als Baugebietsart ein reines Wohngebiet festsetzt. Sie wenden sich im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gegen die geplante Unterbringung von Asylbewerbern in zwei gegenüberliegenden Wohnhäusern, die außerhalb des Plangebiets liegen. Ausgehend davon, dass die benachbarten Grundstücke in einem faktischen reinen Wohngebiet liegen, berufen sich die Antragsteller auf den Gebietserhaltungsanspruch. Zudem führen sie einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme wegen eines von ihnen befürchteten Wertverlusts ihres Grundstücks und sozialen Spannungsverhältnisses an.

Entscheidung

Der VGH stellt fest, dass den Antragstellern kein Schutz vor gebietsfremden Nutzungen auf angrenzenden Baugebieten aus dem Gebietserhaltungsanspruch zusteht. Vielmehr kann der Gebietserhaltungsanspruch zugunsten der Grundstückseigentümer gegen gebietsfremde Nutzungen nur im jeweiligen Baugebiet durchgreifen. Gebietsübergreifenden Nachbarschutz gibt es nur durch das Gebot der Rücksichtnahme. Dieses sieht der VGH vorliegend jedoch nicht verletzt. Unerheblich ist, ob das Grundstück der Antragsteller durch die beabsichtigte Nutzung als Asylbewerberunterkunft eine Wertminderung erfahren wird. Denn eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots fordert eine Interessenabwägung mit dem Ergebnis, dass sich die beabsichtigte Nutzung des Nachbargrundstücks für die Antragsteller als unzumutbar darstellt.

Dem hält das Gericht jedoch entgegen, dass jede Bebauung eines Nachbargrundstücks zu einer Wertminderung führen kann. Nur wenn diese zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks führt, kann daraus ein Abwehrensanspruch entstehen. Soweit die Antragsteller das Entstehen einer sozialen Spannungssituation befürchten, vermag der VGH den für die Prüfung der Nachbarverträglichkeit der von baulichen Anlagen ausgehenden Störungen und Belastungen erforderlichen Grundstücksbezug nicht zu erkennen. Denn das Baurecht ist grundsätzlich nicht dazu bestimmt, soziale Konflikte zu lösen, die wegen der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern besorgt werden. Diesen kann nur im jeweiligen Einzelfall mit den Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarrechts begegnet werden.

Praxishinweis

Die Entscheidung betrifft ein aktuelles und kommunalrelevantes Thema: Im Ergebnis kann sich der Antragsteller

nicht gegen die geplante Unterbringung der Asylbewerber wehren. Gebietsübergreifender Nachbarschutz gegen gebietsfremde Nutzungen kann nicht aus dem Gebot der Rücksichtnahme hergeleitet werden. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot setzt jedoch eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des betroffenen Grundstücks voraus. Die bloße Behauptung von Wertminderungen oder Störungen ohne bodenrechtliche Relevanz reichen hierfür nicht aus.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

584 Vergaberechtliche Anforderungen an ein Preiswertungssystem

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 29. April 2015 – Az.: Verg 35/14 – zu einem vom Auftraggeber vorgegebenen Preiswertungssystem wie folgt entschieden:

- Ein Preiswertungssystem „zehn oder drei Punkte“ ist wettbewerbsverzerrend und unzulässig.
- Davon, dass ein Wertungssystem „zehn oder drei Punkte“ vergaberechtswidrig sein kann, muss der Antragsteller im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB keine Kenntnis haben.

Die Auftraggeberin ist eine mit Aufgaben im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung betraute GmbH. Sie hatte einen Forschungs- und Dienstleistungsauftrag ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterien wurden Qualität und Preis genannt, wobei der Preis mit 30 Prozent gewichtet wurde. Die Wertung sollte dabei dergestalt erfolgen, dass für den höchsten Gesamtangebotspreis die niedrigste Punktzahl von drei Punkten, für den niedrigsten Gesamtangebotspreis die Höchstzahl von zehn Punkten vergeben werden sollte.

Die übrigen Gesamtangebotspreise sollten relativ zu diesen beiden Preisen auf eine Nachkommastelle genau interpoliert werden. Gegen dieses Preiswertungssystem wandte sich die Antragstellerin. Sie hält das Wertungssystem für vergaberechtswidrig. Die Antragsgegnerin wandte Rügepräklusion ein, da die Wertungssystematik bereits der Angebotsaufforderung zu entnehmen war, ohne dass die Antragstellerin gerügt hatte.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf teilt die Bedenken der Antragstellerin gegen die Fairness des Bewertungssystems. Zunächst weist der Senat den Einwand verspäteter Rüge zurück. Die vergaberechtlichen Anforderungen an die Bewertung der Angebote sind so vielschichtig und komplex, dass von einem durchschnittlichen Bieter nicht erwartet werden kann, etwaige Vergaberechtsverstöße zu erkennen. Im Anschluss an die Entscheidung vom 22. Januar 2014 qualifiziert der Senat auch dieses Wertungssystem als vergaberechtswidrig. In der vorangegangenen Entscheidung hatte das OLG Düsseldorf eine Bewertungsformel, bei der die Qualität auf einer Punkteskala von Null bis 100 Punkten derart bewertet wurde, dass das beste Angebot alle, das

niedrigste jedoch null Punkte erhält, als wettbewerbsverzerrend qualifiziert - jedenfalls in einem Fall, in dem nur zwei Bieter vorhanden waren.

Nicht anders liegt es hier bei der Bewertung des Preises. Die „Verschmälerung“ der Preiswertung auf drei Punkte beim teuersten Angebot wirkt sich wettbewerbsverzerrend aus. Trotz möglicherweise geringen Preisabstands erhält der letztplatzierte Bieter nur 30 Prozent der möglichen Punkte. Die Rechtfertigung des Auftraggebers, durch diesen verzerrenden Effekt sollten strukturelle Vorteile staatlicher Einrichtungen ausgeglichen werden, weist das OLG Düsseldorf - völlig zu Recht - unumwunden zurück, denn darin liege eine „glatte Diskriminierung öffentlicher Einrichtungen“. Sind diese zum Wettbewerb zugelassen, kann sie das Wertungssystem nicht benachteiligen.

Praxishinweis

Das OLG Düsseldorf erklärt in der auch für kommunale Vergaben wichtigen Entscheidung nebenbei auch, wie ein Wertungssystem richtig ausgestaltet werden kann. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das günstigste Angebot die volle Punktzahl erhält. Die teureren Angebote können dann prozentual entsprechend weniger Punkte erhalten. Der prozentuale Punktabschlag führt dazu, dass ein fiktives Angebot, das doppelt so teuer ist wie das preisgünstigste Angebot, mit null Punkten bewertet wird.

Dass kein Unterschied mehr gemacht wird zwischen Angeboten, die doppelt so teuer, und Angeboten, die mehr als doppelt so teuer wie das günstigste Angebot sind (gleiche Punktzahl Null), hält das OLG Düsseldorf offenbar für hinnehmbar. Disproportionale Wertungssysteme sind vergaberechtlich nunmehr endgültig zu den Akten zu legen. Dabei kann es auch nicht darauf ankommen, ob wie hier nur zwei oder mehrere Bieter im Verfahren sind.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

585 Vergaberechtswidrigkeit versteckter Produktvorgaben

Die Vergabekammer des Bundes hat mit Beschluss vom 16.03.2015 – Az.: VK 2-9/15 - grundlegende Ausführungen zur Unzulässigkeit von Produktvorgaben gemacht:

- Die Entscheidung, welcher Gegenstand mit welcher Beschaffenheit und mit welchen Eigenschaften beschafft werden soll, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber. Dieser ist in der Auswahl der von ihm zu beschaffenden Gegenstände grundsätzlich frei. Grenze des Bestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers ist aber die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung.
- In technischen Anforderungen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.

Info-Hotline zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat eine Info-Hotline zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen eingerichtet. Über diese sollen sich die Kommunen insbesondere bei Fragen im Energiebereich und zum Vergaberecht informieren. Die Rufnummer lautet: 030-34060-6570. Anfragen sind auch per E-Mail möglich an Fluechtlingshilfe.Kommune@bmwi.bund.de.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.bmwi.de/DE/Service/infotelefone,did=725122.html. Das BMWi weist allerdings darauf hin, dass bei konkreten Fragen auch für Kommunen folgende E-Mail-Adresse eingerichtet wurde: service@bmub.bund.de.

Az.: 21.1.1.4 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

589 KfW-Programme Quartiersversorgung und Sanierungsmanager

Die KfW-Bankengruppe hat zum 01.12.2015 Änderungen bei den Förderprogrammen „IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (201) sowie „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (432) angekündigt.

Im Programm „IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (201) fördert die KfW Investitionen in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die KfW teilt mit, dass für Anträge ab dem 01.12.2015 ein Tilgungszuschuss in Höhe von 5 % des Zusagebetrages eingeführt wird. Der Tilgungszuschuss ist auf max. 2,5 Mio. EUR begrenzt und wird nach Bestätigung der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß Merkblatt nach Abschluss des Vorhabens gewährt. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit). Ein Verzicht auf bereits zugesagte Kredite im Programm 201 mit dem Ziel der Neubeantragung zu den neuen Programmbedingungen ist nicht möglich.

Aus dem Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (432) werden Zuschüsse an Kommunen, private Eigentümer oder Energieversorgungsunternehmen zur Erstellung integrierter Konzepte zur Steigerung der Energieeffizienz im Quartier bereitgestellt. Zur Verstärkung des Sanierungsmanagements (Programmteil B) können Kommunen ab dem 01.12.2015 in begründeten Fällen eine Verlängerung des Förderzeitraums um weitere 2 Jahre auf max. 5 Jahre beantragen, wenn der Förderzeitraum von 3 Jahren für die Aufgabenerfüllung nicht ausreicht. In solchen Fällen kann der Höchstbetrag um bis zu 100.000 EUR auf insgesamt maximal 250.000 EUR für 5 Jahre aufgestockt werden.

Die ab Dezember gültigen Merkblätter können unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden. Weitere Informationen zu den Förderprogrammen der

KfW können unter www.kfw.de/infra, telefonisch unter 0800 - 539 9008 (kostenfrei) oder per E-Mail an kommune@kfw.de erhalten werden.

Az.: 20.2.6 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

590 Neue Zitierweise des Baugesetzbuchs

Die Zitierweise des Baugesetzbuchs hat sich geändert. Am 7. September 2015 wurde die Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung zum BauGB vom 31. August 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1474). Die Verordnung enthält in Artikel 118 eine Änderung des BauGB. Es ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“.

Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 35 kann online eingesehen bzw. zum privaten Gebrauch heruntergeladen werden (www.bundesgesetzblatt.de).

Az.: 20.1.1.4 Mitt. StGB NRW Oktober 2015

591 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Windenergieanlage und Wetterradar

Mit Urteil vom 7. September 2015 (Az.: 10 K 5017/13) hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschieden, dass eine in Wülfrath geplante Windenergieanlage unzulässig ist. Mit der Entscheidung hat die 10. Kammer die Klage eines Windenergieunternehmens abgewiesen, das eine Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage in Wülfrath-Flandersbach begehrt.

Der Erteilung der Genehmigung steht entgegen, dass die Anlage das etwa 11 Kilometer entfernte Wetterradar des beigeladenen Deutschen Wetterdienstes in Essen stören würde. Der Rotor der Windenergieanlage verursacht nämlich Störschall (sog. Clutter), die zumindest in der unmittelbaren Umgebung der Anlage die Radarmessungen beeinträchtigen würden. Nach dem Urteil kann der Deutsche Wetterdienst nicht darauf verwiesen werden, diesen Beeinträchtigungen durch eine Änderung der Datenverarbeitung (Auslassung der gestörten Pixel bzw. Interpolation) zu begegnen. Denn wegen der dann entstehenden „weißen Flecken“ könnte er jedenfalls kleinräumige Wettererscheinungen (z. B. Hagelschlag) nicht mehr zuverlässig erkennen und rechtzeitig davor warnen.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster möglich.

Az.: II Mitt. StGB NRW Oktober 2015

592 Pressemitteilung: Hilfe nötig beim Bau von Flüchtlingsunterkünften

Das Land NRW muss die Kommunen in die Lage versetzen, schnell und flexibel Unterkünfte für die herbeiströmenden Flüchtlinge zu schaffen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Darauf hat der Ausschuss für Städtebau, Bauwe-

sen und Landesplanung des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Düsseldorf hingewiesen. Denn in den zurückliegenden Tagen hat sich die Situation bei der Unterbringung von Flüchtlingen in NRW nochmals zugespitzt. Allein in dieser Woche erwartet das Land 14.000 weitere Asylsuchende. Nordrhein-Westfalen nimmt derzeit 30 Prozent aller nach Deutschland kommenden Flüchtlinge auf.

Der Ausschuss hat daher Erleichterungen bei der Beschaffung, Errichtung und Änderung von Flüchtlingsunterkünften gefordert. „Die Kommunen benötigen vom Land verbindliche Leitlinien, auf welche Standards im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens verzichtet werden kann und in welchen Fällen eine Abweichung von Vorschriften hinzunehmen ist“, erklärte der Vorsitzende des Ausschusses, Bürgermeister Stefan Raetz aus Rheinbach. Turnhallen müssten von den rechtlichen Anforderungen mit Zeltstädten gleichgestellt werden. Zudem verhindern die starren Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes eine schnelle Beschaffung. „Um die Kommunen beim Kauf von Containern oder Material für Unterkünfte handlungsfähig zu machen, muss die vergaberechtliche Praxis stärker den Kommunen überlassen werden“, so Raetz.

Außerdem hat der Ausschuss das Land aufgefordert, sich gegenüber dem Bund in der Energieeinsparverordnung für eine Absenkung des Dämmstandards für Flüchtlingsunterkünfte einzusetzen. Darüber hinaus müsse der Bund das Baugesetzbuch ändern, um auch den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, Flüchtlingsunterkünfte in Industriegebieten oder im weiteren Außenbereich einzurichten, wenn in Wohngebieten und sonstigen für Wohnnutzung geeigneten Baugebieten keine Flächen mehr vorhanden sind. „Dabei muss selbstredend im Interesse der Flüchtlinge wie auch im Interesse der Unternehmen auf eine nachbarschaftsverträgliche Nutzung geachtet werden“, machte Raetz deutlich.

Da auch in den kommenden Jahren mit einer hohen Zahl von Flüchtlingen zu rechnen ist und aller Voraussicht nach ein Großteil davon in Nordrhein-Westfalen dauerhaft wohnen wird, forderte der Ausschuss zudem, den Mehrbedarf an neuen Wohnflächen im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) zu berücksichtigen. Hierzu Raetz: „Wenn wegen des Baus von Übergangsheimen und Wohnungen für Flüchtlinge immer weniger Bauland zur Verfügung steht, müssen Landes- und Regionalplanungsbehörden die Flächen für allgemeine Siedlungsbereiche im LEP und den Regionalplänen erweitern.“

Dies erfordere auch, dass der Bund seine Mittel für den sozialen Wohnungsbau deutlich anhebe. „Menschen mit einem dauerhaften Bleiberecht ist mit der Unterbringung in Flüchtlingsheimen oder Containern langfristig nicht geholfen“, machte Raetz deutlich. Sobald Flüchtlinge anerkannt sind, bräuchten sie eine dauerhafte Bleibe. Daher müsse der Bund die Mittel für den sozialen Wohnungsbau von derzeit 518 Millionen Euro auf mindestens 2 Milliarden Euro anheben. Mit der von Bundesbauministerin Barbara Hendricks angekündigten Verdopplung der Mittel werde der zusätzlich entstehende Bedarf an günstigen

Wohnraum nicht abgedeckt. „Wichtig ist ein mehrjähriges Programm, welches die erwarteten hohen Flüchtlingszahlen in den kommenden Jahren abdeckt“, so Raetz. Diese Mittel müssten die Länder adäquat aufstocken.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

593

KfW-Kredite zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften

Die KfW unterstützt die Kommunen in Deutschland kurzfristig bei der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften. Mit einer Sonderfazilität „Flüchtlingsunterkünfte“ im Rahmen des bestehenden Förderprogramms IKK – Investitionskredit Kommunen (208) werden Investitionskredite für den Neu- und Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz beträgt bis auf weiteres 0,00 % p. a. und wird für zehn Jahre festgeschrieben. Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen. Das verfügbare Gesamtkreditvolumen der Sonderfazilität beläuft sich auf 300 Mio. EUR.

Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Kredite werden bis zur Ausschöpfung des Volumens in der Reihenfolge der Antragseingänge zugesagt. Im Antragsformular ist unter dem Punkt „Vorhabensbeschreibung“ zu bestätigen, dass Investitionen in eine Flüchtlingsunterkunft finanziert werden. Außerdem ist die Zahl der geschaffenen Unterkunftsplätze anzugeben. Der Mittelabruf ist bis neun Monate nach Kreditzusage möglich. Alle übrigen Bedingungen (insbesondere Kreis der Antragsberechtigten, tilgungsfreie Anlaufjahre, notwendige Unterlagen und Antragsverfahren) entsprechen den bestehenden Regelungen im Programm IKK – Investitionskredit Kommunen (208).

Das neue Merkblatt ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe sowie unter der Rubrik Info-Service Flüchtlinge/Vergabe und Beschaffung abrufbar.

Az.: 20.3

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

594

BBSR-Planspiel zu Rückzug aus Einzellagen und Ortsteilen mit Leerstand

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beabsichtigt im Rahmen eines Planspiels zu untersuchen, ob es für Gemeinden mit peripher gelegenen Einzellagen oder kleinen Ortsteilen, in denen sich die Folgen des demografischen und wirtschaftlichen Wandels in Form von Leerständen konzentrieren und die eine geringe Entwicklungsperspektive haben ggf. hilfreich sein könnte, ein Instrument zum „Strategischer Rückzug“ zu entwickeln.

Diese Übertragung des „Stadtumbaus Ost/West“ auf den eher ländlichen Raum wird in Planungswissenschaften und Gutachten immer wieder thematisiert, kommt in der kommunalen Diskussion bisher jedoch kaum vor. Das

BBSR möchte daher mittels eines für das kommende Jahr vorgesehenen Planspiels für die Dauer von 2 Jahren ergebnisoffen eruieren, ob von Seiten betroffener Kommunen ein Bedarf für ein solches Instrument besteht oder nicht. Falls hierfür ein Bedarf besteht, soll das Planspiel erste Hinweise geben, wie ein entsprechender Instrumentenkasten planerisch, rechtlich und finanziell ausgestaltet sein sollte. Zielgruppe des Planspiels sind Einzelpersonen, die

- Mitglieder von Gemeinderäten oder
- Vertreter/innen in Gremien eines Regionalplanungsträgers sind,
- direkt betroffen wären (z. B. Gebäudeeigentümer/innen oder Bewohner/innen in entsprechenden Einzellagen oder kleineren Ortsteilen),
- für Infrastrukturträger (z. B. Wasser oder Abwasser) tätig sind oder
- in der Verwaltung einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Regionalplanungsträgers arbeiten.

Die genaue Ausgestaltung des Planspiels ist Gegenstand einer aktuell laufenden Vorstudie, die auf der Internetseite des BBSR eingesehen werden kann unter: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Studien/2015/AnpassungSiedlungsstrukturen/01_Start.html. Weitere Einzelheiten zum Projektauftrag stehen für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebau und Wohnungswesen zum Download zur Verfügung.

Interessierte Personen wenden sich bitte bis zum 30.11.2015 an das vom BBSR mit der Erstellung der Vorstudie beauftragte Planungsbüro „Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR“, Ruhrstraße 11, 22761 Hamburg. Ansprechpartner dort ist Dr. Jens-Martin Gutsche, Tel.: 040/853737-48, E-Mail: gutsche@ggr-planung.de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

595 Seminar „Prävention im baulichen Bevölkerungsschutz“

In der Zeit vom 21.-23.10.2015 bietet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) das Seminar „Prävention im Baulichen Bevölkerungsschutz“ an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad Neuenahr-Ahrweiler an. Es werden Erkenntnisse über planerische und bauliche Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Extremwetterereignissen und außergewöhnlichen Beanspruchungen vermittelt.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Behördenmitarbeiter in Fach- und Führungsfunktionen, die mit Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- oder Baugenehmigungsprozessen befasst sind. Die Seminarbeschreibung finden Sie auf S. 30 im Jahresprogramm der AKNZ: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/AKNZ/AKNZ_Box_Jahresprogramm_2015.pdf?__blob=publicationFile

Seminarteilnehmer, die von Behörden oder im Zivil-/Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen angemeldet werden, erhalten an der AKNZ unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung. Reisekosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Teilnehmer von privaten Institutionen erhalten ebenso unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, bekommen aber keine Reisekosten erstattet. Weitere Hinweise zur Kostenübernahme finden Sie hier: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/AKNZ/AnmeldungenService/Kostenregelung/kostenregelung_node.html

Der Anmeldeschluss wurde bis zum 18.09.2015 verlängert. Bitte wenden Sie sich direkt an das Bundesamt. Ansprechpartner sind dort: Wilfried Koch, E-Mail: Wilfried.Koch@bbk.bund.de, Katharina Gerlach, E-Mail: Katharina.Gerlach@bbk.bund.de, Telefon +49 228 99 550 3308.

Az.: 20.3

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

596 Studie zu Schrumpfung und Wachstum von Kommunen

Viele Städte und Gemeinden sind mit dem Problem der Schrumpfung konfrontiert. Während manche Städte und Gemeinden wachsen, leiden andere Regionen zunehmend unter Bevölkerungsschwund. Dies belegt erneut die jetzt vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung vorgelegte Studie „Wachsen oder Schrumpfen?“. Die Studie schlägt eine Typisierung vor, mit der eine wertneutrale und problemorientierte Zuordnung von Kommunen und Regionen erfolgen kann. Die wichtigsten Ergebnisse der Studie:

- Das BBSR betont in der Studie, dass es um eine Typisierung von Kommunen gehe, um gleiche Betroffenheit zu identifizieren. Allerdings will das BBSR auch die Diskussion um Förderfähigkeit und Entwicklungsschwerpunkte befeuern.
- Diese Diskussion kommt allerdings zur Unzeit, als mit der angekündigten Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz zu einer Gemeinschaftsaufgabe Ländliche Entwicklung gerade mehr Mittel für die Förderung bereitgestellt werden könnten – solche Berichterstattung untergräbt die Sinnhaftigkeit von Unterstützung.
- Die Studie stellt fest, dass die Mehrheit der Deutschen in ländlichen Räumen und Kleinstädten, lebt. Ebenso ist die Mehrheit der Unternehmen hier angesiedelt. Ländliche Räume sind wichtig für den Erfolg und die Attraktivität Deutschlands.
- Die Studie des BBSR ist der Versuch einer Typisierung von Gemeinden hinsichtlich ihrer demografischen Entwicklung.

Die Studie kann per E-Mail an gabriele.bohm@bbr.bund.de, Stichwort: BBSR-Analysen Kompakt 12/2015, bestellt werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Am 01. Oktober 2015 startet die KfW das erweiterte kommunale Förderprogramm „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programm 217/218). Künftig werden auch die Errichtung sowie der Ersterwerb von energieeffizienten Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur förderfähig sein (KfW-Effizienzhausstandards 55 oder 70). Für Neubauten mit KfW-Effizienzhausstandard 55 gibt es zusätzlich zum Darlehen einen Tilgungszuschuss in Höhe von 5 Prozent des Zusagebetrages (max. 50 Euro pro m² Nettogrundfläche). Im Bereich der energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden sind zudem ab Oktober 2015 auch für Einzelmaßnahmen Tilgungszuschüsse vorgesehen.

Weiter ist jetzt eine 100-prozentige Förderung möglich, der Kredithöchstbetrag pro m² Nettogrundfläche entfällt. Zudem werden Maßnahmen an Nichtwohngebäuden jeden Alters förderfähig sein. Förderbar sind die KfW-Effizienzhausstandards 70, 100 und Denkmal. Hingewiesen sei darauf, dass alle erforderlichen sonstigen Maßnahmen zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen ebenfalls förderfähig sind. Bereits abgeschlossene bzw. durchfinanzierte Vorhaben sind von der KfW-Finanzierung ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe und Gemeindeverbände. Anträge die noch bis zum 15. September 2015 vollständig bei der KfW eingehen, werden nach den Regelungen des bestehenden Programms 218 (Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren) entschieden. Alle danach eingehenden Anträge werden ab dem 01. Oktober 2015 zu den neuen Programmbedingungen entschieden. Weitere Informationen können im Internet unter www.kfw.de heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

598 8. Europäischer Kongress Bauen mit Holz im urbanen Raum

Die nachhaltige Quartiersentwicklung, der demografische Wandel und die Energiewende sind wesentliche Herausforderungen für das Bauen in den urbanen Räumen. Moderne und innovative Holzbautechnologien bieten hier effiziente und nachhaltige Lösungsansätze, sei es beim „Bauen im Bestand“, bei der Herstellung von Aufstockungen und Anbauten oder der weiteren Verdichtung von Baulücken. Gleiches gilt für die Herstellung einer effizienten Gebäudehülle und die hohe Flexibilität der Gebäudenutzung.

Der 8. EBH Kongress am 21./22. Oktober 2015 im Gürzenich Köln richtet sich insbesondere an die Planer in den Hochbauämtern in den Städten und Gemeinden. Sie können sich anlässlich des EBH Kongresses in Köln kostenlos über das Bauen mit Holz im urbanen Raum informieren. Weitere Informationen zum Programm sind der Gast-Einladung zu entnehmen.

Die Anmeldung sind beim Landesbeirat Holz NRW vorzunehmen: Landesbeirat Holz NRW e.V., Carlsauestr. 91a; 59939 Olsberg, Ansprechpartner: Frau Ingrid Andersen Mengel, Telefon 02962 974 98 0; Fax 02962 – 974 98 29, mengel@landesbeiratholz-nrw.de. Weitere Informationen sind im Internet abzurufen unter http://forumholzbau.com/EBH-Koeln/koeln_index.html.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Umwelt, Abfall und Abwasser

599 Beschlüsse des EU-Umweltrates zum Klimaschutz

Die Umweltminister der EU verabschiedeten in ihrer Sitzung am 21. September 2015 ein anspruchsvolles Mandat für die internationalen Klimaverhandlungen in Paris, die vom 30. November bis 11. Dezember stattfinden werden. Außerdem beschlossen sie, das Europäische Emissionshandelssystem als eines der wichtigsten Instrumente der EU-Klimapolitik durch die Einführung einer Marktstabilitätsreserve (MSR) deutlich zu verschärfen.

Die Ratsschlussfolgerungen betonen die Dringlichkeit von entschiedenen Klimaschutzmaßnahmen auf globaler Ebene angesichts der klaren Ergebnisse des letzten IPCC-Berichts (Intergovernmental Panel on Climate Change der Vereinten Nationen), begrüßen die bisher vorgelegten beabsichtigten national bestimmten Beiträge (intended nationally determined contributions, INDC) und fordern von allen Staaten, die bisher keine INDC vorgelegt haben, dies schnellstmöglich zu tun. Daneben formulieren die Ratsschlussfolgerungen die Erwartungen der EU an das neue Klimaschutzabkommen und legen damit das Verhandlungsmandat fest.

Die Ratsschlussfolgerungen begrüßen darüber hinaus ausdrücklich die Ergebnisse des G7-Gipfels in Elmau und weisen damit den Weg einer vollständigen Dekarbonisierung. Zudem hat sich die EU darauf geeinigt, das Anspruchsniveau alle fünf Jahre zu überprüfen. Sie hat zugleich festgelegt, dass Ziele progressiv fortentwickelt werden sollen und nicht hinter vorherige zurückfallen dürfen.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Die internationalen Gipfeltreffen, die das Jahr 2015 prägen, zeigen, dass der Rahmen für eine nachhaltige und klimagerechte Zukunft immer enger abgesteckt wird. Die Abschlusserklärung der sieben führenden Industriestaaten vom 08.06.2015 auf Schloss Elmau zur sogenannten Dekarbonisierung, die Beschlüsse des EU-Umweltrates aber auch der im Dezember 2015 in Paris stattfindende Klimaschutzgipfel können für Städte und Gemeinden als ein zusätzlicher globaler Anreiz zur Unterstützung der Energiewende vor Ort wirken.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2015

600 Deutschlands Vorbilder der Nachhaltigkeit nominiert

Die Finalisten im Wettbewerb um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2015 stehen fest: Die Expertenjury hat neun Städte für die renommierte Auszeichnung nominiert. Sie wird zum achten Mal von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen vergeben. Die Preisverleihung findet am 27. November 2015 im Rahmen des Deutschen Nachhaltigkeitstages in Düsseldorf statt.

Die Nominierungen erfolgten in drei Kategorien. Nominiert als „Deutschlands nachhaltigste Großstädte“ sind Karlsruhe, Nürnberg und Recklinghausen. Finalisten unter den Städten mittlerer Größe sind das sächsische Delitzsch, Esslingen am Neckar und Kempten im Allgäu. Unter den Kleinstädten und Gemeinden setzten sich die niedersächsische Samtgemeinde Barnstorf, die Gemeinde Dornstadt im baden-württembergischen Alb-Donau-Kreis und die Nordseeinsel Juist durch.

Die nominierten Städte haben auf kreativen Wegen Nachhaltigkeit zum Leitgedanken städtischen Handelns gemacht. Sie haben das Potenzial von Energieeffizienz, Klimaschutz und erneuerbaren Energien erkannt. Darüber hinaus beziehen sie die Bürgerinnen und Bürger vorbildlich in ihre Strategien mit ein.

Zur Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsprojekte erhalten die Sieger von der Allianz Umweltstiftung eine projektgebundene Fördersumme von jeweils 35.000 Euro.

Einzelheiten über den Wettbewerb und die Preisverleihung unter: www.nachhaltigkeitspreis.de.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

601 Veröffentlichungen zur Klimaanpassung für Kommunen

Im Projekt KommAKlima des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) sind zwei abschließende Veröffentlichungen erschienen, in denen Kommunen Hinweise zur Klimaanpassung erhalten. Die „Hinweise für Kommunen 4“ berichten darüber, wie Städte, Gemeinden und Landkreise Klimaanpassung in den Bereichen Planen und Umwelt organisieren und strukturieren können. Ein besonderer Fokus liegt auf praxisorientierten Anregungen aus den neun Modellkommunen.

Die „Hinweise für Kommunen 7“ formulieren als letzte Publikation der Difu-Reihe kompakt gebündelte Handlungsempfehlungen, wie Kommunen verwaltungsinterne Prozesse anstoßen, welche Organisationsstrukturen genutzt beziehungsweise aufgebaut werden können und welche Unterstützungsangebote bei der Umsetzung und Verstetigung zur Verfügung stehen. Alle „Hinweise für Kommunen“ stehen als kostenloser Download im Internet unter www.difu.de/publikationen.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

602 Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Die Bundesregierung will das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ändern und damit ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 07.11.2013 („Altrip-Urteil“) umsetzen. Laut ihrem Gesetzentwurf (BT-Drs.:18/5927) sollen Städte und Gemeinden, die von den Ergebnissen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betroffen sind, künftig unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsbehelf einlegen können.

Das Urteil geht auf eine Klage der Gemeinde Altrip und weiterer Einzelpersonen aus dem Jahr 2005 zurück. Diese hatten wegen der geplanten Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens gegen das Land Rheinland-Pfalz geklagt und beanstandet, dass die vor dem Beschluss zur Errichtung des Wasserrückhaltebeckens vorausgegangene Umweltverträglichkeitsprüfung mangelhaft gewesen sei. Der Europäische Gerichtshof kam daraufhin zu dem Schluss, dass betroffene Städte und Gemeinden, die Möglichkeit haben müssen, sowohl gegen eine nicht durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung klagen zu können als auch gegen eine fehlerhaft durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vorgesehenen Anpassungen des UmwRG sollen im Wege einer 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Änderungen sollen zügig realisiert werden, um eine Zwangsgeldfolge wegen Nichtumsetzung des „Altrip-Urteils“ zu vermeiden. Aus kommunaler Sicht ist die Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu begrüßen. So erhalten betroffene Kommunen die Möglichkeit, nicht nur im Falle einer nicht erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern auch, wenn diese fehlerhaft durchgeführt worden ist, einen Rechtsbehelf einzulegen.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

603 Kommunale Klimakonferenz am 01./02.10.2015 in Hannover

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) veranstalten am 01. und 02. Oktober 2015 in Hannover diesen neuen Austausch zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und Klimaanpassung. Kommunen spielen als Vorreiter eine wichtige Rolle im internationalen Klimaschutz. Die internationale Konferenz soll diesen Aktivitäten weiteren Auftrieb geben und einen Beitrag der Kommunen zur Weltklimakonferenz in Paris entwickeln.

Eingeladen sind Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Politik, Netzwerken, Stiftungen und Wissenschaft. Ziel ist es, Lösungsansätze für Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene vorzustellen und zu diskutieren. Das Konferenzdatum liegt zwischen dem Gipfel der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele (September 2015 in New York) und der UN-Klimakonferenz COP 21 (November/Dezember 2015 in Paris) und bietet Kommunen Gele-

genheit, sich als Schlüsselakteure im Transformationsprozess hin zu Klimaschutz und -anpassung zu präsentieren.

Gastgeber der ICCA 2015 sind das Bundesumweltministerium, das Niedersächsische Umweltministerium und das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu). Das begleitende öffentliche Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm „Climate Neighbourhoods – Klimanachbarschaften“ wird in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen organisiert.

Die Kommunalkonferenz des Difu ist in diesem Jahr in die ICCA eingebettet. Am 1. Oktober werden die Gewinner des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2015“ bekannt gegeben und prämiert. Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der durch seinen Präsidenten Herrn Bürgermeister Roland Schäfer (Bergkamen) vor Ort repräsentiert wird.

Die Teilnahme an der ICCA ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Programm und Anmeldeformular finden sich im Internet unter www.icca2015.org.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

604 Bundespreis für Engagement gegen Lebensmittelverschwendung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) möchte Ideen und Projekte kennenlernen und besondere Leistungen gegen Lebensmittelverschwendung auszeichnen. Der Wettbewerb steht allen, auch Kommunen, offen. Ausgezeichnet werden dabei Projekte aus den unterschiedlichsten Bereichen entlang der gesamten Produktionskette bis hin zur Verwertung der Lebensmittel in Gastronomie und Privathaushalten. Bewerbungen können ab sofort über das Teilnahmeformular unter www.zugutfuerdietonne.de/bundespreis eingereicht werden.

Teilnahmeschluss ist der 31. Oktober 2015. Über die Gewinner entscheidet eine hochkarätige Jury unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Klaus Töpfer. Die ausgezeichneten Projekte werden Anfang 2016 prämiert. Unter den Bewerbern wird zusätzlich ein Förderpreis vergeben, der mit 3.000 Euro dotiert ist. Die Broschüre sowie das Bewerbungsformular stehen im Internet unter www.zugutfuerdietonne.de zum Download bereit.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

605 Entwurf zur Änderung des Batterieggesetzes

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Verwendung von Cadmium und Quecksilber in Batterien weiter einzuschränken und hat einen Entwurf zur Änderung des Batterieggesetzes in den Bundestag eingebracht. Die geplante Novellierung soll vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie 2013/56/EU vom 20. November 2013 erfolgen, die von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Laut dem Gesetzentwurf sollen ab dem 1. Oktober 2015 keine Knopfzellen mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Weiter soll sich mit dem Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2016 das Verbot der Verwendung von Cadmium auch auf Gerätebatterien und -akkumulatoren von schnurlosen Elektrowerkzeugen erstrecken.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

606 Europäische Woche der Abfallvermeidung

In diesem Jahr findet die Europäische Woche der Abfallvermeidung im Zeitraum vom 21. bis zum 29. November 2015 statt. Die Abfallvermeidungswoche wird durch die Europäische Kommission initiiert und gefördert. Ziel der Aktionswoche ist es, mit lokalen Maßnahmen deutschland- und europaweit für Abfallvermeidung und Wiederverwendung zu sensibilisieren, zum Umdenken aufzufordern und Alternativen zur Ressourcenverschwendung in der Wegwerfgesellschaft aufzuzeigen. Die Aktion richtet sich auch an Kommunen.

Erstmals wird es in diesem Jahr eine große Auftaktveranstaltung geben, die am 23. November in Berlin zum Schwerpunktthema 2015 „Nutzen statt Besitzen“ stattfindet. Erwartet werden neben der Bundesumweltministerin Frau Hendricks die Präsidentin des Umweltbundesamts Frau Krautzberger. Eingeladen wurden außerdem Experten aus der Praxis zum Schwerpunktthema 2015 „Nutzen statt Besitzen“. Neben dem jährlich zu vergebenden EU-Award werden 2015 auch zwei deutschlandweite Preise ausgelobt. Gesucht werden die beiden besten Aktionen

- für Schulgruppen ab der 9. Klasse und Berufsschulgruppen;
- aus den Kategorien Unternehmen, Verwaltung, Vereine, Andere und Einzelpersonen.

Die Anmeldung ist möglich vom 01. September bis 6. November 2015 über die europäische Seite der Initiative: www.ewwr.eu. Im ersten Schritt ist eine Registrierung als Akteur notwendig. Alle Akteure, die bereits 2014 dabei waren, können ihren bestehenden Account nutzen, um Aktionen anzumelden. Nach Freischaltung der Aktion erhalten die Akteure einen online Zugang zu Materialien, wie Logos und Poster. Alle Informationen zur Anmeldung, zu den Preisen, Veranstaltungen und den Themen finden sich im Internet unter www.wochederabfallvermeidung.de.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

607 Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben in einer gemeinsamen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgelegten Referentenentwurf einer Gebühren-

verordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG/GebV) Stellung genommen.

Die geplante Gebührenverordnung würde in ihrer jetzigen Fassung eine Gebührenbelastung für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Altgeräteentsorgung begründen. Ein solcher Gebührentatbestand zu Lasten der Kommunen ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des VKU sowohl rechts- als auch systemwidrig.

Die schriftliche Stellungnahme ist mit Datum vom 13.08.2015 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) weitergeleitet worden. Die Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter [Fachinfo & Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser](#) als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

608 2. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW am 20.10.2015

Die LAG 21 NRW veranstaltet in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW am 20. Oktober 2015 von 10:00 –17:00 Uhr im neuen Rathaus Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld die 2. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW „Zukunftsfähiges Handeln der Nordrhein-Westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise“.

Die Landesregierung hat die Nachhaltige Entwicklung zu ihrem politischen Leitprinzip erklärt und beschlossen, bis Herbst 2015 den Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie für NRW zu erarbeiten. Dieser Entwurf soll im Rahmen einer Konsultationsphase zur Diskussion gestellt werden. Die 2. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW versteht sich als Teil dieser Konsultationsphase und bietet die Gelegenheit, den aktuellen Entwicklungsstand der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie aus kommunaler Perspektive zu diskutieren.

Zahlreiche Kommunen in NRW haben mit spezifischen oder auch übergeordneten Entwicklungsplanungen den notwendigen Transformationsprozess für eine Nachhaltige Entwicklung eingeleitet. Auf der 2. Kommunalen Nachhaltigkeitstagung NRW werden deshalb erfolgreiche Ansätze zur Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung auf kommunaler Ebene vorgestellt und diskutiert – mit dem Ziel, sie stärker sichtbar zu machen und einen Austausch zu innovativen Lösungsansätzen zu unterstützen. Wir freuen uns sehr, Ihnen in diesem Jahr herausragende kommunale Beispiele in den Handlungsfeldern Biodiversität, Bürgerbeteiligung, Integration und Nachhaltiges Wirtschaften vorstellen zu dürfen.

Die 2. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW ergänzt insofern das Dialogangebot der Landesregierung im Rahmen der NRW-Nachhaltigkeitstagungen (nächste Tagung am 28.10.2015 im Landtag NRW) um ein auf die kommunale Ebene konzentriertes und auf Praxisbeispiele fokussiertes Austauschformat. Anmeldungen sind bis zum 13. Oktober 2015 unter der E-Mail-Adresse

m.eickhoff@lag21.de möglich. Das Veranstaltungsprogramm der Tagung steht für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/ Umwelt, Abfall und Abwasser/Nachhaltigkeit zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr/oe Mitt. StGB NRW Oktober 2015

609 Verwaltungsgericht Arnsberg zum Kostenersatz

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 02.07.2015 (Az.: 5 K 50/14) entschieden, dass eine Stadt einen Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW für die Erneuerung eines privaten Grundstücksanschlusses gegenüber dem Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation) nicht geltend machen kann, wenn dieser Anschluss Schäden aufweist, die eine Erneuerung in einem Zeitraum bis zu 10 Jahren möglich machen. Nach dem VG Arnsberg begründen vorzeitige Erneuerungsmaßnahmen kein sog. Sonderinteresse für den Grundstückseigentümer (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.07.1987 – Az.: 22 A 1605/86 – KStZ 1988, S. 16; VG Minden, Urteil vom 30.07.2008 – Az.: 11 K 696, 889 und 891/08 –; Grünwald in: Driehaus, Kommunalabgaberecht, Loseblatt-Kommentar, § 10 KAG NRW Rz. 21 und 24).

Die Grundstücksanschlussleitung (Bau des Einfamilienhauses im Jahr 1962, Steinzeug-Rohr) sei im Zeitpunkt der Erneuerung im Jahr 2009 störungsfrei funktionsfähig gewesen. Eine kostenersatzpflichtige Erneuerung setzt dann nach dem VG Arnsberg voraus, dass die Leitung in absehbarer Zeit funktionsuntauglich zu werden droht. Dieses könne im konkreten Fall nicht festgestellt werden, weil durch die Stadt ein Schadensfall mit einem sog. mittelgroßen Schaden („Schadensklasse B“) festgestellt worden sei und durch § 10 Abs. 1 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 für einen solchen Fall eine Sanierungsnotwendigkeit innerhalb von 10 Jahren vorgegeben werde. Dieser Zeitraum ist nach dem VG Arnsberg zeitlich gesehen zu lang, um eine Funktionsuntauglichkeit in einem absehbaren Zeitraum annehmen zu können.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Das Urteil des VG Arnsberg ist dem OVG NRW nicht zur Prüfung unterbreitet worden. Es bedeutet für den Grundstückseigentümer im Endergebnis eine höhere Kostenbelastung, denn im konkreten Fall war im Zuge einer öffentlichen Kanalbau-Maßnahme die Grundstücksanschlussleitung erneuert worden, so dass lediglich Kosten in Höhe von 1.379,18 € entstanden waren.

Wäre die gleiche Grundstücksanschlussleitung zeitlich später nach Abschluss der öffentlichen Kanalbau-Maßnahme erneuert worden, so wären zwangsläufig erheblich höhere Kosten entstanden, weil u.a. neben einem erneuten Aufbruch der öffentlichen Straße mit vorheriger Baustellen-Einrichtung auch zusätzliche Erdarbeiten erforderlich gewesen wären. Hinzu kommt, dass § 10 Abs. 1 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 lediglich bestimmt, dass mittelgroße Schäden in einem Zeitraum von 10 Jahren zu sanieren sind. Dieses bedeutet im Zweifelsfall nicht, dass im Interesse einer verminderten Kostenbelas-

tung des Grundstückseigentümers nicht auch eine Erneuerung in den ersten Jahren des 10-Jahres-Zeitraumes vorstellbar ist.

Es empfiehlt sich daher, einem betroffenen Grundstückseigentümer zu erklären, dass er mit einer frühzeitigen Erneuerung gerade in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer öffentlichen Kanalerneuerung erhebliche Kosten einsparen kann und es deshalb sinnvoll ist, sein Einverständnis zu einer frühzeitigen Erneuerung zu geben. Beantragt nämlich der Grundstückseigentümer die Kostenersatz-Maßnahme für sein Grundstück oder hat die Stadt die Maßnahme mit Wissen und Willen des Grundstückseigentümers durchgeführt, weil dieser sich schriftlich mit der Durchführung der Maßnahme einverstanden erklärt hat, so liegt ein Sonderinteresse schriftlich dokumentiert vor.

Nicht ausreichend ist aber die bloße Kenntnis oder Duldung des Grundstückseigentümers, weil dieses zur subjektiven Bestimmung des Sondervorteils nicht als ausreichend angesehen wird (vgl. Dietzel in: Driehaus, KAG NRW, Kommentar, § 10 KAG NRW Rz. 30; Queitsch in: Hamacher/ Lenz/Queitsch, KAG NRW, Kommentar, § 10 KAG NRW Rz. 11; OVG NRW, Urteil vom 17.1.1996 – Az.: 22 A 2467/93 – KStZ 1997, S. 217 ff.).

Az.: 24-25 qu/qu Mitt. StGB NRW Oktober 2015

610 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwassergebühr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.08.2015 (Az.: 9 A 1434/14 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass der Gebührenmaßstab (Kostenverteilungsschlüssel) bei der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) je „angefangene 25 qm“ rechtswidrig ist. Dieser Gebührenmaßstab führt – so das OVG NRW – dazu, dass die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer trotz des nominal gleichen Gebührensatzes in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundstücksgröße mit unterschiedlichen Gebühren pro Quadratmeter versiegelter Fläche belastet werden.

So führe der Gebührensatz (14,32 Euro je angefangene 25 qm) bei einem Grundstück mit 200 qm kanalwirksamer Fläche zu einem Gebührensatz pro qm von 0,57 Euro/qm, während für ein Grundstück mit 201 qm kanalwirksamer Fläche pro Quadratmeter 0,64 Euro anfielen. Dieses bedeute eine Differenz von 12 %, die bei einer quadratmetergenauen Abrechnung sich nicht ergeben würden. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung sei nicht ersichtlich, so dass der Gebührenmaßstab „je angefangene 25 qm“ wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit rechtswidrig sei.

Mit dem Beschluss des OVG NRW vom 26.08.2015 (Az.: 9 A 1434/14) ist damit endgültig klargestellt, dass die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) nur pro „spitzen“ Quadratmeter (quadratmetergenau) erhoben werden kann. Die Bildung sog. Tranchen „je angefangene 25 qm“ ist unzulässig.

Az.: 24-21 qu-qu Mitt. StGB NRW Oktober 2015

611 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschlusszwang bei Abwasser

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 29.07.2015 (Az.: 15 A 2026/14) entschieden, dass eine Stadt bzw. Gemeinde den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation auch für das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben anordnen kann. Dieses Abwasser unterscheidet sich – so das OVG NRW – in seiner Zusammensetzung nicht von dem häuslichen Abwasser aus nicht landwirtschaftlichen Betrieben. Deshalb müsse es einer Abwasserreinigung unterzogen werden, weshalb § 51 Abs. 2 LWG NRW ausdrücklich vorsieht, dass der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation durch die Gemeinde angeordnet werden kann.

Az.: 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW Oktober 2015

612 Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat zum 1. August 2015 einen neuen Förderaufruf zum Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ gestartet. Wie der Projektträger Jülich (Geschäftsbereich Klima) mitgeteilt hat, bleibt der Zuschnitt des Förderprogramms unverändert. Es handelt sich um folgende drei Förder-schwerpunkte:

- Anpassungskonzepte für Unternehmen
- Entwicklung von Bildungsmodulen
- Kommunale Leuchtturmvorhaben

Ziel des Programms ist es, die Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure an die Folgen der nicht mehr zu verhindernden Klimaerwärmung zu erhöhen, wie zum Beispiel Hitzewellen, Starkregenereignisse oder Hochwasser.

Vom 1. August bis zum 31. Oktober 2015 erfolgt zunächst die Einreichung von Projektskizzen zur Förderidee. Die Interessenten mit den besten Projektskizzen werden in einem zweiten Schritt gebeten, einen Vollantrag einzureichen. Die Förderbekanntmachung des BMUB kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/>. Interessierte Städte und Gemeinden können weitere Informationen zum Förderprogramm auf der Internetseite des PtJ unter folgender Adresse abrufen: <http://www.ptj.de/folgen-klimawandel>.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2015

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.